

Handbuch

zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen

... wie regionale Stärken
von KMU im Vergabeverfahren
berücksichtigt werden können

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Abteilung für Wirtschaftspolitik
E-Mail: wirtschaftspolitik@wknoe.at

Wichtige Informationen zum Vergaberecht finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://wko.at/noe/vergabe> und unter <http://www.vergaberatgeber.at>

Inhalt

Mag. Alexandra Hagmann-Mille MBA
Mag. Nina Geiselhofer-Kromp

Unter Mitarbeit von
Mag. Bernhard Gerhardinger

In Zusammenarbeit mit

Schramm Öhler Rechtsanwälte
Bartensteingasse 2, 1010 Wien
Niederlassung St. Pölten:
Herrengasse 3-5, 3100 St. Pölten

Datenaufbereitung

Carola Haftner

Broschüren-Layout/Grafik

grafik design - Gabi Schwabe

Druck

gugler GmbH

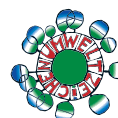
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Inhalte in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Die Autoren erklären ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Handbuchverfassung keine illegalen Inhalte auf den Linkverweisen erkennbar waren. Für die Inhalte der verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Betreiber bzw. Betreiberinnen verantwortlich. Die Autoren haben darauf keinen Einfluss.

Das Handbuch verwendet die nach der Grammatik männliche Form in einem neutralen Sinne. Auf eine durchgehend geschlechtsneutrale Schreibweise wurde zugunsten der Lesbarkeit des Gesamttextes verzichtet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis für diese Vereinfachungen im Text.

St. Pölten, 2018

Hergestellt nach
der Richtlinie des
Österreichischen
Umweltzeichens
Schadstoffarme
Druckerzeugnisse



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4	9.7	Errichtung eines Thermalbades - Förderung Regionalvergabe trotz unausweichlicher Generalunternehmer-Ausschreibung	46	
Präambel	5	9.8	Reinigung von Amtsgebäuden – Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich	47	
1	Onlineratgeber - Schnellanleitung und Navigationshilfe zur Verfahrensauswahl	6			
2	Was heißt E-Vergabe?	8			
3	Wie betont man den regionalen Aspekt in öffentlichen Ausschreibungen?	9			
3.1	Warum regional vergeben?	9			
3.2	Anhebung der Wertgrenzen für besonders regionale Verfahren bis Ende 2020 - „Schwellenwertverordnung“	9			
3.3	Einführung zur Wahl des Verfahrens	9			
3.4	Die Lostrennung nach Gewerken	11			
3.5	Regionale Verfahren - Regionale Loseilung	11			
3.6	Die Lostrennung bei Bauaufträgen	11			
3.7	Die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	13			
3.8	Rahmenvereinbarung mit mehreren (kleineren) regionalen Anbietern	15			
3.9	Verschicken von Informationen über eine Ausschreibung an Unternehmen vor Ort	16			
3.10	Eignungskriterien	16			
3.11	Das Bestbieterprinzip - Zuschlagskriterien	18			
3.12	Bietergemeinschaften	20			
3.13	Subunternehmer	21			
3.14	Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer	22			
4	Bauaufträge	23			
4.1	Vergabe unter Euro 100.000 im Baubereich	23			
4.2	Vergabe ab Euro 100.000 und unter Euro 5.548.000 im Baubereich	25			
4.3	Vergabe über Euro 5.548.000 im Baubereich	30			
5	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	32			
5.1	Vergabe unter Euro 100.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich	32			
5.2	Vergabe unter Euro 221.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich	32			
6	Besonderheiten bei geistigen Dienstleistungen	34			
6.1	Der Wettbewerb	34			
6.2	Verhandlungsverfahren mit einem Bieter	35			
7	Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen	36			
8	Innovationspartnerschaften	36			
9	Praxisbeispiele	37			
9.1	Semmering Basistunnel - Möglichkeiten für regionale Betriebe bei großen komplexen Aufträgen mitwirken zu können	37			
9.2	Errichtung einer Neuen Mittelschule mit Photovoltaikanlage im Oberschwellenbereich	37			
9.3	Errichtung eines Kindergartens im Unterschwellenbereich	39			
9.4	Errichtung einer Musikschule und Neugestaltung des Hauptplatzes	41			
9.5	Thermische Sanierungen eines Amtsgebäudes	43			
9.6	Laufende kleine Aufträge im Bau- und Baunebengewerbe: Reparaturen und Sanierungen von Amtshäusern	45			
			9.9	Werbestrategie „Waldviertel“ im Oberschwellenbereich	49
			9.10	Rahmenvertrag Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf im Unterschwellenbereich	50
			9.11	Bauplanung Wettbewerb im Unterschwellenbereich	52
			9.12	Lieferauftrag Straßendienstfahrzeuge für Winterdienst im Oberschwellenbereich	53
			9.13	Gemeindeübergreifende gemeinsame Vergabe des Winterdienstes	56
			9.14	Rahmenvertrag Abfallentsorgung im Oberschwellenbereich	56
			9.15	Gemeinsame Aufgabe Wirtschaftsdienste	58
			9.16	Lieferauftrag Frischlebensmitteln - Rahmenvereinbarung im Oberschwellenbereich	59
			9.17	Bewachung von Amtsgebäuden - Kommunale Dienstleistungen	61
			9.18	Errichtung und Instandhaltung Trinkwassernetz - Sektorenbauauftrag im Unterschwellenbereich	62
			9.19	Ausbesserung Straßenbelag - Dringender Bauauftrag im Unterschwellenbereich	63
			9.20	Leasing eines Wohnheims für „betreutes Wohnen“	64
			9.21	Kreditvergabe an die Hausbank	65
			9.22	Sanierung des Freibads - Baukonzession	66
		10	Tipps für den öffentlichen Auftraggeber	67	
		10.1	FAQ - Häufig gestellte Fragen	67	
		10.2	Freiwilliges Selbstbekenntnis zur regionalfreundlichen Vergabe - Muster für eine Vergabeordnung	73	
		10.3	Spezifikum NÖ Gemeindeordnung	74	
		11	Grafische Übersicht: Ablauf von E-Vergabeverfahren im OSB	75	
		11.1.	Offenes Verfahren im OSB	75	
		11.2.	Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung im OSB	76	
		11.3.	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im OSB	78	
		12	Grafische Übersicht: Ablauf von Vergabeverfahren im USB in Papierform	80	
		12.1.	Offenes Verfahren	80	
		12.2.	Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	81	
		12.3.	Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	82	
		12.4.	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	83	
		12.5.	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	84	
		12.6.	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	85	
		13	Glossar	86	
		14	Muster für eine Eigenerklärung im Unterschwellenbereich	89	
		15	Literaturverzeichnis	90	

Regional vergeben - die Region beleben

Vitale Unternehmen sind das Herzstück für lebendige Regionen. Das bedeutet nicht zuletzt auch eine Herausforderung für Konsumentinnen und Konsumenten:

- Wer auf niederösterreichische Unternehmen setzt, sichert damit auch heimische Arbeitsplätze, gerade in den Regionen.
- Wer Lehrstellen in den Regionen will, der muss sich bewusst sein, dass er mit seinem Konsumverhalten auch selbst einen Beitrag für oder gegen Ausbildungsplätze für unsere Jugend leistet bzw. leisten kann.
- Und dass Wohlstand und Lebensqualität in den Regionen untrennbar mit der regionalen Wirtschaft verbunden ist, liegt ohnedies auf der Hand.

Woraus sich auch für öffentliche Auftraggeber in den Kommunen ein klarer Schluss ergibt: Öffentliche Aufträge für die regionale Wirtschaft machen einfach Sinn - von der Wertschöpfung bis zu Arbeitsplätzen.

Mit unserem, mittlerweile in der vierten Auflage, erscheinenden Vergabehandbuch wollen wir Verantwortungsträgerinnen und -träger in den Kommunen dabei unterstützen, bei öffentlichen Aufträgen in legaler Weise regionale Unternehmen, insbesondere auch kleine und mittlere, zum Zug kommen zu lassen. Das Handbuch ist quasi ein praxisorientierter Wegweiser vom Vergaberecht hin zu regionalen Vergaben.

Dass dieses in der WKNÖ entwickelte und in anderen Bundesländern übernommene Vergabehandbuch nicht einfach eine Neuauflage ist, sondern natürlich neue Entwicklungen berücksichtigt und auf den neuesten gesetzlichen Stand gebracht wurde, versteht sich von selbst. Chancen der E-Vergabe werden ebenso behandelt wie die bereits erwähnte Einbindung regionaler Unternehmen oder der Online-Wegweiser www.vergaberatgeber.at, der Auftraggeber Schritt für Schritt durch Ausschreibungen führt. Neue und bewährte Praxisbeispiele runden das Angebot ab.

Ich lade Sie herzlich ein, die Chancen und Möglichkeiten, die in diesem Handbuch aufgezeigt werden, auch aktiv zu nutzen. Stärken wir gemeinsam unsere Kommunen und Regionen - ganz nach dem Motto: „Regional vergeben - die Region beleben.“

Herzlichst



Sonja Zwanzl
Präsidentin der Wirtschaftskammer Niederösterreich



Foto: © Mosser

Präambel

Das Vergabehandbuch in seiner nunmehr vierten Auflage soll vor allem kleineren Gemeinden Unterstützung bei ihren Einkäufen bieten. Öffentliche Auftraggeber müssen sich, da sie mit Steuergeldern agieren an zahlreiche Vorschriften halten. Vor allem das Bundesvergabegesetz ist eine komplexe Rechtsmaterie.

Das Handbuch zeigt legale Wege auf, wie man als Gemeinde rechtskonform im Sinne des Bundesvergabegesetzes einkaufen kann und auch noch Unternehmern vor Ort eine Möglichkeit bieten kann an Ausschreibungen teilzunehmen.

Tip: Die Gemeinde trägt als Bauherr die Verantwortung für die Gestaltung ihrer Projekte. Selbst wenn man Berater mit der Abwicklung der formalen Vorschriften betraut, kann man dem Dienstleistungserbringer Vorgaben wie etwa besondere Berücksichtigung der regionalen Betriebe bei öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auferlegen.

Durch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 wurde die Berücksichtigung von KMU auch gesetzlich verstärkt und geschützt: Es wurde ein neuer Grundsatz im BVergG 2018 festgeschrieben, wonach die Konzeption und Durchführung von Vergabeverfahren nach Möglichkeit so erfolgen muss, dass auch KMU am Vergabeverfahren teilnehmen können.

Zu beachten ist, dass sich die nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich auf die „klassische“ Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber beziehen. Bei Vergaben in den so genannten Sektoren im Bereich Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, u.a. können andere, für den Auftraggeber weniger strenge Regeln gelten (siehe dazu 9.18). Dasselbe gilt für die Vergaben von Konzessionen (siehe dazu 9.22).

Als besonderes Highlight wird unter Kapitel 9 die Umsetzung der im Handbuch dargestellten Regeln anhand von 22 ausgewählten Praxisbeispielen gezeigt. Im Anschluss an jedes Beispiel folgt die Erläuterung, in welchen anderen Fällen das gewählte „Regionalvergabemodell“ außerdem anwendbar ist.

Im Handbuch wird auf viele verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen eingegangen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle etwa die E-Vergabe, die Wahl des Vergabeverfahrens, die Lostrennung, die Trennung einer Ausschreibung nach Gewerken, das Bestbieterprinzip und die Direktvergabe von Aufträgen.

Wertvolle praktische Tipps für öffentliche Auftraggeber wie Bestbieterkriterien und ein Muster für eine Vergabeordnung finden sich ebenfalls im Buch.

Den Schluss bildet eine grafische Aufbereitung von Abläufen der gängigsten Vergabeverfahren, das Glossar und ein Muster für eine Eigenerklärung im Unterschwellenbereich.

Ein Blick auf die FAQs in Kapitel 10 löst auch so manches Praxisproblem, wie etwa in welchem Umfang sind Vertragsänderungen ohne Neuausschreibung zulässig.

Achtung: Sämtliche im Handbuch angegebene Wertgrenzen bemessen sich ohne Umsatzsteuer!

Onlineratgeber - Schnellanleitung und Navigationshilfe zur Verfahrensauswahl

1

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist eine der wichtigsten strategischen Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers. Im Bundesvergabegesetz ist geregelt, wann welches Vergabeverfahren genommen werden darf.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat gemeinsam mit der auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Schramm Öhler Rechtsanwälte einen Online Ratgeber entwickelt, welcher bei der Wahl eines regionalfreundlichen Vergabeverfahrens unterstützt. Unter www.vergaberatgeber.at wird man Schritt für Schritt durch die gängigsten Vergabeverfahren geführt. Im Rahmen eines Dialoges wird erfragt, von welchem Bundesland man als öffentlicher Auftraggeber ist, dann geht es weiter mit der Frage, ob man einen Dienst-, Liefer- oder Bauauftrag vergeben möchte. Wenn man nicht genau Bescheid weiß, um welchen Auftrag es sich handelt, bietet der Ratgeber ebenfalls Unterstützung an.

Anschließend werden die geschätzten Auftragswerte abgefragt. Anhand der gegebenen Antworten schlägt der Vergaberatgeber dann zum Schluss der Dialogphase ein bzw. in manchen Fällen, wenn es zulässig ist, mehrere Vergabeverfahren vor.

Für diese(s) Verfahren stellt der Ratgeber alle notwendigen Dokumente zur Verfügung und führt mit leicht verständlichen Anweisungen durch das gewählte, regionalfreundliche Vergabeverfahren.

Angedacht ist mit dem Ratgeber in erster Linie eine Unterstützung für öffentliche Auftraggeber, die nicht regelmäßig mit Beschaffungsvorgängen zu tun haben.

Grundsätzlich hat ein öffentlicher Auftraggeber die freie Wahl zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

Tip: Mit Inkrafttreten des BVerG 2018 wird die Wahl des Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung für den öffentlichen Auftraggeber wesentlich öfter möglich sein. Aufträge können im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können (siehe § 34 BVerG).

Andere Verfahren etwa jene mit weniger Publizität darf ein öffentlicher Auftraggeber nur in den im Gesetz aufgezählten Fällen verwenden.

Die unten dargestellte Navigationshilfe gibt über den Ratgeber hinaus einen ersten Überblick über diverse Vergabeverfahren und erleichtert die Auswahl des richtigen Vergabeverfahrens. Sie bezieht sich sowohl auf einen großen Auftrag, der im „Gesamtpaket“ vergeben wird, als auch auf die Möglichkeit, innerhalb eines großen Auftrags aus dem Gesamtpaket viele kleinere Pakete zu schnüren. Auch für diese kleineren Einheiten gelten die in der Tabelle vorgestellten Verfahrenstypen, abhängig vom jeweiligen Auftragswert innerhalb des Gesamtpaketes.

Bei den angegebenen Werten handelt es sich stets um Nettowerte. Mit dem Bundesvergabegesetz werden die Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Da es in Europa in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Steuersätze gibt, wurde die Festlegung getroffen, im Bundesvergabegesetz Nettowerte anzuführen.

	Bauftrag		Liefer- und Dienstleistungsauftrag
ab Euro 5.548.000 Oberschwellenbereich	BEST 20 % des Gesamtauftragswertes können als Kleinlose (Gewerke) im Unterschwellenbereich vergeben werden, wobei jedes Los unter Euro 1.000.000 betragen muss - das für das jeweilige Los zulässige Verfahren ist abhängig vom Auftragswert des jeweiligen Loses (siehe Punkt 3.6.2)	ab Euro 221.000 Oberschwellenbereich	BEST 20 % des Gesamtauftragswertes können als Kleinlose (Gewerke) im Unterschwellenbereich vergeben werden, wobei jedes Los unter Euro 80.000 betragen muss - das für das jeweilige Los zulässige Verfahren ist abhängig vom Auftragswert des jeweiligen Loses (siehe Punkt 3.7.2)
	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.3.1)		offenes Verfahren (siehe Punkt 5.3 iVm Punkt 4.3.1)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.3.2)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.3 iVm Punkt 4.3.2)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.3.3)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.3 iVm Punkt 4.3.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
BEST ... beste Verfahren			

Bauftrag		Liefer- und Dienstleistungsauftrag	
< Euro 5.548.000 Unterschwellenbereich	BEST der gesamte Auftragswert kann im gesamten Unterschwellenbereich in Kleinlosen (Gewerken) vergeben werden (siehe Punkt 3.6.1)	< Euro 221.000 Unterschwellenbereich	50 % des Auftragswertes können in Form einer Direktvergabe vergeben werden - jedes Los unter Euro 50.000 (siehe Punkt 3.7.1)
	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)		offenes Verfahren (siehe Punkt 5.2.4 iVm 4.2.5)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.3 iVm 4.2.4)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.2 iVm 4.2.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
< Euro 1.000.000 Unterschwellenbereich	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)	< Euro 130.000 Unterschwellenbereich	offenes Verfahren (siehe Punkt 5.2.4 iVm 4.2.5)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.3 iVm 4.2.4)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.2 iVm 4.2.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
< Euro 500.000 Unterschwellenbereich	BEST nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.2)	< Euro 110.500 Unterschwellenbereich	BEST Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.1 iVm 4.2.1)
	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)		Bei geistigen Dienstleistungen eventuell auch Verhandlungsverfahren nur mit einem Bieter (siehe Punkt 6.2 iVm 4.1.2)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		offenes Verfahren (siehe Punkt 5.2.4 iVm 4.2.5)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.3 iVm 4.2.4)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.2 iVm 4.2.3)
< Euro 100.000 Unterschwellenbereich	Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.1)	< Euro 100.000 Unterschwellenbereich	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
	BEST nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.2)		BEST Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.1 iVm 4.2.1)
	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)		offenes Verfahren (siehe Punkt 5.2.4 iVm 4.2.5)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.3 iVm 4.2.4)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2.2 iVm 4.2.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
	Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.1)		Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.3 iVm 4.1.2)
BEST Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 4.1.2)	BEST nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.2 iVm 4.2.2)		
BEST Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 4.1.2)	BEST nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.2 iVm 4.2.2)		
BEST Direktvergabe (siehe Punkt 4.1.1)	BEST Direktvergabe (siehe Punkt 5.1.1 iVm 4.1.1)		
BEST ... beste Verfahren			

Achtung: Ein Vergabeverfahren kann grundsätzlich nur in den in § 31 Abs 1 BVergG beschriebenen Arten durchgeführt werden. Eine Mischung oder Neuerfindung ist nicht zulässig.

■ Auszug aus dem BVergG

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 31 Abs 1: Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens, einer Rahmenvereinbarung, eines dynamischen Beschaffungssystems, eines wettbewerblichen Dialoges, einer Innovationspartnerschaft, einer Direktvergabe oder einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu erfolgen.

Bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn können Verfahren unter Beachtung der Grundsätze des Vergabeverfahrens grundsätzlich frei gestaltet werden (siehe §§ 151ff BVergG).

Darüber hinaus gibt es noch Wettbewerbe (siehe Punkt 6). Bei Wettbewerben handelt es sich um Auslobungsverfahren, die dazu dienen dem Auftraggeber einen Plan bzw. eine Planung zu verschaffen. Sinnvoll eingesetzt werden können Wettbewerbe etwa auf den Gebieten Raumplanung, Stadtplanung, Architektur und Bauwesen, aber auch im Bereich der Werbung oder Datenverarbeitung.

E-Vergabe im Zusammenhang mit öffentlicher Auftragsvergabe bedeutet, dass der gesamte Einkaufs-ablauf vollelektronisch abgewickelt werden muss. Im Gegensatz zur klassischen Vergabe läuft bei der E-Vergabe die Kommunikation zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern elektronisch und nicht mehr auf Papier ab.

Vorsicht eine Kommunikation per Mail ist dafür nicht ausreichend!

Grundsätzlich sollen in Zukunft öffentliche Auftragsvergaben zumindest im Oberschwellenbereich elektronisch abgewickelt werden. Dies betrifft etwa die Übermittlungen von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit von Ausschreibungsunterlagen, aber auch eine ausschließlich elektronische Kommunikation in allen Verfahrensstufen (z.B. Übermittlung von Teilnahmeanträgen, Angeboten). In der Praxis werden eigene Plattformen zur Verfahrensabwicklung verwendet.

Die vollelektronische Abwicklung von Vergabeverfahren muss in Österreich aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Spätestens mit 18. Oktober 2018 gilt für alle öffentlichen Auftragsvergaben im Oberschwellenbereich die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe. Im Unterschwellenbereich wird aber weiterhin wie gewohnt ein papiergebundenes Verfahren möglich sein.

Die E-Vergabe ist nicht nur für öffentliche Auftraggeber neu sondern auch für viele Unternehmer.

Tipp: Um auch kleinen regionalen Unternehmern die Möglichkeit zu geben mitzubieten, weisen Sie als öffentlicher Auftraggeber extra darauf hin, dass man als Unternehmer eine sichere elektronische Signatur benötigt, um ein Angebot abgeben zu können! Und: Raten Sie Ihren regionalen Unternehmern darüber hinaus, sich möglichst bald mit Ihrer E-Vergabe-Plattform vertraut zu machen, um Schwierigkeiten in den letzten Minuten vor Ablauf der Angebotsfrist zu vermeiden.

Folgenden Link könnten Sie an Ihrer Ausschreibung interessierten Unternehmern zur Verfügung stellen:

- <https://www.wko.at/site/Vergabe-N-/e-vergabe.html>

Derzeit sind etwa folgende Beschaffungsplattformen am Markt tätig, welche öffentlichen Auftraggebern für die Abwicklung von vollelektronischen Vergabeverfahren zur Verfügung stehen:

- <http://ankoe.at>
- <https://www.pep-online.at/BC/>
(Lieferanzeiger der Wiener Zeitung)
- <https://www.vemap.com/bundesvergabe-gesetz>

Auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien bieten oft auch Gesamtpakete an, wenn sie die Betreuung einer öffentlichen Ausschreibung übernehmen.

Im Bundesvergabegesetz ist geregelt, dass öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Gemeinden in ihren Beschaffungen nach dem Bundesvergabegesetz (=BVergG) vorzugehen haben. Dieses versucht mithilfe seiner Regelungen die Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der Angebote aller Bieter herzustellen, die sich für einen Auftrag aus der öffentlichen Beschaffung „bewerben“. Aus diesen Bemühungen heraus ist das Vergabewesen mittlerweile ein umfangreiches Rechtsgebiet geworden.

Dennoch gibt es legale Möglichkeiten, wie regionale Unternehmer sich am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen können (z.B. Wahl eines regionalfreundlichen Verfahrens, Ausschreibung in Losen, lokale Informationen).

3.1 Warum regional vergeben?

Vergibt eine Gemeinde eine Leistung, etwa den Bau eines Kindergartens, hat sie als Auftraggeber die Wahl: Die Ausschreibung kann als Gesamtpaket an einen Generalunternehmer vergeben werden oder in kleinere Teile zerlegt werden. Diese kleineren Teile sind - entweder durch die Durchführung von getrennten Ausschreibungen oder der Splittung einer einzigen Ausschreibung in Losen - für regionale Unternehmer besser zugänglich.

Würde der regionale Auftraggeber ein Gesamtpaket vergeben, also eine Generalunternehmerleistung ausschreiben, tut sich die regionale Wirtschaft schwer: Ein Unternehmen, z.B. ein Tischler, sieht sich plötzlich damit konfrontiert, bei der Ausschreibung alle für die Erfüllung erforderlichen Leistungen wie Maler-, Elektriker- und Schlosserarbeiten anbieten zu müssen. Das ist ihm allein schon aufgrund der fehlenden Kapazitäten und Gewerbeberechtigungen nicht möglich. Auch sieht sich die Gemeinde bei einer Generalunternehmervergabe regelmäßig einem großen Konzern gegenüber (einschließlich seiner speziell auf Mehrkostenforderungen ausgerichteten „Claim - Management“ Abteilung), während eine Losvergabe an die regionale Wirtschaft den Vorteil bildet, auf gleicher Augenhöhe mit dem Partner reden zu können.

Deshalb ist die **Losteilung (= die Unterteilung einer Leistung in Teilleistungen bzw. die Unterteilung von Leistungen in Teillöse) in der Praxis eine sinnvolle und wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit für die regionale Wirtschaft. Die sich ergebenden wertmäßig kleineren Lose können dann in einem je nach Größe passenden Verfahren vergeben werden. Durch kleinere Volumen kann der Auftraggeber auch regionale KMU ansprechen.** Der Tischler aus unserem Beispiel muss nicht alle Leistungen selbst erbringen, sondern kann im Los „Tischlerarbeiten“ ein Angebot legen. Für den Auftraggeber sind erleichterte, auf regionale Aufträge passende Verfahrensarten von Vorteil:

Er erhält vielfältige Angebote und gibt gleichzeitig der örtlichen Wirtschaft eine faire Chance, an regionalen Projekten mitzuwirken.

3.2 Anhebung der Wertgrenzen für besonders regionale Verfahren bis Ende 2020 - „Schwellenwertverordnung“

Besonders die Möglichkeit der Direktvergabe bis Euro 100.000 an einen Unternehmer (siehe 4.1.1) und das nicht offene Verfahren im Baubereich bis Euro 1.000.000 mit drei Unternehmern (siehe 4.2.2) seien hervorgehoben. Ab 1.1.2021 darf die Direktvergabe voraussichtlich nur mehr unter einem Auftragswert von Euro 50.000 ohne USt und das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung im Baubereich nur mehr unter einem Auftragswert von Euro 300.000 ohne USt gewählt werden.

Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang allerdings die landesgesetzlich vorgeschriebenen Regelungen im Zusammenhang mit öffentlichen Auftragsvergaben wie etwa die NÖ Gemeindeordnung (siehe Punkt 10.3) oder Selbstbindungen der Gemeinde.

Sollte ein Beschaffungsvorhaben mit Mittel der EU gefördert werden, so müssen strengere Regeln befolgt werden (siehe Punkt 10.1.14)

3.3 Einführung zur Wahl des Verfahrens

■ Ermittlung des Gesamtauftragswertes

Zu Beginn eines Beschaffungsprozesses muss sich der öffentliche Auftraggeber überlegen, welche Leistungen er beschaffen möchte (Auftragsgegenstand festlegen). Ist ihm nicht klar, ob ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vorliegt, kann unter Punkt 10.1.4 nachgelesen werden. Danach muss der geschätzte Gesamtauftragswert ermittelt werden (ohne USt). Hier sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen, auch Optionen und etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Die Schätzung des Gesamtauftragswertes hat vor der Durchführung des Vergabeverfahrens zu erfolgen, sie muss sachkundig vorgenommen werden (§§ 13-19 BVergG).

■ Exkurs: Vorhabensbegriff

Die Rechtsprechung des EuGH und des VwGH gehen - in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht - von einer funktionellen Betrachtungsweise aus. Dies erfordert nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Einbindung unterschiedlicher Aspekte wie etwa einen örtlichen Zusammenhang, einen gemeinsamen Zweck, eine gemeinsame Planung oder das Vorliegen von Aufträgen aus gleichen Fachgebieten bzw. einen wirtschaftlichen Zusammenhang.

Tipp: Grundsätzlich gilt, dass Aufträge nicht willkürlich gesplittet werden dürfen, um die Vorschriften des BVerG zu umgehen. Sollten allerdings objektive Gründe vorliegen, die eine Aufteilung rechtfertigen, so dürfen sehr wohl getrennte Ausschreibungen durchgeführt werden.

Bsp: In einer Gemeinde ist der Umbau des Kindergartens aufgrund bautechnischer Mängel dringend geboten. Darüber hinaus überlegt sie den Spielplatz ebenfalls neu zu gestalten. Derzeit hat die Gemeinde allerdings nicht die finanziellen Mittel beide Projekte gemeinsam anzugehen. Die Gemeinde beschließt den dringend notwendigen Kindergartenumbau. Die Neugestaltung des Spielplatzes wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wenn wieder finanzielle Mittel dafür vorhanden sind.

■ Tool: Kosten für Werbeaufträge

Für die Ermittlung der Kosten für Werbeaufträge etwa stellt die Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation mit der Internetseite www.projektkalkulator.at ein Tool zur Schätzung des Auftragswertes zur Verfügung.

■ Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen

Die Bundesinnung Bau gibt als Anleitung zur Ermittlung von Planungshonoraren den „Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ heraus. Dieser Leitfaden ist die Nachfolgepublikation der Honorarordnung der Baumeister (HOB), die 2005 aus rechtlichen Gründen zurückgezogen werden musste. Die Grundlage der Leitfäden ist eine von den Herstellungskosten unabhängige Aufwandsabschätzung der einzelnen Teilleistungen. Die Leitfäden beinhalten auch Berechnungsbeispiele für Stundensätze verschiedener Beschäftigungsgruppen. Details finden Sie unter folgendem Link:

- https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Leitfaden_zur_Kostenabschaetzung_von_Planungsleistungen1.html

■ Exkurs: Schätzung des Gesamtauftragswertes

Zur Ermittlung des Gesamtauftragswertes hat sich der Auftraggeber einen Überblick über den Markt zu verschaffen und darauf basierend einen Auftragswert zu schätzen. Dieser Auftragswert bemisst sich ohne Umsatzsteuer. Verfügt der Auftraggeber dabei nicht über die nötigen Kenntnisse, muss er einen Sachverständigen heranziehen.

Genauer dazu, wann Leistungen zusammengerechnet werden müssen, finden Sie unter 10.1.3.

Wurde der Gesamtauftragswert ermittelt, muss die passende Art des Vergabeverfahrens ermittelt werden. Für jede Verfahrensart gibt es unterschiedliche Charakteristika und sowohl Vor- als auch Nachteile. Auch ob das Verfahren im Ober- oder im Unterschwellenbereich abgewickelt wird, ist von Bedeutung.

Je nachdem ist ein Verfahren auch für die regionale Vergabe besser oder schlechter geeignet. Stets sollte jedoch an die gesetzlichen Möglichkeiten zur Losvergabe gedacht werden.

■ Losregelung

Bei der Loseilung kennt das Gesetz mehrere Möglichkeiten:

Auszug aus dem BVerG

Gesamt- oder Losvergabe: § 28 Abs 1: Die Leistungen eines Vorhabens können gemeinsam oder getrennt vergeben werden (Gesamt- oder Losvergabe). Eine getrennte Vergabe in Losen kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Gewerbe oder Fachrichtungen erfolgen. Für die Gesamt- oder Losvergabe sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie z.B. die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend.

Die Aufteilung eines größeren Gesamtauftrages kann im Rahmen einer Gesamtausschreibung in Losen oder aber auch im Wege mehrerer kleinvolumiger Einzelausschreibungen erfolgen, wobei die Auftragswerte dann zu einem Gesamtauftragswert addiert werden müssen. Grund: Wird mit dem Gesamtauftragswert der EU-Schwellenwert zum Oberschwellenbereich überschritten, muss auf die Kleinlosregelung (siehe Kapitel 3.6.2 bzw. 3.7.2) Bedacht genommen werden.

Bei einer Gesamtausschreibung kann ein Unternehmen je nach Kapazität entscheiden, für wie viele Lose es ein Angebot legt - für größere Betriebe bleibt es somit möglich, für alle Lose ein Angebot zu legen.

Der Vorteil der Auftragsteilung für KMU liegt klar auf der Hand: Die überschaubare Auftragsgröße öffnet den Wettbewerb auch für kleinere Unternehmen. Auftraggeber haben die Chance, zusätzliche und bessere Angebote zu erhalten. Der Umfang der jeweiligen Auftragswerte sollte sich daher auch an den Produktionskapazitäten von KMU orientieren.

■ Exkurs: Losbegrenzung bei Angebotsabgabe/ Zuschlagserteilung

Im Falle einer Losvergabe hat der öffentliche Auftraggeber etwa in der Bekanntmachung anzugeben, ob Bieter nur für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose Angebote abgeben können bzw. eine Höchstzahl der Lose festlegen, für die ein einzelner Bieter letztendlich den Zuschlag erhalten kann.

So können öffentliche Auftraggeber die Beteiligung von KMU an Vergabeverfahren fördern.

Die Grenze zur KMU freundlichen Auftragsvergabe liegt in den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten der Ausschreibung - unverhältnismäßig hohe Kosten braucht der Auftraggeber keinesfalls auf sich zu nehmen.

■ Anwendung von Losregelung und Auftragsplitting auf verschiedene Auftragsarten

Das Vergaberecht kennt drei Beschaffungsgruppen: Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Die vorweg beschriebene Möglichkeit zur Auftragsteilung gestaltet sich je nach Gruppe unterschiedlich und werden in den Punkten 3.6. und 3.7 näher beschrieben.

3.4 Die Lostrennung nach Gewerken

In der Praxis gängig ist die Aufsplittung einer großen Ausschreibung in Gewerke (=“Fachlose“). Dadurch bekommt der Bieter die Gelegenheit, nur bei einzelnen Los mitzubieten. Weil das Unternehmen von vornherein nicht von großen Aufträgen ausgeschlossen ist, sondern die Gelegenheit hat, innerhalb seines Geschäftsfeldes - seines Gewerks - mitzubieten, ergibt sich automatisch eine KMU freundlichere Ausschreibungspraxis.

Die Lostrennung nach Gewerken ist vor allem im Baubereich von Bedeutung: Hier versteht man darunter die Möglichkeit des Auftraggebers, die Ausschreibung nach handwerklichen Aspekten zu unterteilen - also den gewerblichen Tätigkeiten, die im Rahmen eines Bauvorhabens anfallen. Innerhalb eines Gewerkes kann eine Leistung nicht mehr gesplittet werden.

Schreibt der Auftraggeber nach Losen aus, kann er selbst festlegen, ob Bieter nur für ein Los oder für mehrere Lose ein Angebot legen dürfen.

Im Unterschwellenbereich ist für Baulose festgelegt, dass der Wert des einzelnen Gewerkes für die Wahl des Vergabeverfahrens ausschlaggebend ist und als Auftragswert gilt. So kann zum Beispiel ein Gewerk, dessen geschätzter Auftragswert unter Euro 100.000 liegt, im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung (4.2.2) oder einer Direktvergabe (4.1.1) vergeben werden!

Bei Dienstleistungen ist eine Trennung nach „Gewerken“ ebenfalls vorstellbar - zum Beispiel könnte man einen Marketingauftrag in „Werbekonzept“ und „Druckauftrag“ trennen.

■ Praktische Umsetzung in Niederösterreich

Das Land NÖ schreibt große Aufträge des Landes und landesnaher Einrichtungen vorzugsweise nach Gewerken aus:

30.07.2018	STBA2, Kirchberg am Wagram, Räum- und/oder Streuleistungen Splitt, Route BW9, ab Winter 2018/19, 50 Stunden Schneeräumung, 50 Stunden Splittstreuung, 100 Stunden Schneeräumung und Splittstreuung L-654033-8727
30.07.2018	STBA7, Baulos B37 Pfefferholz, B37, km 14,450 bis km 15,550, Heißmischgutarbeiten L-654144-8727

Die bei der Losregelung geltenden Berechnungsgrundsätze (Kleinlose...) werden in Kapitel 3.6 und 3.7 beschrieben.

3.5 Regionale Verfahren - Regionale Losteilung

Ebenfalls sehr gebräuchlich ist eine Teilung der Leistung in Regionen. Dies kann vorwiegend bei Lieferaufträgen angewendet werden. Z.B. kann die Belieferung von mehreren Abnahmestellen in regionalen Losen erfolgen. Hier wird der Gesamtauftrag für eine Leistung nicht nach Gewerken etc. geteilt, sondern nach Regionen oder Gebieten, die es zu beliefern bzw. für die es Dienstleistungen zu erbringen gilt. Die jeweilige Losgröße und der Auftragswert bestimmen sich nach der zu beliefernden Region.

3.6 Die Lostrennung bei Bauaufträgen

Baufaufträge können sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich in mehreren Losen oder separaten Ausschreibungen ausgeschrieben werden.

Achtung: Der Auftragswert- der wesentlich für die Zuordnung in den EU-Ober- oder Unterschwellenbereich ist - berechnet sich immer nach der Summe aller Einzellose bzw. -vergaben! Nicht zusammengerechnet wird der Auftragswert bei „getrennten Bauwerken“. Getrennte Bauwerke, die getrennt vergeben und nicht zusammengerechnet werden müssen, liegen laut VfGH dann vor, wenn diese „selbständig funktionsfähig in einem zeitlichen Abstand ausgeschrieben und errichtet sowie eigenständig geplant sind¹.

3.6.1 Losregelung bei Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (Gesamtauftragswert unter Euro 5.548.000)

Erreicht oder übersteigt der zusammengerechnete Wert aller Lose den EU-Schwellenwert nicht, so kann jedes Los vergaberechtlich als ein Projekt gesehen werden. Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses heranzuziehen.

Beispiel: Aufteilung eines Auftrages im Unterschwellenbereich in Lose und die dazu möglichen Verfahren

Tabelle 1: Beispiel für die Losregelung bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich (siehe auch 9.3)

¹ VfSlg 17 390/2004

Los	geschätzter Auftragswert in €	Mögliche Vergabeverfahren bis 31.12.2020	Mögliche Vergabeverfahren nach 31.12.2020	
Baumeister	2.500.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Unterschwellenbereich
Heizungs- und Lüftungstechniker	900.000	zusätzlich möglich: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	zusätzlich möglich: wie Gewerk Baumeister	
Spengler	260.000	zusätzlich möglich: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	zusätzlich möglich: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung oder Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	
Elektroinstallationen	110.000	zusätzlich möglich: wie Gewerk Spengler	zusätzlich möglich: wie Gewerk Spengler	
Dachdecker	99.000	zusätzlich möglich: Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder Direktvergabe	zusätzlich möglich: wie Gewerk Spengler	
Zimmermann	30.000	zusätzlich möglich: wie Gewerk Dachdecker	zusätzlich möglich: Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder Direktvergabe	
	Gesamtauftragswert 3.899.000			

3.6.2 Losregelung bei Bauaufträgen im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 5.548.000)

Auch im Oberschwellenbereich ist es möglich, regional zu vergeben: Es können Kleinlose gebildet werden, die nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereiches vergeben werden können, obwohl der Gesamtauftragswert im Oberschwellenbereich liegt.

Solche Kleinlose eignen sich besonders für eine KMU freundliche Vergabepaxis, da ihr Volumen kleiner ist - ein jedes Kleinlos muss unter einer Grenze von Euro 1.000.000 liegen. Besonders kleine Lose können z.B. auch mittels Direktvergabe (siehe Punkt 4.1.1) vergeben werden.

■ Bildung der Kleinlose

Kleinlose dürfen solange gebildet werden, als die 20% Marke des Gesamtauftragswertes des Vorhabens nicht überschritten ist. Könnten mehr Kleinlose gebildet werden als es die 20% Grenze zulässt, müssen diese Lose trotzdem nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereiches vergeben werden. Für diese dürfen nur Verfahrensarten gewählt werden, die für den Oberschwellenbereich zugelassen sind. Damit von Anfang an klar ist, für welche Lose welche Bestimmungen gelten, muss ge-

kennzeichnet werden, auf welche Kleinlose das Regime des Ober- bzw. das Regime des Unterschwellenbereiches angewendet wird.

Für die einzelnen Lose können dann verschiedene Verfahren gewählt werden, die sich unter anderem an deren Betrag orientieren:

Tabelle 2: Beispiel für die Losregelung bei Bauleistungen im Oberschwellenbereich (siehe auch 9.2)

Nach dieser Tabelle weisen die Lose „Elektroinstallationen“, „Spengler“, „Dachdecker“ und „Zimmermann“ einen geringeren Auftragswert als Euro 1.000.000 auf und sind daher grundsätzlich geeignet, als Kleinlos nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereiches vergeben zu werden. Allerdings überschreitet die Summe dieser Kleinlose die 20%-Grenze: Daher muss der Auftraggeber seine Kleinlose im Ausmaß der 20%-Grenze auswählen (z.B. Spengler und Elektroinstallationen, um die 20%-Grenze voll auszuschöpfen => der Dachdecker und der Zimmermann müssten dann aber in einem EU-weiten Verfahren durchgeführt werden)!

Bei unten angeführtem Beispiel wurde davon ausgegangen, dass in der Region vor allem die Gewerke Spengler, Dachdecker und Zimmermann erbracht werden können. Die Elektroinstallationen können obwohl deren geschätzter Auftragswert unter 1.000.000 liegt nicht in einem nationalen Verfahren vergeben werden, da die 20%-Grenze beim gesamten Bauvorhaben bereits erreicht wurde.

Los	geschätzter Auftragswert in €	Auftragswert in Prozent	Auftragswert kumuliert	Mögliche Vergabeverfahren bis 31.12.2020	Mögliche Vergabeverfahren nach 31.12.2020	
Baumeister	3.500.000	58,33 %	100 %	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	Oberschwellenbereich - EU-weite Bekanntmachung
Heizungs- und Lüftungstechniker	1.200.000	20,00 %	41,67 %	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	
Elektroinstallationen	300.000	5,00 %	21,67 %	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	
Spengler	900.000	15,00 %	16,67 %	zusätzlich möglich: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung in Österreich oder nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	zusätzlich möglich: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung in Österreich	Unterschwellenbereich - Kleinlose (unter Euro 1.000.000)
Dachdecker	70.000	1,17 %	1,67 %	zusätzlich möglich: Direktvergabe mit Bekanntmachung in Österreich, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder Direktvergabe	zusätzlich möglich: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, Direktvergabe mit Bekanntmachung in Österreich oder Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	
Zimmermann	30.000	0,50 %	0,50 %	zusätzlich möglich: wie Gewerk Dachdecker	zusätzlich möglich: Direktvergabe	
	Gesamtwert 6.000.000					

3.7 Die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich können grundsätzlich in mehreren Losen oder separaten Ausschreibungen ausgeschrieben werden. Die sich ergebenden wertmäßig kleineren Lose können dann in einem je nach Größe passenden Verfahren vergeben werden. Durch kleinere Volumen kann der Auftraggeber auch regionale KMU ansprechen. Daneben sind erleichterte, für regionale Aufträge passende Verfahrensarten auch für den Auftraggeber von Vorteil. Besonders kleine Lose können z.B. auch mittels Direktvergabe (siehe Punkt 5.1.1 iVm 4.1.1.) vergeben werden.

Achtung: Der Auftragswert- der wesentlich für die Zuordnung in den EU-Ober- oder Unterschwellenbereich ist - berechnet sich immer nach der Summe aller Einzellose bzw. -vergaben!

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind die Wertgrenzen gleich, deshalb wird die Loseilung an dieser Stelle gemeinsam beschrieben.

3.7.1 Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich (Gesamtauftragswert unter Euro 221.000)

Auch im Unterschwellenbereich bei Liefer- und Dienstleistungen gibt es eine Losregelung. Diese verhindert, dass bei einem Gesamtauftragswert unter Euro 221.000 der Großteil der Lose in Form einer Direktvergabe vergeben werden können. (Zusammenrechnung von Aufträgen zu einem Gesamtauftragswert siehe unter 10.1.3)

Achtung: Hier besteht ein großer Unterschied zwischen Liefer- und Dienstleistungen einerseits und dem Baubereich andererseits: Im Baubereich ist nur der Wert des jeweiligen Loses ausschlaggebend für die Wahl der zulässigen Verfahrensart.

Liegt die Vergabe eines Liefer- bzw. Dienstleistungsauftrages unter dem Schwellenwert von Euro 221.000, dürfen Auftragsteile unter einem Wert von Euro 50.000 direkt vergeben werden (Direktvergabe siehe 5.1.1 iVm 4.1.1). Dies aber nur solange die Summe der Direktvergaben nicht mehr als 50% des Gesamtauftragswertes ausmacht. Würde ein Los unter dem Grenzwert von Euro 50.000 liegen, aber zur Überschreitung der 50% Grenze führen, muss eine formelle Ausschreibung durchgeführt werden (siehe auch Tabelle 3).

Tabelle 3: Beispiel für die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich

Los	geschätzter Auftragswert in €	Auftragswert in Prozent	Mögliche Vergabeverfahren bis 31.12.2020	Mögliche Vergabeverfahren nach 31.12.2020	Unterschwellenbereich
Lieferung Bürobedarf Rathaus/ Bücherei	85.000	47,22%	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung*	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung*	
Lieferung Bürobedarf Sozialzentrum	66.000	36,67%	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung*	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung*	
Lieferung Bürobedarf Kindergarten	29.000	16,11%	zusätzlich möglich: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung und - im Rahmen der Losregelung - Direktvergabe	zusätzlich möglich: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung und - im Rahmen der Losregelung - Direktvergabe	
	Gesamtwert 180.000				

*Beachte: Auch die Lose Bürobedarf Rathaus/Bücherei und Bürobedarf Sozialzentrum erreichen den für Verfahrenseinleitungen bis 31.12.2020 angehobenen Grenzwert von Euro 100.000 für die Direktvergabe nicht. Diese Lose können dennoch nicht direkt vergeben werden, da diese die Wertgrenze von Euro 50.000 übersteigen.

Achtung: Das BVergG 2018 sieht eine Zusammenrechnung von Aufträgen, die zwar von einer Gemeinde, aber verschiedenen eigenständigen und für ihre Auftragsvergaben selbständig zuständigen Organisationseinheiten vergeben werden nicht mehr vor (§ 13 Abs 4). Kann daher z.B. der Kindergarten selbständig über die Lieferung seines Bürobedarfs entscheiden, ist eine Zusammenrechnung auf Ebene der Gemeinde nicht nötig.

3.7.2 Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 221.000)

Vom Volumen her kleinere Aufträge innerhalb eines größeren Gesamtauftrags, (=Kleinlose) dürfen gebildet werden, wenn der geschätzte Auftragswert jedes Kleinloses weniger als Euro 80.000 beträgt.

Solche Kleinlose eignen sich besonders für eine KMU freundliche Vergabep Praxis.

Kleinlose dürfen solange gebildet werden, als die 20% Marke des Gesamtauftragswertes des Vorhabens nicht überschritten ist. Sie dürfen alle nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereiches vergeben werden - damit können praktische Verfahrensarten wie ein „nicht

offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ gewählt werden. Könnten mehr Kleinlose gebildet werden als es die 20% Grenze zulässt, müssen diese Lose trotzdem nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereiches vergeben werden: Es dürfen nur Verfahrensarten gewählt werden, die für den Oberschwellenbereich zugelassen sind. Damit von Anfang an klar ist, für welche Lose welche Bestimmungen gelten, muss der Auftraggeber unbedingt klarstellen, für welche Kleinlose er das Regime des Ober- bzw. das Regime des Unterschwellenbereiches anwendet.

Für die einzelnen Lose können dann verschiedene Verfahren gewählt werden, die sich unter anderem an deren Betrag orientieren.

Tabelle 4: Beispiel für die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich (siehe auch 9.12)

Eine Gemeinde möchte ihren Fuhrpark auf E-Fahrzeuge umstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge auf den jeweiligen Bedarf der Gemeinde individuell angepasst werden müssen, weshalb auch für die Beschaffungen im Oberschwellenbereich nunmehr gemäß § 34 Z 1 BVergG ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt werden kann.

Hinweis: Die einzelnen „Lose“ könnten nur dann getrennt - somit als selbständige Aufträge, für welche als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses gilt - vergeben werden, wenn es sich dabei um kein „Vorhaben“ bzw. um keine „gleichartige Leistungen“ handelt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sowohl der Bestell- als auch der Lieferzeitpunkt wesentlich abweicht. Die Gemeinde hat etwa nicht die budgetäre

Los	geschätzter Auftragswert in €	Auftragswert in Prozent	Auftragswert kumuliert	Mögliche Vergabeverfahren	
IVECO Daily Electric	80.000	34,6%	100%	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Oberschwellenbereich
IVECO Daily Electric	80.000	34,6%	65,4%	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	
Renault Kangoo	36.000	15,6%	30,8%	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	
Goupil G5 Elektrotransporter	35.000	15,2%	15,2%	zusätzlich möglich: alle Verfahren wie oben mit nationaler Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung oder Direktvergabe	Unterschwellenbereich - Kleinlose (unter Euro 80.000)
	Gesamtwert 231.000				

Deckung, um alle 4 Fahrzeuge gleichzeitig umstellen zu können bzw. auch keinen dahinterliegenden Gemeinderatsbeschluss, der die Beschaffung aller 4 Fahrzeuge abdeckt.

3.8 Rahmenvereinbarung mit mehreren (kleineren) regionalen Anbietern

Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sie mit einem oder mehreren Unternehmen abschließen.

Die Auswahl der Betriebe erfolgt im offenen Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder im Verhandlungsverfahren. Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf vier Jahre nicht überschreiten. Sofern dies ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt werden kann, darf eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

Der Vorteil der Rahmenvereinbarung ist, dass ein größeres Beschaffungsvolumen über einen längeren Zeitraum hinweg in kleinen Teilen abgerufen werden kann. Damit eignet sie sich sehr gut für wiederkehrende Leistungen, die in kleinen Mengen vom Auftraggeber immer wieder gebraucht werden. Als Beispiel denkbar wären Lieferverträge für Büromaterialien oder Dienstleistungen wie die witterungsabhängige Schneeräumung und Gebrechensbehebungsleistungen. Ein weiterer Vorteil aus Sicht des Auftraggebers ist, dass er im Einvernehmen mit seinem Auftragnehmer bzw. seinen Auftragnehmern

auch Änderungen der Leistungsbeschreibung vereinbaren darf (soweit der Gegenstand der Rahmenvereinbarung nicht wesentlich geändert wird) - und damit z.B. eine Anpassung an geänderte Bedarfe des Auftraggebers oder neue Produktentwicklungen ohne Neuausschreibung vornehmen kann.

Wesentlich aus Sicht der Bieter ist es, dass der Auftraggeber trotz der fehlenden verbindlichen Abnahmemenge verpflichtet ist, den Bietern für die Zwecke der Angebotspreiskalkulation ein verbindliches Mengengerüst vorzugeben (insbesondere Angabe einer geschätzten Abrufmenge und Preisanpassungen bei geänderten Abrufmengen - z.B. höherer Stückpreis bei geringerer Gesamtabrufmenge).

Der Vorteil für KMU besteht in der Möglichkeit, trotz des großen Beschaffungsvolumens an einer Ausschreibung teilnehmen zu können. Der Vorteil für den Auftraggeber besteht darin, dass weder eine Abnahme- noch eine mengenmäßige Verpflichtung besteht.

Achtung: Damit regionale KMU gegen große Anbieter bestehen können, sollte der Auftraggeber auch bei der Rahmenvereinbarung auf geeignete Eignungskriterien achten (3.10) und das Volumen der einzelnen Mengenabrufe KMU-freundlich gestalten.

■ Auszug aus dem BVerG

Definition der Rahmenvereinbarung

§ 31 Abs 7: Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem

oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

■ Exkurs: Rahmenvertrag

Auch Rahmenverträge werden typischerweise für wiederkehrende Leistungen eingesetzt. Der wesentliche Unterschied zur Rahmenvereinbarung besteht im verbindlichen Charakter - der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme der ausgeschriebenen Leistung zu festen Konditionen. Sowohl der Umfang der Gesamtleistung als auch der Abrufzeitpunkt stehen während der Ausschreibung noch nicht fest.

Auch beim Rahmenvertrag gilt wie bei der Rahmenvereinbarung, dass der Auftraggeber für die Zwecke der Angebotspreiskalkulation ein verbindliches Mengengerüst vorzugeben hat.

3.9 Verschicken von Informationen über eine Ausschreibung an Unternehmen vor Ort

Sobald der Auftraggeber seine Ausschreibung erstellt und in den vorgeschriebenen Publikationsmedien bekannt gemacht hat, darf er Betrieben vor Ort eine Kurzinformation über die Veröffentlichung zukommen lassen.

Dies gilt für alle Verfahrensarten, die bekannt gemacht werden müssen (z.B. offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung oder Direktvergabe mit Bekanntmachung).

Die Kurzinformation könnte etwa folgende Angaben beinhalten:

- Veröffentlichungsdatum und Veröffentlichungsmedium
- spätester Angebotsabgabetermin (bei zweistufigen Verfahren Abgabefrist für den Teilnahmeantrag)
- Termin und Uhrzeit der Angebotsöffnung (bei einstufigen Verfahren)
- zuständiger Ansprechpartner
- Downloadanleitung bei online erhältlichen Ausschreibungsunterlagen
- Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen (Allgemeine Bedingungen, Datenblätter, Leistungsverzeichnis)
- bei einer E-Vergabe den Hinweis, dass man sich als Unternehmer rechtzeitig um eine sichere elektronische Signatur kümmern muss (siehe Tipp Punkt 2)

Der regionale Auftraggeber kann durch die Aussendung an Unternehmen vor Ort rechtskonform über

die erfolgte Bekanntmachung informieren, damit diese die Angebotsfrist nicht versäumen und sich an der Ausschreibung beteiligen können. Bei der Informationsaussendung handelt es sich um eine wirkungsvolle Fördermöglichkeit von regionalen Anbietern.

Achtung: Die Aussendung einer Kurzinformation ist immer erst nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in den entsprechenden Publikationsmedien zulässig!

3.10 Eignungskriterien

Eine wichtige Vorgabe im Vergaberecht ist, Aufträge nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Betriebe zu vergeben. Die Eignungskriterien sollen diesen Grundsatz sicherstellen. Sie sollen außerdem abbilden, ob der Auftrag vom Unternehmen auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Achtung: Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Eignungskriterien und Zuschlagskriterien diese dürfen nicht vermischt werden. Eignungskriterien sind immer unternehmensbezogen, Zuschlagskriterien immer auftragsbezogen.

Das Nichterfüllen eines Eignungskriteriums führt zum Ausschluss des Unternehmers - Zuschlagskriterien können besser oder schlechter erfüllt werden!

In Ausschreibungen, die einen regionalen Bezug haben, können Mindestanforderungen formuliert werden, die von örtlichen Bietern leichter erfüllbar sind als von überregionalen.

Achtung: Aus dem Bestreben des Auftraggebers, anhand der Eignungskriterien einen geeigneten Bieterkreis auszuwählen, ergeben sich auch Konflikte: Die Eignungskriterien stellen die „Eintrittsschwelle“ für einen Bieter dar - werden sie nicht erfüllt, ist ein Bieter automatisch aus dem Rennen. Das sollte bei Festsetzung der Eignungskriterien immer berücksichtigt werden - nicht zuletzt im Interesse des Auftraggebers, aus einem breiten Adressatenkreis den besten Anbieter zu ermitteln.

3.10.1 Wie können Eignungskriterien auf die Leistungsfähigkeit von KMU abgestimmt werden?

Die Eignung eines Unternehmens setzt sich zusammen aus den Elementen Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Der Nachweis des Gesamtumsatzes bei Ausschreibungen dient der Angabe, ob Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben, einen Auftrag zu erfüllen.

■ Auszug aus dem BVergG

Gesamtumsatz - finanzielle Leistungsfähigkeit
§ 84 Abs 1: Als Nachweis für die finanzielle und wirt-

schaftliche Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 kann der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Nachweise gemäß Anhang X verlangen:

(1) 5. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

7. den Nachweis eines Mindestgesamtjahresumsatzes und gegebenenfalls eines Mindestjahresumsatzes für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt.

Der Gesamtumsatz ist grundsätzlich für die letzten drei Jahre anzugeben. Die Festsetzung der Höhe ist jetzt im Sinne der KMU im Gesetz geregelt. Der Auftraggeber darf nämlich die Höhe des verlangten Mindestjahresgesamtumsatzes grundsätzlich nicht höher ansetzen als das Zweifache des geschätzten Auftragswertes.

Zu hoch angesetzte Mindest(gesamt)jahresumsätze engen den Adressatenkreis ein und verdrängen damit potenziell geeignete Bieter - damit ist weder Auftraggeber noch Bieter gedient.

■ Jungunternehmensproblematik

Der Auftraggeber sollte auch junge Betriebe berücksichtigen, die in der Regel noch keine drei Jahre bestehen: Hier ist der Auftraggeber angehalten, einen Zusatz anzufügen; Den Gesamtumsatz könnte man hier anhand des 12-fachen eines durchschnittlichen Monatsumsatzes berechnen.

■ Referenzen

Die Nachweise für die technische Leistungsfähigkeit sind in § 85 BVergG in Verbindung mit Anhang XI abschließend aufgezählt - das heißt, abgesehen von diesen möglichen Nachweisen dürfen keine anderen Nachweise gefordert werden!

Ein geeignetes Mittel zur Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit ist die Forderung nach Erfahrungen des Bieters mit der Ausführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung.

Dies kann am besten in Form der Forderung nach Referenzen erfolgen: Also der schriftlichen Bestätigung anderer Auftraggeber, dass der Bieter vergleichbare Leistungen wie die ausschreibungsgegenständliche Leistung bereits zur Zufriedenheit erbracht hat.

Eignungsanforderungen müssen stets sachlich gerechtfertigt sein. So darf etwa die geforderte Referenz nicht wesentlich größer sein als die zu erbringende Leistung.

■ Schlüsselpersonal - technische Leistungsfähigkeit

Ein weiteres Beispiel wäre das „jährliche Mittel der Mitarbeiter“ in den letzten drei Jahren bzw. die Anzahl der Führungskräfte: dieses darf zwar bei Bauaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, aber nicht bei Lieferaufträgen gefordert werden.

Sehr viel aussagekräftiger für den Auftraggeber zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind ohnehin andere Kriterien als die bloße Mitarbeiteranzahl, die ein quantitatives Kriterium und damit bestenfalls ein Indiz für die fachkundige Ausführung ist.

Zielführender ist die Abstimmung auf Ausbildung, Fachkunde und Erfahrung des Schlüsselpersonals. Denkbar wären hier Kriterien wie eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung, ein Hochschulabschluss, eine 3-jährige Erfahrung als Projektleiter, ...

3.10.2 Die Eigenerklärung

Der Unternehmer kann und darf seine Eignung am Anfang des Verfahrens mit einer so genannten Eigenerklärung nachweisen. Darin bestätigt er, über die vom Auftraggeber gewünschte Eignung zu verfügen. Die Eigenerklärung muss sich auf das konkrete Vergabeverfahren beziehen, eine „Standard Eigenerklärung“ ist nicht ausreichend!

Somit müssen Eignungsnachweise grundsätzlich nicht mehr zu Anfang vorgelegt werden. Das ist eine wesentliche Erleichterung für Auftraggeber und Bieter.

Das Unternehmen muss seinem Angebot relativ wenige Unterlagen beilegen und der Auftraggeber muss nicht sämtliche Nachweise der Bieter kontrollieren. Der präsumtive Zuschlagsempfänger bei Verfahren im Oberschwellenbereich (ausgenommen Verfahren, die im Rahmen der Kleinlosregelung durchgeführt werden) muss seine Nachweise auf Aufforderung jedenfalls beibringen.

Aber Achtung: Wenn die Gemeinde im Zuge der Angebotsprüfung die Eignungsnachweise einfordert, müssen diese aber vor dem jeweiligen für die Eignung relevanten Zeitpunkt (z.B. im offenen Verfahren muss die Bonitätsauskunft vor Angebotsöffnung) ausgestellt worden sein - also quasi schon in der Schublade liegen! Ein solcher Hinweis könnte auch in die Ausschreibungsunterlage aufgenommen werden.

Im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus.

Der Auftraggeber sollte die Eigenerklärung im Unterschwellenbereich in der Regel vorformulieren.

Ein Musterbeispiel für eine solche Eigenerklärung im Unterschwellenbereich finden Sie auf der Vergabe-Homepage www.wko.at/noe/vergabe und unter Punkt 14 im Vergabehandbuch.

Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ist nunmehr die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) verpflichtend zu verwenden. Die EEE ist ein Standardformular (siehe Anhang 2 in <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0007&from=DE>).

Der Bieter hat das Recht, bei der Angebotsabgabe trotzdem zur Sicherheit seine Nachweise vorzulegen, z.B. wenn er sich nicht sicher ist, ob seine Gewerbeberechtigung ausreichend ist. Der Bieter kann auch auf seine Eintragung im ANKÖ verweisen (sofern der Auftraggeber eine elektronische Abrufberechtigung hat).

Achtung: Ist der Bieterkreis nicht unbestimmt (offenes Verfahren), sondern bestimmt (z.B. nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, in dem von vornherein nur eine Auswahl an potenziellen Bietern eingeladen wird), muss der Auftraggeber die Eignung bereits vor Einladung der Bieter zur Teilnahme am Verfahren prüfen! Ist der Bieter dem Auftraggeber bekannt, weil der Unternehmer Nachweise für die Eignung bereits in einem früherer Vergabeverfahren vorgelegt hat, so müssen diese Nachweise nicht neuerliche vorgelegt werden (z.B. Gewerbeberechtigung). Werden bisher unbekannte Bieter eingeladen, sollte sich der Auftraggeber vor dem Einladen eine Eigenerklärung des Bieters vorlegen lassen.

3.11 Das Bestbieterprinzip - Zuschlagskriterien

Zur Ermittlung des „Gewinners“ einer Ausschreibung kennt das Vergaberecht zwei Zuschlagssysteme: das Bestbieter- und das Billigstbieterprinzip (nunmehr auch Billigstangebotsprinzip bzw. Bestangebotsprinzip genannt).

Im Bestbieterverfahren soll nicht nur der Preis des Angebotes als Zuschlagskriterium herangezogen werden, sondern auch andere Kriterien wie etwa die Qualität oder die Nachhaltigkeit eines Produktes.

Das Bestbieterprinzip wird im Gesetz mit dem Begriff des „technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes“ umschrieben. Die Anwendung des einen Prinzips schließt die Anwendung des anderen aus.

■ Verpflichtendes Bestbieterprinzip

Im § 91 BVergG ist festgelegt, wann welches Prinzip gewählt werden darf. Verpflichtend ist das Bestbieterprinzip gemäß § 91 Abs.5 BVergG in folgenden Fällen:

1. bei Dienstleistungen - insbesondere bei geistigen Dienstleistungen -, die im Verhandlungsverfahren gemäß § 34 Z 2 bis 4 BVergG vergeben werden sollen, oder
2. wenn die Beschreibung der Leistung im Wesentlichen funktional erfolgt, oder
3. bei Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 Million Euro beträgt, oder
4. wenn es sich um eine Auftragsvergabe im Wege eines wettbewerblichen Dialoges handelt, oder
5. wenn es sich um eine Auftragsvergabe im Wege einer Innovationspartnerschaft handelt.

■ Qualitätsbezogene Aspekte bei Vergabeverfahren

Qualitätsbezogene Aspekte müssen bei der Vergabe folgender Leistungen festgelegt werden:

1. bei gewissen unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich oder
2. bei Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr, wobei hier soziale Aspekte zu berücksichtigen sind, oder
3. bei der Beschaffung von Lebensmitteln, oder
4. bei Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen.

Solche qualitätsbezogenen Aspekte können bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, den Eignungskriterien oder den Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festgelegt werden (siehe § 91 Abs 6 BVergG).

Das Billigstbieterprinzip darf grundsätzlich nur mehr zur Anwendung kommen, sofern der Qualitätsstandard der Leistung durch den öffentlichen Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist.

■ Wie komme ich als öffentlicher Auftraggeber zu optimalen Zuschlagskriterien?

Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und dürfen nicht diskriminierend gestaltet sein. Sie müssen so festgelegt werden, dass ein Bieter weiß, wofür er Punkte bekommt. Das heißt, sie müssen transparent bereits in der Ausschreibungsunterlage bzw. schon in der Bekanntmachung niedergeschrieben werden.

Zuschlagskriterien dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen und müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbes gewährleisten.

Die Wahl von passenden Zuschlagskriterien kann sich für die öffentliche Hand in der Praxis oft als schwierig erweisen.

Hilfestellung geben etwa die EU-Vergaberichtlinien, in welchen demonstrativ einige zulässige Zuschlagskriterien genannt werden: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie die damit verbundenen Bedingungen,

Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann oder Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie und Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist etc.

Vor allem seit der sogenannten BVergG Novelle „faire Vergaben“, welche mit 1.3.2016 in Kraft getreten ist, sind öffentliche Auftraggeber in Österreich ständig auf der Suche nach passenden Zuschlagskriterien.

Im Folgenden dürfen wir einige Initiativen aufzählen:

• Zuschlagskriterien der Sozialpartner-Initiative „FAIRE VERGABEN sichert Arbeitsplätze“

Um öffentliche Auftraggeber bei der Wahl von Zuschlagskriterien zu unterstützen, wurde von der Initiative „Faire Vergaben“ ein Bestbieterkriterienkatalog erarbeitet.

Dieser Kriterienkatalog für öffentliche Auftraggeber enthält Beispiele und soll Rechtssicherheit bei Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip geben.

Unter folgendem Link steht dieser Katalog und ein Bestbieterkriterien-Katalog für Gemeinden sowie eine Beilage mit Muster- Zuschlagskriterien im Word-Format kostenlos zum Download bereit: www.faire-vergaben.at.

• **Nachhaltiges Beschaffungsservice für Gemeinden in NÖ**

Bereits im September 2015 verabschiedete die NÖ Landesregierung den „NÖ-Fahrplan Nachhaltige Beschaffung“ - Rahmenbedingungen für Beschaffungen des Landes NÖ. Mit seiner Hilfe können Landesabteilungen und landesnahe Stellen aber auch Gemeinden bei ihren Einkäufen künftig verstärkt auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Ausgewogenheit Bedacht nehmen. Der „Fahrplan Nachhaltige Beschaffung“ besteht aus einer **Landesstrategie**, einem praktischen **Handbuch**, einem **Mindestkriterienkatalog** und dem **Pflichtheft für NÖ Landesgebäude**.

Unter folgendem Link stehen die Produkte zum kostenlosen Download bereit: <https://www.beschaffungsservice.at/fahrplan-nachhaltige-beschaffung>

Der Fahrplan gilt für sämtliche öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landes und seiner Gesellschaften im Mehrheitseigentum. Er hat empfehlenden Charakter für alle weiteren öffentlichen Stellen wie z.B. für die Gemeinden. Das Land NÖ bietet im Rahmen des nachhaltigen Beschaffungsservices mittels Produktblätter und Kriterien Unterstützung bei der Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen (z.B. für Radabstellanlagen, Reinigungsmittel, etc.). => <http://www.beschaffungsservice.at/>

Achtung: Diese Kriterien müssen nach dem vergaberechtlichen Transparenzprinzip noch konkretisiert werden (siehe gleich unten!)

• **In der Praxis gut umsetzbare Zuschlagskriterien finden sich in den Praxisbeispielen unter Kapitel 9.**

Die Vorteile des Bestbieterprinzips sind zahlreich: Zwar muss sich der Auftraggeber sinnvolle Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zueinander überlegen, allerdings erhält er dafür das beste Produkt - und nicht das billigste. Unternehmen, die gute Qualität, hohe Standards und innovative Produkte verwenden, werden in der Regel nicht das in der Anschaffung billigste Produkt liefern können, dafür das überzeugendste oder langlebigste.

Das hat auch der Bund erkannt: Im „Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung“, der mögliche Bestbieterkriterien für öffentliche Stellen (vorwiegend mit Umweltbezug) definiert. Dort wird auf die Lebenszykluskosten eingegangen: In den Preis des Produktes soll nicht nur der Angebotspreis, sondern auch die Anschaffungs-, Erhaltungs- und Entsorgungskosten mit eingerechnet werden.

Nunmehr enthält auch das BVergG eine Definition des Begriffs „Lebenszyklus“ sowie eine Bestimmung zur Berechnung von Lebenszykluskosten (siehe § 92 BVergG).

Tipp: Eine mögliche Berechnung der Lebenszykluskosten und einen CO2 Ausstoß-Rechner finden Sie auf der Internetseite http://tool.smart-spp.eu/smartspp-tool/registration/login_de.php. Die Nutzung des Tools ist derzeit kostenfrei. ICLEI behält sich laut der Homepage jedoch das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt Gebühren zu erheben. Um das Tool nutzen zu können muss man sich anmelden. Dieses Tool enthält auch eine Funktion zur direkten Bewertung von verschiedenen Angeboten zur Bestbieterermittlung.

Achtung: Beim Best- und Billigstbieterprinzip handelt es sich um Zuschlagssysteme. Dementsprechend sind die erwähnten Kriterien Zuschlagskriterien. Diese müssen auch weiterhin streng von den Eignungskriterien (siehe 3.10) unterschieden werden!

■ **Erklärung des Bestbieterprinzips anhand eines Beispiels**

Zuschlagskriterium „Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“:

Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlingen), welche bei der Auftragsausführung zum Einsatz kommen, mit 5% gewichtet. Der Preis wird mit 95% gewichtet.

Um das Zuschlagskriterium Lehrlinge objektivierbar zu machen, muss eine Punkteskala erstellt werden:

- Mehr als 5 Personen 5 Punkte
- Mehr als 3 Personen 3 Punkte
- 1 Person 1 Punkt

(Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren.)

■ **Ermittlung des Bestbieters anhand des Beispiels**

Bei der Bestbieterermittlung werden maximal 95 Punkte im Zuschlagskriterium „Angebotspreis“ und maximal 5 Punkte im Zuschlagskriterium „Lehrlinge“ vergeben (insgesamt somit 100 Punkte).

Die Bieter erhalten für den Angebotspreis Punkte nach folgender Formel:

$$\text{Punkte} = \frac{GP_{\min}}{GP_{\text{Angebot}}} \times 95$$

Punkte	zu vergebende Punktezahl für Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes
GP_{\min}	Gesamtpreis des monetär günstigsten Angebotes
GP_{Angebot}	Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes

Der Bieter mit dem billigsten Angebotspreis erhält daher 95 Punkte.

Im Zuschlagskriterium „Lehrlinge“ werden maximal 5 Punkte (für mehr als 5 Lehrlinge) vergeben.

Die erreichten Punkte je Zuschlagskriterium werden zusammengezählt. Der Bieter mit der höchsten Punktezahl ist der Bestbieter.

Wichtig: Die Kriterien müssen sich auf den zu vergebenden Auftrag beziehen und mit diesem in direktem Zusammenhang stehen. Außerdem müssen sie näher erklärt werden (Konkretisierungsgebot).

Das Konkretisierungsgebot beinhaltet zwei Forderungen: Erstens müssen die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung aus Sicht eines fachkundigen Bieters im Zeitpunkt der Angebotserstellung so transparent sein, dass abschätzbar ist, wie sich seine Angebotsgestaltung auf die Gesamtbewertung seines Angebotes auswirken kann. Zweitens muss im Fall einer nachträglichen Kontrolle der Zuschlagsentscheidung durch eine Vergabekontrollbehörde anhand der Zuschlagskriterien objektiv nachvollziehbar sein, wieso gerade Bieter A und nicht Bieter B den Zuschlag erhalten soll. Aus diesem Grund ist auch z.B. eine bloße Punktezuteilung nicht ausreichend trans-

parent; gefordert ist vielmehr eine detaillierte verbale Begründung einer solchen Punktezuerteilung.

Es liegt im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, Zuschlagskriterien zu wählen, die die angebotene Leistung bewertbar machen und die Stärken der Betriebe vor Ort betonen. (z.B. Beratung bei Problemfällen, Kenntnis der regionalen Strukturen,...), aber auch die Einhaltung der Zuschlagskriterien im Leistungsvertrag verbindlich vorzuschreiben und unter Umständen sogar zu pönalisieren. So werden regionale Anbieter vergaberechtlich zulässig gefördert.

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem gewisse Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

Tipps:

■ Zuschlagskriterien für Metallbauausschreibungen

Die RICHTLINIEN METALLBAU verstehen sich als Leitfaden, der Auftraggebern, Bauherren oder Architekten helfen soll, Qualitätsanforderungen sowohl an Metallkonstruktionen (RICHTLINIEN METALLBAUTECHNIK) als auch im Bereich der ausführenden Unternehmen (RICHTLINIEN METALLBAUBETRIEB) in Ausschreibungen entsprechend zu verankern, um so eine hochqualitative Abwicklung ihrer Projekte zu gewährleisten.

Detaillierte Informationen finden sich unter folgendem Link: <https://www.amft.at/service/richtlinien-metallbau/>

■ Zuschlagskriterien für Ingenieurleistungen

Eine Übersicht über Zuschlagskriterien bei Ingenieurleistungen findet sich in der „Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen Auflage 2014“, die unter www.ingenieurbueros.at => Shop für Downloads & Veröffentlichungen => Vergabewesen abrufbar ist.

■ Zuschlagskriterien für energieeffiziente Geräte

Klima:aktiv bietet auf seiner Homepage www.b2b.top-produkte.at Ausschreibungshilfen für energieeffiziente Geräte an. Dies mit dem Hintergrund, dass laut Bundesvergabegesetz auf „die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist“ (§ 20 Abs 5 BVergG).

So kann neben dem Preis und den technischen Anforderungen auch die Energieeffizienz und damit die Kostenersparnis als Zuschlagskriterium gewertet werden.

Auf der Homepage finden sich sogenannte „Auswahlkriterien“, die auch als Zuschlagskriterien verwendet werden können etwa für Drucker, Bildschirme, LED Birnen, Leuchten, Kühl- und Gefriergeräte, Wärmepumpen, Dämmstoffe, Elektrofahrzeuge, Mobiltelefonie.

■ Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe-Aktionsplan) - Umweltkriterien

Am 20. Juli 2010 hat der Ministerrat den Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung

(naBe-Aktionsplan) angenommen. Der naBe-Aktionsplan enthält neben Zielen und Maßnahmen auch konkrete Umweltkriterien für Produkte aus 16 Beschaffungsgruppen. Der naBe-Aktionsplan, der Ministerratsvortrag sowie der Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2014 stehen unter www.nachhaltigebeschaffung.at zum Download zur Verfügung.

3.12 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zur Einreichung eines gemeinsamen Angebotes. Bietergemeinschaften ermöglichen es insbesondere kleineren Unternehmen, an „großen Ausschreibungen“ mit hohen Eignungsanforderungen teilzunehmen: Die technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitglieder dieser Bietergemeinschaft wird addiert.

Fordert beispielsweise eine Ausschreibung einen Mindestumsatz von Euro 5 Mio. und vier Referenzprojekte, können zwei kleinere Unternehmen mit einem Umsatz von jeweils Euro 2,5 Mio. und jeweils zwei Referenzprojekten eine geeignete Bietergemeinschaft bilden und ein Angebot abgeben, wenn der öffentliche Auftraggeber dies in seiner Ausschreibung so vorsieht.

Zu beachten ist, dass jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft zuverlässig und für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil befugt sein muss. Jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft muss die Eignung nur für den Leistungsteil haben, den er übernehmen soll!

Der Auftraggeber sollte die Bildung von Bietergemeinschaften immer zulassen. Das ist für KMU nicht nur sinnvoll, sondern auch wichtig:

1. Gerade Jungunternehmen ist es durch die in der Ausschreibung geforderten Referenzprojekte und Mindestumsätze nicht möglich, Fuß am Markt zu fassen. In einer Bietergemeinschaft hat ein Unternehmen die Chance, für seine weitere Geschäftstätigkeit wertvolle Referenzen zu erwerben.
2. Können KMU in einer Ausschreibung geforderte Kapazitäten alleine nicht erfüllen, muss das für sie nicht das Ende der Ausschreibung bedeuten: Ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen in einer Bietergemeinschaft ermöglicht ihnen dennoch die Teilnahme.

Die Zusammenfindung in Bietergemeinschaften kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Darauf sollte der Auftraggeber mit einer großzügigeren Angebotsfrist reagieren.

Auch Ein-Personen Unternehmen können sich bei einer Ausschreibung „zusammentun“ - Kooperationspartner finden Sie etwa über das WKO Firmen A-Z <https://firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx>.

Wird eine Bietergemeinschaft beauftragt, ist eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Arbeitsgemeinschaften eine bestimmte Rechtsform annehmen, aber nur soweit es für die Durch-

führung des Auftrags erforderlich ist. Die Arbeitsgemeinschaft haftet dem Auftraggeber solidarisch².

Möchte sich ein Unternehmen nicht zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen, kann es sich für kleinere Leistungen auch einen Subunternehmer nehmen (siehe 3.13.)

3.13 Subunternehmer

3.13.1 Was ist ein Subunternehmer?

Der Bieter darf für Teile der Leistung andere Betriebe, sogenannte Subunternehmer, vorsehen. Subunternehmer werden vom Bieter mit Teilen der Leistungserbringung beauftragt und verrichten - im Unterschied zum Lieferanten - Tätigkeiten (z.B. Bauleistung eines bestimmten Gewerks). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um einen größeren Auftrag handelt oder wenn der Bieter alleine nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügt. Z.B. kann der Jahresumsatz beider Unternehmen zwecks Erfüllung des verlangten Gesamtjahresumsatzes zusammengerechnet werden.

Alternativ steht die Bildung einer Bietergemeinschaft zur Verfügung - der wichtigste Unterschied zum Subunternehmer besteht in der Haftung. Das Subunternehmen steht nur mit dem Auftragnehmer, nicht jedoch mit dem Auftraggeber in einer Vertragsbeziehung. Rechtlich spricht man von einem Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber kann deshalb nicht direkt auf den Subunternehmer zugreifen sondern muss sich immer an den Auftragnehmer wenden. Ein Vorteil der Beteiligung eines Unternehmers „nur“ als Subunternehmer ist somit, dass dieser nicht für die Fehler des Auftragnehmers haftet (keine solidarische Haftung des Subunternehmers für den Auftragnehmer). Der Auftraggeber kann allerdings in der Ausschreibung vorsehen, dass alle Unternehmer im Auftragsfall die solidarische Leistungserbringung schulden, sofern ein Unternehmer zum Nachweis der erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Subunternehmer in Anspruch nehmen möchte. Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer bereits im Angebot bekannt zu geben.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch aus sachlichen Gründen festlegen, dass Subunternehmer nur dann mit dem Angebot bekannt zu geben sind, wenn sie bei wesentlichen Teilen des Auftrages in Anspruch genommen werden sollen.

Tipp: Auch der Subunternehmer darf seine Eignung für das Vergabeverfahren mittels Eigenerklärung nachweisen.

Tipp: Auch der Subunternehmer kann die Leistungserbringung (obwohl diese vertraglich „nur“ an den Auftragnehmer erfolgte) in einem späteren Vergabeverfahren als eigene Referenz geltend machen.

3.13.2 „Erforderliche“ und „sonstige“ Subunternehmer

Von der Offenlegungspflicht betroffen sind sowohl „erforderliche“ Subunternehmer als auch „sonstige“ Subunternehmer.

■ „Erforderliche“ Subunternehmer

Die Rede ist von Subunternehmen, die der Bieter aus Gründen der Eignung benötigt. Diese Subunternehmer muss der Bieter immer angeben, weil er sich auf deren Eignung stützt. Sonstige Subunternehmer braucht der Bieter nur angeben, wenn der Auftraggeber die Auflistung der Subunternehmer nicht auf wesentliche Leistungsteile eingeschränkt hat.

Achtung: Die Verfügbarkeitserklärung (=unterfertigter Nachweis vom Subunternehmer, dass der Bieter über die Leistung des Subunternehmens verfügen kann) muss bereits dem Angebot beigeschlossen sein. Der Bieter muss angeben, welche Leistungen er an welche Subunternehmer weiterzugeben gedenkt (wobei auch die Nennung mehrerer Subunternehmer für einen Leistungsteil zulässig und empfehlenswert ist). Auch der Subunternehmer muss über die entsprechende Eignung verfügen (die für seinen Leistungsteil erforderlich ist)!

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an Subunternehmer ist übrigens unzulässig - derartige Angebote sind zwingend auszuschneiden. Ausgenommen sind die Weitergabe von Kaufverträgen sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

■ „sonstige“ Subunternehmer

Der Bieter bedient sich eines Subunternehmens, obwohl er selbst über die geforderte Eignung verfügt. Ein Beispiel: Ein Unternehmen benötigt zur Erfüllung eines Auftrags Kräne mit Kranführern. Er selbst verfügt über die nötigen Mittel, möchte jedoch ein Subunternehmen benennen, falls es ihm zum Leistungszeitpunkt daran fehlt.

Grundsätzlich muss der Bieter das Subunternehmen bereits bei Legung des Angebots benennen, es sei denn der Auftraggeber hat aus sachlichen Gründen die Bekanntmachungspflicht auf wesentliche Teile des Auftrages eingeschränkt. In diesem Fall muss das nicht notwendige Subunternehmen dem Auftraggeber vor Leistungserbringung schriftlich genannt werden und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers! Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen 3 Wochen nach Einlangen der schriftlichen Mitteilung abgelehnt hat.

² Vgl. den Gesetzestext § 891 ABGB „Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungeteilten Hand dergestalt, dass sich einer für alle, und alle für einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Anteilen; oder ob er es von einem einzigen fordern wolle.“

■ Auszug aus dem BVergG

§ 127 Abs 1: *Jedes Angebot muss insbesondere enthalten:*

2. *Bekanntgabe aller Subunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, samt Nachweis, dass der Bieter über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt und der öffentliche Auftraggeber die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat; Bekanntgabe aller Teile des Auftrages, die durch Subunternehmer ausgeführt werden sollen, oder - sofern der öffentliche Auftraggeber dies aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen hat - nur hinsichtlich der vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt; die in Frage kommenden Subunternehmer sind bekannt zu geben; die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig; die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.*

■ Subunternehmer oder Lieferant?

Lieferanten sind keine Subunternehmen im Sinne des Vergaberechts - sie müssen im Angebot nicht angegeben werden. Etwa stellt die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, keine Subunternehmerleistung dar.³

3.13.3 Subunternehmer bei großen bzw. nicht teilbaren Leistungen

Sehr große Leistungen wie z.B. der Bau eines Tunnels oder eines Krankenhauses, verlangen Bieter enorme Kapazitäten ab. Für regionale KMU ist es wenig vielversprechend, bei so einer Ausschreibung ein Angebot zu legen. Deshalb ist es bei sehr großen und gleichzeitig technisch komplexen Aufträgen üblich, den Auftrag als Generalunternehmerleistung auszuschreiben. Doch auch regionale KMU können von solchen Ausschreibungen profitieren:

Für die Erfüllung der Leistung braucht das Generalunternehmen Subunternehmer und Lieferanten, die ihm die eine oder andere Leistung „abnehmen“. Zur Auftragserfüllung muss das Generalunternehmen auf regionale Strukturen zurückgreifen können (z.B. Arbeitnehmerquartiere vor Ort, Versorgung mit Lebensmitteln, Nutzung örtlicher Lagerhallen und Transportleistungen). Regionale KMU können dem Generalunternehmen außerdem Nischen- und Spezialprodukte bieten.

Der öffentliche Auftraggeber kann regionale KMU bei großen Ausschreibungen folgendermaßen unterstützen:

- indem er der Ausschreibung ein Verzeichnis interessierter örtlicher Unternehmen samt deren Leistungsangebot beilegt
- indem er potenzielle regionale Subunternehmen anregt, ihre Leistung dem Generalunternehmen anzubieten

- indem er in seinen Ausschreibungsunterlagen festhält, dass Subunternehmen keine ungünstigeren Konditionen auferlegt werden dürfen, als der Auftraggeber selbst vorschreibt
- indem er vorsieht, dass ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtleistung an Subunternehmen vergeben werden muss.

3.13.4 Weitere Festlegungen zu Subunternehmer durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen sowie bei Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag vorschreiben, dass bestimmte, von ihm festgelegte kritische Aufgaben vom Bieter selbstaufgeführt werden müssen.

Im Einzelfall kann der öffentliche Auftraggeber den Rückgriff auf Subunternehmer in der Ausschreibung beschränken, sofern dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

3.14 Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer

Darüber hinaus kann ein Bieter die erforderliche Befugnis oder die Leistungsfähigkeit - beispielsweise einen geforderten Mindestjahresumsatz zum Nachweis seiner wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit - auch durch die Namhaftmachung eines dritten Unternehmens (z.B. eine verbundene Konzernmutter) nachweisen, ohne dass dieses dritte Unternehmen Subunternehmer ist (und Tätigkeiten erbringt).

In der Folge werden nunmehr die verschiedenen Vergabeverfahren kurz vorgestellt.

4.1 Vergabe unter Euro 100.000 im Baubereich

4.1.1 Direktvergabe unter Euro 100.000

Die Direktvergabe ist eine weitgehend formfreie Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen. Formfrei bedeutet, dass keine Ausschreibungsunterlage erstellt und kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Der Auftraggeber geht direkt auf das gewünschte Unternehmen zu und kauft grundsätzlich wie ein Privater ein. Eine zulässige Direktvergabe ist unter einem Schwellenwert von maximal Euro 100.000 möglich.

Achtung: Mit dem Ablauf der Schwellenwertverordnung Ende 2020 wird die Grenze auf Euro 50.000 zurückfallen!

Bei der Beurteilung, ob ein Schwellenwert überschritten wird, sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich Optionen und etwaigen Vertragsverlängerungen mit zu berücksichtigen, aber auch Abschlagszahlungen für Präsentationen.

Achtung: „Auftragssplitting“ mit der Absicht, durch mehrere Teilvergaben unter der Direktvergabeschwelle zu bleiben, ist eine Umgehungshandlung und vergabe-rechtlich nicht zulässig.

Trotz aller Formfreiheit müssen die Grundsätze des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden

- Gleichbehandlung aller in Frage kommender Betriebe
- Aufträge dürfen auch in der Direktvergabe grundsätzlich nur an geeignete (also befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

■ Vertragsabschluss

Vor Vertragsabschluss ist - wie bei einem normalen Geschäftsabschluss - zwischen Unternehmen grundsätzlich alles zulässig, was für die Beschreibung und Festlegung der Leistung und des Entgelts und sonstiger Modalitäten erforderlich ist (Verhandlungen, Besprechung, Telefonate, ...).

Für alle Arten notwendiger Beschaffungen sind Preisvergleiche erwünscht.

Zu diesem Zweck können von befugten Unternehmen unverbindliche Preisanfragen oder Angebote abgerufen werden. Die eingeholten Auskünfte sollten dokumentiert, also gemeinsam mit dem Auftrag archiviert werden.

Meistens gibt es auch interne Richtlinien zur Direktvergabe, die regeln, wie viele vergleichende Preisanfragen bzw. Angebote eingeholt werden müssen. Auch diese sind vom Auftraggeber zu beachten.

■ Auszug aus dem BVerG

Definition der Direktvergabe

§ 31 (11) Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

4.1.2 Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung unter Euro 100.000

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist ein einstufiges Verfahren. Unter einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000 können im Unterschwellenbereich Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung abgewickelt werden. Der Auftraggeber hat die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien festzulegen. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien dürfen nicht Gegenstand von Verhandlungen sein. Ansonsten ist für dieses Verfahren charakteristisch, dass ausgehend von einem abgegebenen Erstangebot Verhandlungen mit den Bietern durchgeführt werden. In der Regel muss zumindest eine Verhandlungsrunde durchgeführt werden. Die Wahl dieses Verfahrens ist sinnvoll, wenn der Auftraggeber das Auftragsziel, aber nicht den genauen Leistungsinhalt beschreiben kann.

Da im Verhandlungsverfahren mit den Unternehmen verhandelt wird, sind der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot zu beachten. Jedem Bieter muss der gleiche Informationsstand gewährt werden, die Vergabe muss für ihn durchschaubar und nachvollziehbar sein! Allgemein ist der Auftraggeber im Rahmen seiner Pflicht zur Verfahrensstrukturierung angehalten, in den Ausschreibungsunterlagen klar festzulegen, wie er das Verhandlungsverfahren abwickeln möchte (z.B. Zeitplan, Zahl der Verhandlungsrunden, „shortlisting“, Letztangebotsabgabe).

■ Einladung geeigneter Unternehmen

Da keine vorherige Bekanntmachung erfolgt, kann sich der Auftraggeber grundsätzlich ohne Einhaltung von Publizitätsvorschriften an geeignete Betriebe wenden. Da der Auftraggeber die Unternehmen selbst zur Legung eines Angebotes einlädt, sollten ihm selbst genügend geeignete Unternehmen bekannt sein, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen. Der Auftraggeber muss also über eine gewisse Marktübersicht verfügen oder sich eine solche verschaffen.

Der Auftraggeber hat die Eignung der Betriebe vorab selbst zu prüfen. Die Eignung kann durch Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden. Das Verfahren beginnt mit der Absendung der Angebotsunterlage an in Betracht kommende Unternehmen. Bei

der Einladung sind laut § 122 Abs. 2 BVergG auch KMU einzubeziehen. Führt der Auftraggeber öfters Vergabeverfahren durch, ist außerdem der Bieterkreis so häufig wie möglich zu wechseln.

■ Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Der Auftraggeber lädt mit Versendung der Ausschreibungsunterlage mindestens drei Betriebe zur Legung von Angeboten ein. Eine gesetzlich normierte Frist, wie die Frist zur Abgabe des Angebotes zu berechnen ist, findet sich nicht im Gesetz. Der Auftraggeber sollte die Frist aber immer so berechnen, dass dem Bieter ausreichend Zeit zur Kalkulation seines Angebotes bleibt. Empfehlenswert wäre etwa eine Annäherung an die Frist des nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich von mindestens 10 Tagen.

Die Angebotsöffnung erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist, die Unternehmen dürfen dabei nicht anwesend sein. Dies aus dem Grund, weil mit den Bietern noch einzelne Verhandlungsrunden geführt werden und sie nicht wissen dürfen, welche und wie viele Konkurrenten es gibt. Auch die Preise der Mitbewerber dürfen bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nicht bekannt gegeben werden.

■ Prüfung der Angebote und Verhandlungen

Die abgegebenen Angebote werden hinsichtlich der in der Ausschreibung festgelegten Leistungskriterien überprüft. Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmer genannt wurden (Näheres dazu siehe 3.13).

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuschließen, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbietern führen würde (z.B. er längere Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn etwa im Leistungsverzeichnis gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder ein bestimmtes Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach der Angebotsprüfung wird mit den verbliebenen Bietern verhandelt.

Achtung: Mit den Bietern ist getrennt zu verhandeln! Die Bieter dürfen einander auch nicht treffen - die Anonymität muss unbedingt gewahrt werden! => ev. unterschiedliche Verhandlungsräume oder einen Zeitpuffer zwischen den Verhandlungsrunden vorsehen!

Verhandelt wird über die technischen und wirtschaftlichen Einzelheiten des Auftrags. Obwohl das Verhandlungsverbot in diesem Verfahren aufgehoben ist, sind reine Preisverhandlungen ohne Einbeziehung von inhaltlichen Änderungen unzulässig.

Sollte eine Jury zur Angebotsbewertung vorgesehen sein, so muss diese unbefangen und unabhängig sein. Weiters muss jedes Mitglied der Bewertungskommission über eine fachliche Eignung zur Abgabe einer Bewertung verfügen. Es ist aber nicht erforderlich, dass jedes Mitglied die gleiche Fachkenntnis aufweist. Die Punktevergabe kann ruhig aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfolgen. Auch die Beiziehung anerkannter unabhängiger Experten kann in manchen Fällen sinnvoll sein. Es empfiehlt sich, dass die Jury nicht nur Punkte vergibt, sondern auch eine verbale Begründung für die Punktevergabe festhält.

Nach Abschluss der Verhandlungen muss der Auftraggeber alle Bieter auf Grundlage einheitlicher und für alle Bieter gleicher Ausschreibungsunterlagen nochmals zur Abgabe eines Letztangebotes auffordern. Er kann allerdings auch in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass die Führung einer einzigen Verhandlungsrunde pro Bieter geplant ist.

Die Letztangebote sind vom Auftraggeber zu prüfen und nach den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien zu bewerten. Eine Wiederholung dieser Letztangebotsrunde oder neuerliche Verhandlungen mit einem Bieter sind verboten!

■ Verfahrensabschluss

Wenn der präsumtive Zuschlagsempfänger feststeht, also das Unternehmen, das den Zuschlag bekommen soll, ist dies den verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger - siehe Glossar) in Form einer **Zuschlagsentscheidung** bekannt zu geben. Die Mitteilung muss das jeweilige Ende der Stillhaltefrist⁴, eine detaillierte Begründung⁵ (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes, etc.) sowie alle Informationen enthalten, die ein nicht erstgereihtes Unternehmen für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt.

Der Nachprüfungsantrag muss innerhalb der auf die Zuschlagsentscheidung folgenden **Anfechtungsfrist** erfolgen; Sie beträgt 10 Kalendertage und muss innerhalb dieses Zeitraums bei der Vergabekontrollbehörde einlangen (nicht beim Auftraggeber). Der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Nach Verstreichen der Stillhaltefrist kann der **Zuschlag** erfolgen. Erst jetzt darf mit der Ausführung des Auftrags begonnen werden.

Achtung: Die Zuschlagsfrist, die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, darf fünf Monate nicht überschreiten - in Einzelfällen sieben Monate⁶. Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

Angesichts der innerstaatlichen Schwellenwertverordnung und der damit bestehenden Möglichkeit zur Direktvergabe unter Euro 100.000, erweckt es zurzeit den Anschein, als hätte das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nur eine untergeordnete Bedeutung.

4 Die Stillhaltefrist beträgt grundsätzlich 10 Tage

5 § 143 Abs.1 BVergG

6 § 131 Abs.1 BVergG

In der Praxis handelt es sich aber um ein wichtiges Verfahren: Durch den Wettbewerb ist die Preisangemessenheit sichergestellt und - von besonderer Wichtigkeit - regionale Anbieter können wirkungsvoll gefördert werden.

Mit Außerkrafttreten der Schwellenwertverordnung ist eine Direktvergabe jedoch nur mehr unter Euro 50.000 möglich. Das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung kann dann unter einem geschätzten Auftragswert von Euro 80.000 gewählt werden.

4.2 Vergabe ab Euro 100.000 und unter Euro 5.548.000 im Baubereich

4.2.1 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung unter Euro 500.000 (Bekanntmachung in Österreich)

Das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ist weitgehend formfrei. Nur wenige Bestimmungen des BVergG finden darauf Anwendung: Darunter die wichtigsten Grundsätze des öffentlichen Auftragsrechts wie etwa die Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot.

Im Vergleich zur Direktvergabe (ohne Bekanntmachung) soll eine Bekanntmachung im Vorhinein die nötige, vom Unionsrecht geforderte Transparenz sicherstellen.

Diese Bekanntmachung muss im jeweils verpflichtenden elektronischen Publikationsmedium erfolgen.

Folgende Mindestinhalte muss die Bekanntmachung enthalten:

1. Bezeichnung des Auftraggebers
2. Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist
3. Hinweis, wo die Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind und
4. ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Der Auftraggeber genießt bei der Festlegung des Verfahrensablaufs große Entscheidungsfreiheit. Er kann das Verfahren einstufig oder zweistufig gestalten, kann mit den Bietern verhandeln oder auch die Anzahl der Bieter im Laufe des Verfahrens reduzieren. Er kann aber auch nur ein einziges Angebot einholen.

Auch die sonst so strikte Trennung zwischen Auswahl- und Zuschlagskriterien soll hier nicht gelten.

Der Auftraggeber muss objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die Auswahl des erfolgreichen Angebotes bestimmt wird. Diese Kriterien müssen keine Auswahl-, Eignungs- oder Zuschlagskriterien im Sinne des BVergG sein.

Wichtig: Bekämpfbar von einem Unternehmen ist bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung nur die Bekanntmachung - NICHT DIE ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG (das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sieht keine Zuschlagsentscheidung vor)!

Der Auftraggeber hat jedoch trotzdem den Unternehmen, die sich um eine Teilnahme am Verfahren zur Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben. Auch eine allfällige Widerrufserklärung muss allen am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben werden.

Alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge bei diesem Vergabeverfahren sind schriftlich zu dokumentieren.

4.2.2 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung unter Euro 1.000.000

Mit der innerstaatlichen Schwellenwertverordnung wurde nicht nur die Direktvergabe angehoben. Auch das für regionale Verfahren besonders geeignete nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung kann unter Euro 1.000.000 gewählt werden. Da sich viele Gemeindevergaben in diesem Bereich bewegen, sei es hier besonders hervorgehoben.

Achtung: Mit dem Ablauf der Schwellenwertverordnung Ende 2020 wird die Grenze auf Euro 300.000 zurückfallen!

Der Auftraggeber muss die Gründe für die Wahl des Verfahrens schriftlich festhalten (z.B. Relation Kosten - Nutzen: Die Wahl eines offenen Verfahrens, in dem voraussichtlich viele Angebote eingehen werden - die alle geprüft werden müssen - steht durch den dadurch entstehenden Aufwand und die damit entstehenden Kosten in keiner Relation zum erhofften Nutzen.)

■ Einladung geeigneter Unternehmen

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Es erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung, das Verfahren tritt damit nach außen hin nicht in Erscheinung. Der Auftraggeber kann sich grundsätzlich ohne Einhaltung von Publizitätsvorschriften an Betriebe wenden. Da der Auftraggeber die Unternehmen selbst zur Legung eines Angebotes einladen muss, sollten ihm selbst genügend geeignete Unternehmen bekannt sein, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen (§ 43 BVergG). Der Auftraggeber muss also über eine gewisse Marktübersicht verfügen oder sich eine solche verschaffen. Die Anzahl der einzuladenden Betriebe ist entsprechend der Leistung festzulegen; Sie darf jedoch nicht unter drei liegen.

Mit der Absendung der Einladung an potentiell geeignete Unternehmen gilt das Verfahren als eingeleitet.

Es dürfen nur geeignete, also befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Diese Voraussetzungen sind vom Auftraggeber vor Einladung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung kann hier durch die Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden. Im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich auch für die Auftragsvergabe die Vorlage einer Eigenerklärung aus, Eignungsnachweise müssen nicht nachgefordert werden. Führt der Auftraggeber öfters Vergabeverfahren durch, ist der Bieterkreis so häufig wie möglich zu wechseln. Nach Möglichkeit sind insbesondere KMU zur Angebotsabgabe einzuladen.

■ Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Wurden Betriebe ausgewählt, sind sie mittels Versendung der Ausschreibungsunterlage zur Angebotsabgabe einzuladen - die Angebote müssen die in der Ausschreibungsunterlage vorgeschriebene Form aufweisen. Mit der Absendung der Einladung an potentiell geeignete Unternehmen gilt das Verfahren als eingeleitet. Die Angebotsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

Achtung: Während des Verfahrens darf mit den Bietern nicht über eine Angebotsänderung verhandelt werden!

Stellt sich aufgrund einer Bieteranfrage während der Angebotsfrist heraus, dass die Angebotsunterlage berichtigt werden muss, kann der öffentliche Auftraggeber seine Ausschreibungsunterlage natürlich noch selbst ändern.

Nach Ablauf der Abgabefrist sind die Angebote zum bereits in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt und am festgesetzten Ort zu öffnen. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen, muss es aber nicht. Der öffentliche Auftraggeber hat über die Öffnung ein Protokoll zu verfassen und dieses jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzuhalten. Das Protokoll hat z.B. folgende Angaben zu enthalten (Details siehe § 133 Abs 5 BVergG):

1. Name und Geschäftssitz des Bieters
2. Gesamtpreis oder Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge bzw. auch die Lospreise sowie die Variantenangebotspreise
3. wesentliche Erklärungen des Bieters
4. sonstige in Zahlen ausgedrückte Bieterangaben
5. offensichtliche Angebotsmängel
6. Geschäftszahl

■ Prüfung der Angebote

Die abgegebenen Angebote werden hinsichtlich der in der Ausschreibung festgelegten Leistungskriterien überprüft. Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmen genannt wurden (Näheres dazu siehe 3.13).

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuscheiden, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbieter führen würde (z.B. er längere Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn etwa im Leistungsverzeichnis gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder ein bestimmtes Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel

ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen ausschließlich zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach Prüfung der Angebote wird anhand der Zuschlagskriterien das beste/billigste Angebot ermittelt.

Im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren finden hier keine Verhandlungen mit den Bietern statt. Der Best- oder Billigstbieter wird rein anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.

■ Verfahrensabschluss

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger - siehe Glossar) ist die **Zuschlagsentscheidung** mitzuteilen. Die Zuschlagsentscheidung hat das jeweilige Ende der Stillhaltefrist, eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen zu enthalten, die ein Bieter für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt. Für diese Anfechtung hat der nicht zum Zuge gekommene Bieter während der **Stillhaltefrist** Zeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Nachprüfungsstelle einzureichen. Die Frist beträgt 10 Kalendertage. Der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen. Dann kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

Achtung: Die Zuschlagsfrist, die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise - aus zwingenden Gründen - sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

4.2.3 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (unter Euro 5.548.000 => Bekanntmachung in Österreich)

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung ist durch seine Zweistufigkeit komplex und kostenintensiv. Deshalb und aus regionalen Beweggründen ist das vorher beschriebene nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung bei Auftragsvergaben unter 1.000.000 Euro vorzuziehen.

Das Verhandlungsverfahren eignet sich vor allem dann, wenn der Leistungsinhalt nicht genau umschrieben werden kann, wie etwa bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen (wie z.B. Ingenieurleistungen). Es darf grundsätzlich immer verwendet werden, wenn die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können.

Vor allem im Verhandlungsverfahren sind der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot zu beachten. Jedem Bieter muss der gleiche Informations-

stand gewährt werden. Da im Verhandlungsverfahren mit den Bietern einzeln verhandelt wird, muss das Verfahren durchschaubar und nachvollziehbar sein!

■ Öffentliche Bekanntmachung und Teilnahmeanträge

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung wird in den vorgeschriebenen elektronischen Publikationsmedien bekannt gemacht. Damit gilt das Verfahren als eingeleitet.

Wichtig: Die Teilnahmeantragsunterlagen und die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.

Im ersten Schritt bewerben sich die Betriebe dann um eine Teilnahme am Vergabeverfahren. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

Der Auftraggeber definiert in seiner Teilnahmeantragsunterlage, wie viele Bewerber zum zweiten Schritt, der Angebotsabgabe, eingeladen werden (Mindestanfordernis: 3). Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand von Auswahlkriterien im Teilnahmeantrag. Mit diesen Kriterien wird die Qualität der Bewerber, etwa über Referenzen oder die technische Ausrüstung, beurteilt. Die Auswahlkriterien sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und aufgrund des Transparenzgrundsatzes den Bewerbern vorweg bekannt zu geben.

Die Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrages muss immer angemessen sein, im Unterschwellenbereich mindestens aber 14 Tage sein.

■ Öffnung der Teilnahmeanträge

Nach dem Einlangen werden die Teilnahmeanträge geprüft. Bewerber sind bei der Öffnung ausgeschlossen. Zunächst muss die Eignung geprüft werden - ist diese nicht ausreichend, ist der Teilnahmeantrag im Sinne eines K.O. Kriteriums auszuschneiden. Die Eignung kann durch die Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden.

Falls mehr Bewerber als die vom Auftraggeber definierte Mindestanzahl (mindestens drei) einen Teilnahmeantrag abgegeben haben, werden die Auswahlkriterien ausgewertet. Die so ausgewählten Betriebe werden gleichzeitig zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist zur Angebotsabgabe muss immer angemessen sein, beträgt grundsätzlich aber mindestens 10 Tage.

■ Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Nach Ende der Angebotsfrist werden die Angebote geöffnet. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote vorgesehen. Empfehlenswert wäre dennoch eine Öffnung der Angebote durch zwei sachkundige Vertreter des öffentlichen Auftraggebers und eine Dokumentation der Öffnung. Die Bieter dürfen dabei nicht anwesend sein! Dies aus dem Grund, dass mit den Bietern getrennt voneinander Verhandlungsrunden geführt werden und sie nicht wissen dürfen, welche und wie viele Konkurrenten es gibt.

■ Verhandlungen

Der Auftraggeber hat die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien festzulegen. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien dürfen nicht Gegenstand von Verhandlungen sein. Ansonsten ist für dieses Verfahren charakteristisch, dass ausgehend von einem abgegebenen Erstangebot Verhandlungen mit den Bietern durchgeführt werden. In der Regel muss zumindest eine Verhandlungsrunde durchgeführt werden. Der öffentliche Auftraggeber muss dem Bieter oder den Bietern auch den Abschluss der Verhandlungen vorab bekanntgeben. Dies kann etwa durch eine letztmalige Verhandlungsrunde oder durch Aufforderung zu einer letztmaligen Abgabe eines Angebotes erfolgen.

Verhandelt werden kann über die technischen und wirtschaftlichen Einzelheiten des Auftrages, aber nicht über den Preis ohne Einbeziehung von inhaltlichen Änderungen.

Die Verhandlungen sind mit jedem Bieter getrennt durchzuführen.

Aufgrund des Transparenzgebotes müssen alle Unternehmen immer den gleichen Informationsstand haben, z.B. über alle Details der Leistungsbeschreibung und Kalkulationsgrundlagen oder ob es eine zweite Verhandlungsrunde geben wird. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes sind die Bieter bei den Verhandlungsrunden gleich zu behandeln.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, mit allen Bietern bis zur Auftragserteilung zu verhandeln - es ist auch ein „short listing“ zulässig:

Anhand von Zwischenwertungen kann eine sukzessive Beschränkung auf immer weniger Verhandlungspartner erfolgen. In der Schlussphase eines Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern müssen, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bietern verbleibt, noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Der öffentliche Auftraggeber hat den verbliebenen Bietern den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen bekannt zu geben und eine einheitliche Frist für die Abgabe eines endgültigen Angebotes festzulegen.

Er kann allerdings auch in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur eine Verhandlungsrunde pro Bieter geplant ist.

Wie die ersten Angebote sind auch die Letztangebote vom Auftraggeber zu prüfen und nach den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien zu bewerten. Eine Wiederholung dieser Letztangebotsrunde oder neuerliche Verhandlungen mit einem Bieter sind verboten!

Hinweis: Dem öffentlichen Auftraggeber wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, den Auftrag auf der Grundlage des Erstangebotes zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Voraussetzung dafür ist, dass sich der öffentliche Auftraggeber diese Möglichkeit in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten hat und dass die Ausschreibungsunterlagen ausreichend konkretisiert sind (siehe § 114 Abs 3 BVergG).

■ Verfahrensabschluss

Der Auftraggeber ermittelt den Bestbieter (siehe 3.11) entsprechend den Zuschlagskriterien in seiner Ausschreibung. Wenn der präsuntive Zuschlagsempfänger feststeht, also das Unternehmen, welches den Zuschlag bekommen soll, ist dies den verbliebenen Bieter (auch dem präsuntiven Zuschlagsempfänger - siehe Glossar) in einer **Zuschlagsentscheidung** bekannt zu geben. Diese Mitteilung muss das jeweilige Ende der Stillhaltefrist⁷ eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen enthalten, die ein nicht erstgereihtes Unternehmen für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt.

Diese Bekämpfung muss innerhalb der auf die Zuschlagsentscheidung folgenden **Stillhaltefrist** erfolgen.

Nach Verstreichen der Stillhaltefrist kann der **Zuschlag** an den Bestbieter erfolgen. Erst jetzt darf mit der Ausführung des Auftrags begonnen werden.

Achtung: Die Zuschlagsfrist, also die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise - aus zwingenden Gründen - sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

4.2.4 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (unter Euro 5.548.000 => Bekanntmachung in Österreich)

Öffentliche Auftraggeber können frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung wählen. Das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung dauert länger - es wird vor allem dann ausgewählt, wenn es einen großen Bieterkreis gibt. Der öffentliche Auftraggeber muss beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung alle Teilnahmeanträge prüfen - erst in weiterer Folge muss er dann auch die Angebote von den ausgewählten Bietern prüfen.

Beim nicht offenen Verfahren handelt es sich um ein „Regelverfahren“, da es für jede Vergabe gewählt werden kann. Es ist zweistufig, das heißt gliedert in eine erste (öffentliche) Runde, in der Bieter ihren Teilnahmeantrag abgeben können und eine zweite Runde, in der es zur Angebotseinreichung kommt. Nur eine begrenzte Unternehmensanzahl legt in der nächsten Runde ein Angebot, da eine Vorselektion der Teilnahmeanträge anhand der Auswahlkriterien erfolgt.

■ Öffentliche Bekanntmachung und Teilnahmeanträge

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Publikationsmedium. Damit gilt das Vergabeverfahren als eingeleitet.

Wichtig: Der Teilnahmeantrag und die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.

In diesem ersten Schritt bewerben sich die Betriebe um die Teilnahme am Vergabeverfahren. Der Teilnahmeantrag wird eingereicht. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag legen.

Wie viele der Bewerber in der Folge ein Angebot legen können, muss in der Ausschreibung von vornherein festgelegt werden. Die Anzahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe eingeladen werden, darf aus Wettbewerbsgründen nicht unter drei liegen. Anders verhält es sich natürlich, wenn weniger als drei Bieter Teilnahmeanträge abgeben. Dann kann der Auftraggeber von sich aus zusätzliche Betriebe in das Vergabeverfahren einbeziehen oder nur mit den Unternehmen das Verfahren weiterführen, die Teilnahmeanträge abgegeben haben.

Die Auswahl der Teilnehmer, die letztendlich ein Angebot legen dürfen, erfolgt anhand der Auswahlkriterien. Die Auswahlkriterien sind unternehmensbezogen, nach ihnen wird die Qualität des Unternehmens bewertet. Durch die Auswahlkriterien können die Teilnahmeanträge nach ihrer Qualität gereiht werden. Sie sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und aufgrund des Transparenzgebotes den Bewerbern vorweg bekannt zu geben.

Mögliche Auswahlkriterien sind auftragsbezogene Referenzen, Ausbildung und Erfahrung des zum Einsatz gelangenden Schlüsselpersonals und die technische Ausrüstung zur Projektabwicklung.

Die Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrages muss immer angemessen sein, beträgt im Unterschwellenbereich aber mindestens 14 Tage.

■ Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Nach dem Einlangen werden die Teilnahmeanträge geprüft. Bewerber sind bei der Öffnung der Teilnahmeanträge ausgeschlossen. Zunächst muss die Eignung der Betriebe geprüft werden - ist diese nicht ausreichend, ist der Teilnahmeantrag auszuschneiden. Falls mehr Bewerber als die vom Auftraggeber festgelegte Anzahl (mindestens drei) einen Teilnahmeantrag abgegeben haben, werden die Auswahlkriterien ausgewertet. Die so ausgewählten Unternehmen werden schriftlich zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist zur Angebotsabgabe muss immer angemessen sein, beträgt aber mindestens 10 Tage.

Nach Ende der Angebotsfrist werden die Angebote geöffnet. Im Falle von Papierangeboten hat die Öffnung durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des öffentlichen Auftraggebers besteht. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen. In diesem Fall dürfen die Bieter bei der Angebotsöffnung anwesend sein! Über die Öffnung der Angebote hat der öffentliche Auftraggeber jedenfalls ein Protokoll zu verfassen, in dem bestimmte Angaben wie Name des Bieters, Preise, wesentliche Bietererklärungen, Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel und Geschäftszahl des Verfahrens sowie die Namen der Kommissionsmitglieder festzuhalten sind. Das Angebots-

⁷ Die Stillhaltefrist beträgt grundsätzlich 10 Tage

öffnungsprotokoll ist jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzustellen.

■ Prüfung der Angebote

Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmer genannt wurden (Näheres dazu siehe 3.13).

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuscheiden, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbietern führen würde (z.B. er länger Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn im Leistungsverzeichnis etwa gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder ein bestimmtes Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen ausschließlich zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach Prüfung der Angebote wird das beste/billigste Angebot (siehe auch unter 3.11) ermittelt.

Im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren finden hier keine Verhandlungen mit den Bietern statt. Der Best- oder Billigstbieter wird rein anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.

■ Verfahrensabschluss

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger - siehe Glossar) ist die **Zuschlagsentscheidung** mitzuteilen. Die Zuschlagsentscheidung hat das jeweilige Ende der Stillhaltefrist⁸, eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen zu enthalten, die ein Bieter für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt. Dazu hat der Bieter während der **Stillhaltefrist** Gelegenheit. Jetzt kann er Beschwerde bei der zuständigen Nachprüfungsstelle einreichen. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen. Der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Nach Verstreichen der Frist kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

Achtung: Die Zuschlagsfrist, also die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise - aus zwingenden Gründen - sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

4.2.5 Offenes Verfahren (unter Euro 5.548.000 => Bekanntmachung in Österreich)

Beim offenen Verfahren handelt es sich um ein „Regelverfahren“, da es grundsätzlich bei jeder Vergabe gewählt werden kann. Der Auftraggeber kann frei zwischen dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung und dem offenen Verfahren wählen.

Das offene Verfahren ist einstufig: Die Ausschreibung wird bekanntgemacht und die Bieter können bis zum Ende der Angebotsfrist ihre Angebote einreichen.

Achtung: Anders als beim zweistufigen Verfahren gibt es im einstufigen Verfahren keine Auswahlkriterien. Es gilt das strikte Verhandlungsverbot mit den Bietern.

■ Öffentliche Bekanntmachung

Das Verfahren wird in den vorgeschriebenen elektronischen Publikationsmedien bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung soll gewährleisten, dass jedes Unternehmen die Möglichkeit erhält, Aufträge von der öffentlichen Hand zu erlangen. Mit der Bekanntmachung gilt das offene Verfahren als eingeleitet.

■ Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Die Frist zur Abgabe von Angeboten muss immer angemessen sein, beträgt im Unterschwellenbereich aber mindestens 20 Tage. Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote zum in der Ausschreibung angegebenen Termin und am in der Ausschreibung angegebenen Ort geöffnet. Die Öffnung erfolgt meist unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. Im Falle von Papierangeboten hat die Öffnung durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des öffentlichen Auftraggebers besteht.

Der öffentliche Auftraggeber kann eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen. In diesem Fall dürfen die Bieter bei der Angebotsöffnung anwesend sein! Über die Öffnung der Angebote hat der öffentliche Auftraggeber jedenfalls ein Protokoll zu verfassen, in dem bestimmte Angaben wie Name des Bieters, Preise, wesentliche Bietererklärungen, Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel und Geschäftszahl des Verfahrens sowie die Namen der Kommissionsmitglieder festzuhalten sind. Das Angebotsöffnungsprotokoll ist jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzustellen.

■ Prüfung der Angebote

Die abgegebenen Angebote werden hinsichtlich der Eignung (siehe 3.10) und den in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien (siehe 3.11) geprüft. Die Eignung kann durch die Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden. Im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus, Eignungsnachweise müssen nicht eingefordert werden.

Denn die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abforderung der Eignungsnachweise vom Zuschlagsempfänger ist auf den Oberschwellenbereich eingeschränkt - das heißt im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus.

⁸ Die Stillhaltefrist beträgt 10 Tage bei Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg, bei einer Übermittlung über den Postweg 15 Tage.

Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmer genannt wurden (Näheres dazu siehe 3.13).

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuscheiden, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbieterinnen führen würde (z.B. er länger Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn etwa im Leistungsverzeichnis gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen ausschließlich zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach Prüfung der Angebote wird das beste/billigste Angebot anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.

■ Verfahrensabschluss

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger) ist die **Zuschlagsentscheidung** mitzuteilen. Die Zuschlagsentscheidung hat das jeweilige Ende der Stillhaltefrist⁹, eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes) und generell alle Informationen zu enthalten, die ein Bieter braucht, um die Zuschlagsentscheidung möglicherweise zu bekämpfen. Während der **Stillhaltefrist** hat der Bieter Zeit, Beschwerde bei der zuständigen Nachprüfungsstelle einreichen. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der **Zuschlag** zu erteilen. Der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Dann kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

Achtung: Die Zuschlagsfrist, also die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise - aus zwingenden Gründen sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

4.3 Vergabe über Euro 5.548.000 im Baubereich

Eine Vergabe im Oberschwellenbereich bedeutet, dass spätestens mit 18.10.2018 das Verfahren voll elektronisch abgewickelt werden muss (siehe Punkt 2).

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Auftraggeber frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung wählen können (siehe § 33 BVergG).

Darüber hinaus können nunmehr Aufträge im Wege eines Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können (siehe § 34 Z1 BVergG). Damit kann das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung in der Praxis sehr oft zum Einsatz kommen.

Vorsicht: Mit 1. März 2019 erfolgt eine Umstellung von Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf ein „Open Government Data“ (OGD)-Modell (siehe Glossar).

4.3.1 Offenes Verfahren (über Euro 5.548.000 => Bekanntmachung im Amtsblatt der EU)

Die Bekanntmachung des Auftrags hat auf EU-Ebene zu erfolgen und die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage (siehe § 71 Abs.1 BVergG). Ab 18.10.2018 ist das Verfahren voll elektronisch abzuwickeln.

Das gesamte Vergabeverfahren muss über eine geeignete Plattform abgewickelt werden (siehe Punkt 2).

Fragen sind auf der Plattform einzugeben und werden auch auf dieser Plattform beantwortet.

Angebote sind elektronisch mit einer sicheren elektronischen Signatur abzugeben. Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis erlangen. Angebote sind nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Vor dem Öffnen muss geprüft werden, ob das Angebot zeitgerecht eingereicht wurde und ob kein unbefugter Zugriff erfolgt ist. Mit Hilfe der derzeit am Markt verfügbaren Vergabeplattformen (siehe Punkt 2) kann dies grundsätzlich sichergestellt werden.

Bei der Angebotsöffnung sind die Bieter in der Praxis meist nicht anwesend. Der öffentliche Auftraggeber hat über die Öffnung der Angebote ein Protokoll zu verfassen, welches jedem Bieter zu übermitteln ist bzw. bereitzustellen ist.

Nunmehr hat eine Prüfung der abgegebenen Angebote stattzufinden. Bei dieser ist grundsätzlich so vorzugehen wie beim offenen Verfahren im Unterschwellenbereich (siehe Punkt 4.2.5).

Das Verfahren wird unter Verwendung der elektronischen Plattform grundsätzlich auch so wie im Unterschwellenbereich abgeschlossen. Mit Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle im Verfahren verbliebenen Bieter beginnt die Stillhaltefrist zu laufen.

Die Stillhaltefrist bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zehn Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen.

⁹ Die Stillhaltefrist beträgt 10 Tage bei Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg, bei einer Übermittlung über den Postweg 15 Tage.

4.3.2 Nicht offenes Verfahren (über Euro 5.548.000 => Bekanntmachung im Amtsblatt der EU)

Die Bekanntmachung des Auftrags hat auf EU-Ebene zu erfolgen. Die Teilnahmefrist beträgt mindestens 30 Tage (siehe § 70 BVergG). Die Angebotsfrist kann zwischen Gemeinden (und nicht im Anhang III zum BVergG genannten öffentlichen Auftraggebern) und den ausgewählten Bewerbern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Erfolgt keine Einigung so hat der öffentliche Auftraggeber eine Angebotsfrist von mindestens 10 Tagen festzusetzen (siehe § 71 Abs.3 BVergG).

Das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung läuft im Oberschwellenbereich grundsätzlich auch so ab wie im Unterschwellenbereich (siehe 4.2.4).

Ab 18.10.2018 ist das gesamte Verfahren allerdings voll elektronisch abzuwickeln. Es empfiehlt sich der Einsatz der am Markt erprobten Vergabeplattformen (siehe Punkt 2).

Der Teilnahmeantrag und die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.

Nachdem die Teilnahmeanträge elektronisch abgegeben wurden, sind diese zu prüfen. Beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich darf die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer, wenn genügend geeignete Unternehmer einen Teilnahmeantrag abgegeben haben, nicht unter fünf liegen.

Die Angebote müssen über die Plattform abgegeben und geöffnet werden. Bei der Angebotsöffnung sind die Bieter in der Praxis meist nicht anwesend. Der öffentliche Auftraggeber hat über die Öffnung der Angebote ein Protokoll zu verfassen, welches jedem Bieter zu übermitteln ist bzw. bereitzustellen ist.

Nunmehr hat eine Prüfung der abgegebenen Angebote stattzufinden. Bei dieser ist grundsätzlich so vorzugehen wie im Unterschwellenbereich (siehe Punkt 4.2.4).

Das Verfahren wird unter Verwendung der elektronischen Plattform grundsätzlich auch so wie im Unterschwellenbereich abgeschlossen. Mit Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle im Verfahren verbliebenen Bieter beginnt die Stillhaltefrist zu laufen.

Die Stillhaltefrist bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zehn Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen.

4.3.3 Verhandlungsverfahren im OSB (über Euro 5.548.000 => Bekanntmachung im Amtsblatt der EU)

Die Bekanntmachung des Auftrags hat auf EU-Ebene zu erfolgen. Die Teilnahmefrist beträgt mindestens 30 Tage (siehe § 70 BVergG).

Die Angebotsfrist kann zwischen Gemeinden (und nicht im Anhang III zum BVergG genannten öffentlichen Auftraggebern) und den ausgewählten Bewerbern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Erfolgt keine Einigung so hat der öffentliche Auftraggeber eine Angebotsfrist von mindestens 10 Tagen festzusetzen (siehe § 71 Abs.3 BVergG).

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung läuft im Oberschwellenbereich grundsätzlich auch so ab wie im Unterschwellenbereich (siehe 4.2.3).

Ab 18.10.2018 ist das gesamte Verfahren allerdings voll elektronisch abzuwickeln. Es empfiehlt sich der Einsatz der am Markt erprobten Vergabeplattformen (siehe Punkt 2).

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

In der Folge werden nunmehr die verschiedenen Vergabeverfahren kurz vorgestellt.

5.1 Vergabe unter Euro 100.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich

5.1.1 Direktvergabe unter Euro 100.000

Auch an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die formlose Direktvergabe durch die innerstaatliche Schwellenwertverordnung unter einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000 möglich ist. Nach außer Kraft treten der Verordnung am 31.12.2020 wird dieser Wert auf Euro 50.000 absinken.

Genauere Informationen über die Direktvergabe lesen Sie bitte unter 4.1.1 nach!

5.1.2 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung unter Euro 100.000

Das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung darf bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter einer Wertgrenze von Euro 100.000 gewählt werden. Der Auftraggeber muss die Eignung (siehe auch 3.10) der Unternehmen (= Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) im Vorhinein feststellen, bevor er diese zur Angebotsabgabe einlädt. Diese Verfahrensart ist für geistige Dienstleistungen weitgehend ungeeignet, da die gewünschte Leistung genau definiert sein müsste und Verhandlungsverbot bestünde.

Angesichts der innerstaatlichen Schwellenwertverordnung und der damit bestehenden Möglichkeit zur Direktvergabe unter Euro 100.000, erweckt es zurzeit den Anschein, als hätte das nicht offene Verfahren nur eine untergeordnete Bedeutung.

In der Praxis ist das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung jedoch ein wichtiges Verfahren: Durch den Wettbewerb ist die Preisangemessenheit sichergestellt und der Auftraggeber kann - von besonderer Wichtigkeit - regionale Anbieter wirkungsvoll fördern.

Achtung: Mit Außerkrafttreten der Schwellenwertverordnung ist das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung nur mehr unter Euro 80.000 möglich.

Eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich unter 4.2.2.

5.1.3 Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung unter Euro 100.000

Vergabeverfahren unter Euro 100.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich können mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben werden. Es sind mindestens drei Bieter zur Angebotsstellung einzuladen, was wiederum einen guten Marktüberblick des Auftraggebers voraussetzt. Das Minimum von drei Bietern ist ein Zielwert, will der Auftraggeber bloß zwei Bieter einladen, wäre dies in Ausnahmefällen zulässig, unterliegt aber einer Begründungspflicht.

Egal ob mit oder ohne Bekanntmachung, ein Verhandlungsverfahren eignet sich besonders gut für Leistungen, die nicht exakt definiert werden können. Der Auftraggeber hat die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien festzulegen. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien dürfen nicht Gegenstand von Verhandlungen sein. Ansonsten ist für dieses Verfahren charakteristisch, dass ausgehend von einem abgegebenen Erstangebot Verhandlungen mit den Bietern durchgeführt werden. Wichtig sind auch bei diesem Verfahren die Vergabeprinzipien wie etwa die Gleichbehandlung aller Bieter.

Wie das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung erweckt es zurzeit den Anschein, als hätte dieses Verfahren angesichts der innerstaatlichen Schwellenwertverordnung und der damit bestehenden Möglichkeit zur Direktvergabe unter Euro 100.000 nur eine untergeordnete Bedeutung.

In der Praxis ist das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung ein wichtiges Verfahren: Durch den Wettbewerb ist die Preisangemessenheit sichergestellt und der Auftraggeber kann - von besonderer Wichtigkeit - regionale Anbieter wirkungsvoll fördern.

Achtung: Mit Außerkrafttreten der Schwellenwertverordnung ist das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung nur mehr unter Euro 80.000 möglich.

Eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich unter 4.1.2.

5.2 Vergabe unter Euro 221.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich

5.2.1 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung unter Euro 130.000

Das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ist weitgehend formfrei. Nur

wenige Bestimmungen des BVerG finden darauf Anwendung: Darunter die wichtigsten Grundsätze des öffentlichen Auftragsrechts wie etwa die Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot.

Im Vergleich zur Direktvergabe (ohne Bekanntmachung) soll eine Bekanntmachung im Vorhinein die nötige, vom Unionsrecht geforderte Transparenz sicherstellen.

Genauere Details zum Verfahren finden Sie unter 4.2.1.

5.2.2 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung kann im Unterschwellenbereich bis zur Unterschwellengrenze (< Euro 221.000) gewählt werden. Das Verhandlungsverfahren ist vor allem für geistige Dienstleistungen wie Kommunikationsdienstleistungen geeignet, da hier keine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung nötig ist. Eine Ziel- und Aufgabenbeschreibung ist ausreichend (funktionale Leistungsbeschreibung).

Genauere Details zum Verfahren und Verfahrensablauf finden Sie unter 4.2.3.

5.2.3 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

Dieses Verfahren ist im gesamten Unterschwellenbereich einsetzbar. Durch seine Zweigliedrigkeit ist es zeitaufwendiger und komplizierter als das offene Verfahren- in manchen Fällen v.a. bei einem sehr großen Bieterkreis aber dennoch empfehlenswert. Die Details dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel 4.2.4.

5.2.4 Offenes Verfahren

Das offene Verfahren ist ein Regelverfahren, das im gesamten Unterschwellenbereich - unabhängig vom Auftragswert - einsetzbar ist. Auftraggeber können zwischen dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung und dem offenen Verfahren frei wählen. Nach Bekanntmachung der Ausschreibung haben Betriebe innerhalb offener Angebotsfrist die Möglichkeit, Angebote abzugeben.

Details zum offenen Verfahren lesen Sie bitte unter 4.2.5 nach.

5.3 Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 221.000 => Bekanntmachung im Amtsblatt der EU)

Eine Vergabe im Oberschwellenbereich bedeutet, dass spätestens mit 18.10.2018 das Verfahren voll elektronisch abgewickelt werden muss (siehe Punkt 2). Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Auftraggeber frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung wählen können (siehe § 33 BVerG).

Darüber hinaus können nunmehr Aufträge im Wege eines Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können (siehe § 34 Z1 BVerG). Damit kann das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung in der Praxis sehr oft zum Einsatz kommen.

Vorsicht: Mit 1. März 2019 erfolgt eine Umstellung von Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf ein „Open Government Data“ (OGD)-Modell (siehe Glossar).

Informationen über den Ablauf der drei gängigsten Verfahren finden sich für das offene Verfahren unter Punkt 4.3.1, für das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung unter Punkt 4.3.2 und für das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung unter Punkt 4.3.3.

Bei geistigen Dienstleistungen ist die Erstellung eines genauen Leistungsverzeichnisses, in dem der Auftraggeber beschreibt, was er will, nicht oder nur schwer möglich, da geistige Dienstleistungen ein kreatives Element innehaben. Aus diesem Grund bieten sich für die Vergabe geistiger Dienstleistungen insbesondere die Durchführung von Wettbewerben und Verhandlungsverfahren (bei geringerem Auftragswert auch nur mit einem Bieter) an. Eine grobe Skizzierung des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung findet sich unter 4.1.2. Genauere Details zum Ablauf eines Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich finden Sie unter 4.2.3.

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung läuft im Oberschwellenbereich grundsätzlich auch so ab wie im Unterschwellenbereich (siehe 4.2.3).

Ab 18.10.2018 ist das gesamte Verfahren allerdings voll elektronisch abzuwickeln. Es empfiehlt sich der Einsatz der am Markt erprobten Vergabeplattformen (siehe Punkt 2).

■ Auszug aus dem BVergG

Geistige Dienstleistungen

§ 2 Z 17 Geistige Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.

6.1 Der Wettbewerb

Vorweg: Der Auftraggeber ist nicht zur Durchführung eines Wettbewerbs verpflichtet. Ein Wettbewerb kann aber eine sinnvolle Ergänzung zu einem Vergabeverfahren sein:

Besonders bei geistigen Dienstleistungen, die in einem Leistungsverzeichnis schwer zu beschreiben wären wie z.B. Werbung, Marketing und Public Relations, aber auch bei Planungsleistungen im Bau- und IKT-Bereich ist die Durchführung eines Wettbewerbes sinnvoll. Der Auftraggeber wird durch die vorgelegten Konzepte eine Vielfalt an Lösungsvorschlägen bekommen, aus denen er die für ihn geeignetste Leistung auswählen kann.

Das Verhandlungsverfahren bietet sich als optimale Ergänzung zum Wettbewerb an, um den Umfang und die Vertragsbedingungen mit dem/den Sieger(n) zu verhandeln.

Je nachdem, ob der Auftraggeber nur Pläne (Wettbewerbsentwürfe) einholen oder umfangreiche Leistungen im Anschluss vergeben will, kann er das Verfahren durch die Zahlung eines Preisgeldes an den/die Gewinner beenden oder mit dem/den Gewinner/n in ein Verhandlungsverfahren eintreten, um den Umfang und die Vertragsbedingungen mit dem/den Sieger/n zu verhandeln.

Beim Wettbewerb wird zwischen dem Ideen- und dem Realisierungswettbewerb unterschieden:

■ Realisierungswettbewerb

Der Wettbewerb dient zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens und ist diesem vorgeschaltet. Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren wird ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages mit dem/den Gewinnern durchgeführt. Das hat für den Auftraggeber den Vorteil, dass eine Leistung, die man nicht exakt beschreiben kann, durch den Wettbewerb konkretisierbarer wird.

■ Ideenwettbewerb

Diese Wettbewerbe eignen sich besonders gut, wenn sich der Auftraggeber auf den Gebieten der Raumplanung, Architektur, Werbung, Datenverarbeitung oder dem Bau- und Ingenieurwesen einen Plan oder eine Planung verschaffen will. Die besten Beiträge werden am Ende des Wettbewerbes mit der Auszahlung eines Preisgeldes prämiert. An einen Wettbewerb muss sich also nicht zwingend ein Vergabeverfahren anschließen (z.B. wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichend sind). Es muss in den Wettbewerbsbedingungen zwingend darauf hingewiesen werden, dass dem Ideenwettbewerb kein Verhandlungsverfahren angeschlossen wird!

Wettbewerbe können im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes durchgeführt werden.

6.1.1 Offener Wettbewerb

Der Auftraggeber kann frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen. Beim offenen Wettbewerb lädt er öffentlich eine unbestimmte Anzahl von Betrieben zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten ein.

6.1.2 Nicht offener Wettbewerb

Der Auftraggeber kann frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen.

Der nicht offene Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren. Das heißt, dass eine unbegrenzte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wird. Mithilfe der Auswahlkriterien wählt der Auftraggeber mindestens drei davon zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aus. Diese Auswahlkriterien sind unternehmensbezogen, nach ihnen wird die Qualität des Unternehmens bewertet. Sie dienen dazu, die Teilnahmeanträge nach ihrer Qualität zu reihen. Sie sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und den Bewerbern aufgrund des Transparenzgebotes vorweg bekannt zu geben.

Die Anzahl der Betriebe, die in der zweiten Stufe präsentieren, darf nicht unter drei liegen und ist in der Bekanntmachung anzugeben.

6.1.3 Geladener Wettbewerb

Das Verfahren des geladenen Wettbewerbes kann nur im Unterschwellenbereich gewählt werden. Mindestens

drei geeignete Unternehmen werden unmittelbar zur Erstellung von Wettbewerbsarbeiten eingeladen. Dementsprechend muss der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern kennen bzw. die Marktsituation im Vorfeld entsprechend erheben. Der Auftraggeber muss beachten, dass er nur befugte, leistungsfähige und zuverlässige Betriebe zur Teilnahme am Wettbewerb auffordern darf.

Hinzuweisen ist darauf, dass im Unterschwellenbereich stets ein geladener Wettbewerb durchgeführt werden darf (§ 45 BVergG). Der geladene Wettbewerb eignet sich daher besonders gut für eine gesetzlich zulässige Regionalpräferenz.

■ Ermittlung des/der Gewinner/s des Wettbewerbes

Die Entscheidung über den oder die Gewinner eines Wettbewerbs fällt ein Preisgericht aufgrund im Vorhinein festgelegter Beurteilungskriterien. Diese Jury muss von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sein. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Damit die Vorgangsweise der Jury für die Wettbewerbsteilnehmer transparent wird, ist eine Wettbewerbsordnung mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Vorgangsweise des Preisgerichtes
- Preisgelder und Vergütungen
- Verwendungs- und Verwertungsrechte
- Rückstellung von Unterlagen
- Transparente Beurteilungskriterien
- Angabe, ob ein oder mehrere Gewinner ermittelt werden sollen
- Ausschlussgründe
- weitere Termine

■ Auszug aus dem BVergG

Arten des Wettbewerbes

§ 32(1) Wettbewerbe können *als Ideenwettbewerbe oder als Realisierungswettbewerbe* durchgeführt werden.

(2) *Ideenwettbewerbe* sind Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt.

(3) *Realisierungswettbewerbe* sind Verfahren, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein *Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages* gemäß § 37 Abs.1 Z 7 durchgeführt wird.

(4) *Die Durchführung von Wettbewerben hat im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes zu erfolgen.*

(5) *Beim offenen Wettbewerb wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.*

(6) *Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete Wettbe-*

werbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

(7) *Beim geladenen Wettbewerb wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.*

Freie Wahl zwischen offenem und nicht offenem Wettbewerb

§ 42 *Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Durchführung von Wettbewerben frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen.*

6.2 Verhandlungsverfahren mit einem Bieter

Das Verhandlungsverfahren mit einem einzigen Bieter kann gewählt werden, sofern der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen EU-Schwellenwertes nicht erreicht. Derzeit ist dieses Verfahren unter einem Auftragswert von Euro 110.500 ohne USt anwendbar. Es kann jedoch nur gewählt werden, wenn ein herkömmliches Vergabeverfahren wirtschaftlich nicht vertretbare Kosten verursachen würde, also in keiner Relation zum Auftragswert stünde. Denkbar wären hier beispielsweise komplexe Planungsleistungen.

■ „Vertretbare Kosten“

Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 3 BVergG ist auf die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile - und zwar aus Sicht des Auftraggebers vor dem Start des Beschaffungsvorganges - Bedacht zu nehmen. Die Beurteilung, welche wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile vorliegen, setzt eine gewisse Marktübersicht des Auftraggebers voraus:

Welche Unternehmen würden welche Leistung zu welchen Konditionen und Preisen in einem Vergabeverfahren anbieten?

Zusammengefasst müssen 3 Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens mit nur einem Bieter vorliegen:

1. ein Auftrag über geistige Dienstleistungen
2. ein geschätzter Auftragswert von weniger als Euro 110.500
3. ein anderes Vergabeverfahren wäre unwirtschaftlich

Wie ein Verhandlungsverfahren generell abläuft, ist unter 4.1.2 nachzulesen.

■ Auszug aus dem BVergG

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer

§ 44 Abs 3 *Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer vergeben, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50vH des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder 3 nicht erreicht.*

Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen

7

Die besonderen Dienstleistungen sind nunmehr im Anhang XVI des neu erlassenen BVergG enthalten und ersetzen die bisher im BVergG 2006 bestehende Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen. Darunter fallen etwa Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder die Auslieferung von Schulmahlzeiten. Auf die Vergabe dieser besonderen Dienstleistungsaufträge sind nur die in § 151 Abs. 1 BVergG genannten Bestimmungen anwendbar, während alle anderen - nicht im Anhang XVI genannten - Dienstleistungen dem „Vollregime“ des BVergG unterliegen.

Grundsätzlich kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen frei gestalten und somit die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes bei der Vergabe berücksichtigen. Auch kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der Dienstleistungen und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen (vgl. § 151 Abs. 2 BVergG).

Besondere Dienstleistungsaufträge können bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000 im Wege einer Direktvergabe und bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 150.000 im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden.

Wenn keine der in § 37 Abs. 1 BVergG genannten Voraussetzungen vorliegt, sind im Oberschwellenbereich besondere Dienstleistungsaufträge in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmen zu vergeben. Grundsätzlich gilt auch für den Unterschwellenbereich, dass besondere Dienstleistungsaufträge in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmen zu vergeben sind.

Diesfalls kann jedoch von einer Bekanntmachung abgesehen werden, wenn kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse gegeben ist.

In der Folge hat der öffentliche Auftraggeber den im Verfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Unter bestimmten im BVergG genannten Voraussetzungen besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung (vgl. § 151 Abs. 6). Jedenfalls darf der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erteilen. Die Stillhaltefrist bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zehn Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage.

Das Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Der Widerruf darf bei sonstiger Unwirksamkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erklärt werden (zur Dauer der Stillhaltefrist siehe vorigen Absatz).

Innovationspartnerschaften

8

Mit dem Instrument der Innovationspartnerschaft wird ein neuer Weg eingeschlagen, was die Entwicklung und den anschließenden Erwerb einer innovativen Waren-, Bau- oder Dienstleistung betrifft.

Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung den Bedarf nach einer innovativen Leistung zu beschreiben und Mindestanforderungen anzugeben, welche alle Angebote enthalten müssen. Im Vorfeld muss auch eine Kostenobergrenze festgelegt werden. Geregelt werden müssen auch die Rechte des geistigen Eigentums. Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung auch

Auswahlkriterien festzulegen und ein Verhandlungsverfahren durchzuführen. Eine Innovationspartnerschaft kann mit einem oder mit mehreren Partnern durchgeführt werden.

9.1 Semmering Basistunnel - Möglichkeiten für regionale Betriebe bei großen komplexen Aufträgen mitwirken zu können

Der Bau des Semmering Basistunnels zählt zu den komplexesten Tunnelbauvorhaben in Europa. Die Bauzeit soll voraussichtlich 14 Jahre betragen und hat im Jahr 2012 begonnen. Bei sehr großen und gleichzeitig technisch komplexen Aufträgen ist es in der Praxis üblich, dass Generalunternehmerleistungen ausgeschrieben werden.

Damit auch regionale Unternehmen vom Bau des Semmering Basistunnels profitieren können, ist die Wirtschaftskammer Niederösterreich mit der ÖBB Infrastruktur AG eine Kooperationspartnerschaft eingegangen.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich informiert zusätzlich zu den offiziellen Publikationsmedien über bereits bekannt gemachte Ausschreibungen, in den ihr zur Verfügung stehenden Medien wie etwa in der Niederösterreichischen Wirtschaft, der Zeitung der Wirtschaftskammer Niederösterreich oder im 4mal jährlich erscheinenden VergabeneWSletter.

Darüber hinaus erstellt die Wirtschaftskammer NÖ gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur AG eine Liste mit regionalen Betrieben. Interessierte Unternehmen können sich auf diese laufend aktualisierte Liste setzen lassen und so ihre Leistungen direkt dem Bauvorhaben anbieten.

Die großen Tunnelbaulose des Semmering-Basistunnel wurden jeweils im Rahmen einer GU-Ausschreibung entsprechend dem Bundesvergabegesetz vergeben. Nach Vertragsabschluss erhalten die Generalunternehmer der einzelnen Baulose und alle am Bau beteiligten Firmen und Büros in regelmäßigen Abständen die oben erwähnte Liste mit den regionalen Betrieben, welche bei Bedarf für klein bis mittelgroße Aufträge rasch und unkompliziert zur Verfügung stehen.

Die Generalunternehmer können so die Tätigkeit und Unterstützung zahlreicher lokaler Betriebe in Anspruch nehmen, angefangen vom Baustoffhändler, Bürobedarf über Kauf- bzw. Gasthäuser/Pensionen bis zum Sägewerk, Tankstellen und Transportunternehmen.

Mit diesem Angebot gibt es somit für die „regionalen“, bisweilen kleineren Betriebe trotz GU-Ausschreibung die Möglichkeit, am großen Auftragskuchen des Semmering-Basistunnel „mitzunaschen“.

9.2 Errichtung einer Neuen Mittelschule mit Photovoltaikanlage im Oberschwabenbereich

Eine Gemeinde will die Errichtung einer Neuen Mittelschule mit Photovoltaikanlage vergeben. Bei der Aus-

schreibung sollen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Kosten: ca Euro 6 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde schreibt gewerksweise aus, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die kurze Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer und die Umweltgerechtigkeit der Transporte. Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt.

Extratipp E-Vergabe: Vergabeverfahren im Oberschwabenbereich sind verpflichtend elektronisch durchzuführen! Prüfen Sie vorab, mit welcher Vergabeplattform Ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, für die erste elektronische Vergabe professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen.

Legen Sie in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das elektronische Vergabeverfahren fest, dass sich die Bewerber/Bieter rechtzeitig mit den technischen Voraussetzungen für die formrichtige Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote auseinanderzusetzen haben (z.B. elektronische Signatur). Die technischen Mitarbeiter Ihres Plattformbetreibers beraten Sie dazu gerne!

Extratipp: Lebenszykluskosten von Anfang an einzuplanen kann viel Geld sparen. Schon bei der Planung des Projekts, und jedenfalls bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind nicht nur Bau- und Beschaffungskosten, sondern auch **Folgekosten** (z.B. Betriebskosten, zu erwartende Sanierungskosten, Abrisskosten) zu berücksichtigen. Dies macht die **Planung aufwendiger**, ermöglicht langfristig aber **erhebliche Einsparungen**. Ein bei der Errichtung teureres Bauelement kann unter Berücksichtigung der Betriebskosten die günstigere Lösung sein. Voraussetzung für die erfolgreiche Berücksichtigung von Lebenszykluskosten ist ein **genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung** und betriebs- und bauwirtschaftliches Know-How bei der Planung.

Extratipp Photovoltaikanlage: Es bestehen diverse Fördermöglichkeiten, auch für Gemeinden und Gemeinschaftsanlagen (beispielsweise durch mehrere Gemeinden gemeinsam). Nähere Informationen unter <http://www.energieberatung-noe.at/photovoltaik-foerderung-2018>

9.2.1 Gewerksweise Vergabe - Losregelung¹⁰

Für die **einzelnen Gewerke** des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker, Elektroinstallateure, Spengler, Dachdecker, Zimmermann) wird **jeweils ein gesonderter Auftrag** (Los¹¹) vergeben, da besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region zum Zuge kommen sollen. Dabei geht die Gemeinde folgendermaßen vor:

¹⁰ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.2

¹¹ Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVerG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).

Baumeister	Euro	3.500.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	1.200.000
Spengler	Euro	900.000
Elektroinstallationen	Euro	290.000
Dachdecker	Euro	75.000
Zimmermann	Euro	35.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	6.000.000

■ Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben¹² erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 6 Mio. ohne USt der Fall.

Folge: Es kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Gewerke, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen, **grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

■ Zweiter Schritt

Dann prüft die Gemeinde die Losregelung um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich (unterhalb des EU-Schwellenwertes) gewählt werden können. Voraussetzung dafür:¹³

- Der geschätzte Auftragswert des einzelnen Gewerks (ohne USt) beträgt **weniger als Euro 1 Mio.** und
- die Summe der von der Gemeinde dafür **ausgewählten Gewerke übersteigt 20%** des Wertes aller Gewerke (Gesamtwert) **nicht**.

Vorgehen dabei: Die Gemeinde berechnet, wie viel 20% des geschätzten Gesamtwertes ausmachen: Dies sind hier Euro 1,2 Mio. Dann prüft die Gemeinde welche jener Gewerke, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 1 Mio. liegt, sie im Unterschwellenbereich vergeben kann. Falls die Gemeinde nicht alle dieser „kleinen“ Gewerke unterbringen kann, wählt sie aus, welche „kleinen“ Gewerke von der Ausnahmeregelung profitieren sollen und welche nicht. Die Gemeinde wählt in unserem Beispiel das Gewerk Spengler nicht für die Ausnahmeregelung aus. Auf dieses Gewerk sind daher die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich anzuwenden.

Folge: Die übrigen „kleinen“ Gewerke (Elektroinstallationen, Dachdecker, Zimmermann) können **nach den grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

¹² Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.

¹³ § 14 Abs 3 BVergG

■ Dritter Schritt

Nun stellt die Gemeinde fest, wie (nach welcher Verfahrensart) sie die Gewerke vergeben kann.

Gewerke im Oberschwellenbereich: Gewerke Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker und Spengler kann die Gemeinde grundsätzlich nur in einem **offenen Verfahren** (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder in einem **nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung** mit mindestens fünf Unternehmern vergeben.¹⁴

Gewerke im Unterschwellenbereich: Für die übrigen Gewerke kommen folgende Verfahren in Frage:

- Gewerke Elektroinstallationen, Dachdecker und Zimmermann: Auch **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei **Unternehmern**.¹⁵
- Gewerke Elektroinstallationen, Dachdecker und Zimmermann: Auch **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**¹⁶
- Gewerke Elektroinstallationen, Dachdecker und Zimmermann: Auch **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei- insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf.¹⁷
- Gewerke Dachdecker und Zimmermann: Auch **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf.¹⁸
- Gewerke Dachdecker und Zimmermann (ab 1.1.2021 nur mehr Zimmermann): Auch **Direktvergabe**¹⁹ d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.²⁰

9.2.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, wird die Gemeinde das Bestbieterprinzip wählen und neben einem weniger stark gewichteten Preis geeignete Zuschlagskriterien festlegen:

■ Vergabe des Gewerkes Heizungs- und Lüftungstechniker

Zuschlagskriterium „Ausfallsicherheit“: Es wird die Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer bewertet, die aufgrund der Abhängigkeit der angeschlossenen öffentlichen Gebäude so kurz als möglich sein soll. **Gewichtung dieses ZK: 3% [Gewichtung Preis: 97%]**

Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen der Störungsmeldung beim Auftragneh-

¹⁴ § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Gewerke im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts.

¹⁵ § 44 Abs 1 BVergG

¹⁶ § 47 Abs 2 Z 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 500.000

¹⁷ § 43 Z 1 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 300.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 1 Mio)

¹⁸ § 44 Abs 2 Z 1 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 80.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000)

¹⁹ § 46 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 50.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000)

²⁰ Der Unternehmer muss gem § 46 Abs. 3 BVergG allerdings geeignet sein.

mer bis zum Einlangen eines qualifizierten Reparaturteams in der Heizungs-/Lüftungsanlage

- < 60 min = 3 Punkte
- < 120 min = 2 Punkte
- < 180 min = 1 Punkt

■ Vergabe des Gewerkes Baumeister

Zuschlagskriterium „Umweltgerechtigkeit des Transports“: Es werden dabei die Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge bewertet und diesen eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet. **Gewichtung dieses ZK 3 % [Gewichtung Preis: 97 %]**

- Einsatz LKW, der Euro V Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
- Einsatz LKW, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 2 Punkte
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist - 2 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t voll-elektrisch (kein Hybrid) - 3 Punkte
(Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Reaktionszeiten bzw. versprochenen maximalen Emissionswerte mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.2.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Mindest-Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer und maximale Emissionswerte als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.2.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Ausfallsicherheit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, Kraftwerke), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

■ Umweltgerechtigkeit der Transporte: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.2.5 Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten können sowohl bei den Zuschlagskriterien, als auch in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Je nach Gewerk und beabsichtigter Nutzung des Gebäudes kann etwa der Einsatz **energieeffizienter Baumaterialien, wassersparender Sanitärreinrichtungen oder stromsparender Beleuchtungseinrichtungen** vorgeschrieben werden. Es können auch **Zielwerte für den Primärenergieverbrauch** vereinbart werden; Sinnvoll ist es auch, andere Faktoren zu berücksichtigen, die die **Betriebskosten des Gebäudes senken**, z.B. Boden- und Wandflächen und Fenster, die die Reinigung weniger aufwendig machen. Voraussetzung ist ein genaues Verständnis für die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes und die Verfügbarkeit von betriebs- und bauwirtschaftlichem Know-How bei der Planung. Geeignete Vereinbarungen in den Verträgen stellen sicher, dass die Vertragspartner die vereinbarten Ziele auch ernst nehmen; bei langfristigen Vereinbarungen ist besonders auf geeignete Wertsicherungsklauseln zu achten.

9.3 Errichtung eines Kindergartens im Unterschwellenbereich

Eine Gemeinde hat beschlossen einen neuen Kindergarten zu errichten. Bei der Ausschreibung sollen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Kosten ca. Euro 3,9 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde schreibt gewerksweise aus, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

Extratipp: Lebenszykluskosten von Anfang an einzuplanen kann viel Geld sparen. Schon bei der Planung des Projekts, und jedenfalls bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind nicht nur Bau- und Beschaffungskosten, sondern auch **Folgekosten** (z.B. Betriebskosten, zu erwartende Sanierungskosten, Abrisskosten) zu berücksichtigen. Dies macht die **Planung aufwendiger**, ermöglicht langfristig aber **erhebliche Einsparungen**. Ein bei der Errichtung teureres Bauelement kann unter Berücksichtigung der Betriebskosten die günstigere Lösung sein. Voraussetzung für die erfolgreiche Berücksichtigung

sichtigung von Lebenszykluskosten ist ein **genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung** und betriebs- und bauwirtschaftliches Know-How bei der Planung.

9.3.1 Gewerksweise Vergabe - Losregelung²¹

Die Gemeinde wird die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Heizung- und Lüftungstechniker, Elektroinstallationen, Spengler, Dachdecker, Zimmermann) jeweils in einem **gesonderten Auftrag** (Los²²) vergeben, um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Regionen erreichen zu können:

Baumeister	Euro	2.500.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	900.000
Spengler	Euro	260.000
Elektroinstallationen	Euro	110.000
Dachdecker	Euro	100.000
Zimmermann	Euro	30.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	3.900.000

■ Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben²³ erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 3,9 Mio. ohne USt nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die Vergabe aller Lose des geplanten Bauvorhabens.

■ Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die **Wahl des Verfahrens** bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der **Wert des einzelnen Gewerks**.²⁴ Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

a) Gewerk Baumeister: **Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekannt-**

machung oder Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern.²⁵

- b) Alle Gewerke außer Baumeister und Heizungs- und Lüftungstechniker: Auch **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**²⁶
- c) Alle Gewerke außer Baumeister (Verfahrenseinleitung nach 31.12.2020: Zusätzlich Gewerke Heizungs- und Lüftungstechniker davon ausgeschlossen): Auch **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, wobei die Gemeinde** (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur **Angebotsabgabe einladen darf**.²⁷
- d) Gewerk Zimmermann:²⁸ Auch **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, wobei die Gemeinde** (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur **Angebotsabgabe einladen darf**²⁹ oder **Direktvergabe**, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.³⁰

9.3.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde - neben der geeigneten Unterteilung des Auftrages in mehrere Lose - bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung fest.

■ Vergabe des Gewerks Spengler

Zuschlagskriterium „**Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis**“: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlingen) bewertet. **Gewichtung 5%** [Gewichtung Preis: 95%]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 1 Person: 5 Punkte
- 1 Person: 2 Punkte

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

■ Vergabe des Gewerks Baumeister

Zuschlagskriterium „**Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit**“: Es wird die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf. **Gewichtung 3%** [Gewichtung Preis: 97%]

Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Projektleiter oder

²¹ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1

²² Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).

²³ Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.

²⁴ Gemäß § 14 Abs 4 letzter Satz BVergG

²⁵ § 44 Abs 1 BVergG

²⁶ § 47 Abs 2 Z 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 500.000

²⁷ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 300.000 bzw bis 31.12.2020 unter Euro 1 Mio (§ 43 Z 1 BVergG)

²⁸ Das Gewerk Dachdecker liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000 nicht unter Euro 100.000.

²⁹ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 80.000 bzw bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 44 Abs 2 Z 1 BVergG)

³⁰ Der Unternehmer muss gem § 46 Abs. 3 BVergG allerdings geeignet sein.

Projektteam) vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.

- Verfügbarkeit binnen 180 Min: 1,5 Punkte
- Verfügbarkeit binnen 60 Min: 3 Punkte

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und der versprochenen kurzfristigen örtlichen Verfügbarkeit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.3.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.3.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit: Dieses Zuschlagskriterium ist immer dann – aber auch nur dann – zulässig, wenn eine rasche Verfügbarkeit sachlich begründbar ist (z.B.: weil viele Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten).

9.3.5 Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten können sowohl bei den Zuschlagskriterien, als auch in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Je nach Gewerk und beabsichtigter Nutzung des Gebäudes kann etwa der Einsatz **energieeffizienter Baumaterialien, wassersparender Sanitärreinrichtungen oder stromsparender Beleuchtungseinrichtungen** vorgeschrieben werden. Es können auch **Zielwerte für den Primärenergieverbrauch** vereinbart werden; Sinnvoll ist es auch, andere Faktoren zu berücksichtigen, die die **Betriebskosten des Gebäudes senken**, z.B. Boden- und Wandflächen und Fenster, die die Reinigung weniger aufwendig machen. Voraussetzung ist ein genaues Verständnis für die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes und die Verfügbarkeit von betriebs- und wirtschaftlichem Know-How bei der Planung. Geeignete

Vereinbarungen in den Verträgen stellen sicher, dass die Vertragspartner die vereinbarten Ziele auch ernst nehmen; bei langfristigen Vereinbarungen ist besonders auf geeignete Wertsicherungsklauseln zu achten.

9.4 Errichtung einer Musikschule und Neugestaltung des Hauptplatzes

Eine Gemeinde beabsichtigt die Neugestaltung des Hauptplatzes. Im Zuge dessen soll eine Musikschule mit Freiluftbühne am südlichen Ende des Hauptplatzes entstehen. Projektvolumen des Bauvorhabens in Summe EUR 1,96 Mio exkl. USt

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde führt lediglich ein Vergabeverfahren für die Generalplanerleistungen durch. Die Vergabe der ausführenden Leistungen ist Teil des Leistungsumfanges des Generalplaners. Die Gemeinde legt gleichzeitig Maßnahmen und Regeln für die Vergabe der ausführenden Leistungen fest.

9.4.1 Vergabe der GP-Leistungen

Die Gemeinde trennt die GP-Leistungen (Planungsleistungen) von den Bauleistungen. Die Leistungen des Generalplaners (geschätzter Auftragswert EUR 125.000,- exkl USt) werden in einem vereinfachten Verfahren im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: Das BVergG ist auf Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung nur eingeschränkt anwendbar. Es gelten besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz, die Auswahl des Auftragnehmers und es besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Die Bekanntmachung des Verfahrens erfolgt nur im jeweiligen nationalen Publikationsmedium.

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt anhand objektiver, nicht diskriminierender und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien. Die strengen Anforderungen an Zuschlagskriterien gelten nur eingeschränkt.

■ Kriterien für die Auswahl der GP-Leistung

Die Gemeinde ermittelt den erfolgreichen Generalplaner auf Grundlage eines Ausführungskonzeptes. Bewertet werden die Eingliederung in und die Kenntnis der örtlichen Rahmenbedingungen, die inhaltliche Qualität des Ausführungskonzeptes und die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Gestaltung.

Extratipp Bewertungskommission: Die Beurteilung von Zuschlagskriterien durch eine Bewertungskommission räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit der Berücksichtigung eines vergaberechtlich zulässigen subjektiven Bewertungselements ein. Es besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Bewertung durch alle Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam (mit entsprechenden

Begründungspflichten). Daneben kann - bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen - die Bewertung auch autonom durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur verbalen Begründung.

9.4.2 Vergabe der Bauleistungen

■ Erster Schritt

Die Gemeinde legt als Leistungsgegenstand des Generalplaners (unter anderem) die Vergabe der ausführenden Bauleistungen nach den Bestimmungen des BVergG fest.

Folge: Die Gemeinde muss nur ein einziges Vergabeverfahren (zur Vergabe der GP-Leistungen) durchführen. Die Vergabeverfahren für die ausführenden Leistungen führt der Generalplaner eigenverantwortlich (mit entsprechender Einbindung der Gemeinde in strategischen Fragen) durch - die Gemeinde „erspart“ sich das Durchführen mehrerer Vergabeverfahren.

■ Zweiter Schritt

Um regionalen Unternehmen den Zugang zu Leistungsstellen zu ermöglichen, verpflichtet die Gemeinde den GP zur gewerkweisen Vergabe. Die Gemeinde gibt dem GP verbindlich das Bestbieterprinzip vor. Die Gemeinde behält sich darüber hinaus vor, auch einzelne oder mehrere Zuschlagskriterien vorzugeben bzw. verpflichtet den GP zur Abstimmungen der Zuschlagskriterien mit der Gemeinde.

9.4.3 Gewerkweise Vergabe - Losregelung³¹

Für die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker, Spengler, Elektroinstallationen, Dachdecker, Zimmermann) wird **jeweils ein gesonderter Auftrag (Los³²) vergeben**, da besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region zum Zuge kommen sollen. Dabei geht der GP folgendermaßen vor:

Baumeister	Euro	950.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	700.000
Spengler	Euro	110.000
Elektroinstallationen	Euro	90.000
Dachdecker	Euro	80.000
Zimmermann	Euro	30.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	1.960.000

³¹ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1

³² Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).

■ Erster Schritt

Zunächst stellt der GP fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben³³ erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 1,96 Mio. ohne USt nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die Vergabe aller Lose des geplanten Bauvorhabens.

■ Zweiter Schritt

Dann stellt der GP fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die **Wahl des Verfahrens** bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der **Wert des einzelnen Gewerks**.³⁴ Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

- Alle Gewerke: **offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei Unternehmern.³⁵
- Alle Gewerke (Verfahrenseinleitung nach 31.12.2020: Gewerke Baumeister und Heizungs- und Lüftungstechniker davon ausgeschlossen): **Auch nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, wobei die Gemeinde** (mindestens) drei - insbesondere klein- und mittelständische - Unternehmer aus der Region zur **Angebotsabgabe einladen darf**.³⁶
- Alle Gewerke außer Baumeister und Heizungs- und Lüftungstechniker: **Auch Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**³⁷
- Alle Gewerke außer Baumeister und Heizungs- und Lüftungstechniker und Spengler:
 - bis 31.12.2020: **Auch Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, wobei die Gemeinde** (mindestens) drei - insbesondere klein- und mittelständische - Unternehmer aus der Region zur **Angebotsabgabe einladen darf**³⁸ oder **Direktvergabe, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens**.³⁹
 - ab 1.1.2021: Gewerke Elektroinstallationen und Dachdecker⁴⁰ auch vom Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung und von der Direktvergabe ausgeschlossen => ab 1.1.2021 nur mehr das Gewerk Zimmermann kann im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bzw. im Wege der Direktvergabe vergeben werden.

³³ Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.

³⁴ Gemäß § 14 Abs 4 letzter Satz BVergG

³⁵ § 44 Abs 1 BVergG

³⁶ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 300.000 bzw bis 31.12.2020 unter Euro 1 Mio (§ 43 Z 1 BVergG)

³⁷ § 47 Abs 2 Z 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 500.000

³⁸ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 80.000 bzw bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 44 Abs 2 Z 1 BVergG)

³⁹ Der Unternehmer muss gem § 46 Abs. 3 BVergG allerdings geeignet sein.

⁴⁰ Das Gewerk Dachdecker liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 80.000 nicht unter Euro 80.000.

9.4.4 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt der GP - neben der geeigneten Unterteilung des Auftrages in mehrere Lose - bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest. Der GP stimmt sich dabei mit der Gemeinde ab

■ Vergabe des Gewerks Spengler

Zuschlagskriterium „**Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis**“: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlingen) bewertet. **Gewichtung 5%** [Gewichtung Preis: 95%]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden

- Mehr als 1 Person: 5 Punkte
- 1 Person: 2 Punkte

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

■ Vergabe des Gewerks Baumeister

Zuschlagskriterium „**Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit**“: Es wird die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf. **Gewichtung 3%** [Gewichtung Preis: 97%]

Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Projektleiter oder Projektteam) vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.

- Verfügbarkeit binnen 180 Min: 1,5 Punkte
- Verfügbarkeit binnen 60 Min: 3 Punkte

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und der versprochenen kurzfristigen örtlichen Verfügbarkeit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.4.5 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.4.6 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender

Gewerke und Aufträge herangezogen werden: **Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis:** In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit: Dieses Zuschlagskriterium ist immer dann – aber auch nur dann – zulässig, wenn eine rasche Verfügbarkeit sachlich begründbar ist (z.B.: weil viele Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten).

9.5 Thermische Sanierungen eines Amtsgebäudes

Eine Gemeinde beschließt die thermische Sanierung des Gemeindeamtes. Kosten ca. Euro 1.050.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde prüft die Wahl einer gewerksweisen oder einer Gesamtvergabe, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

9.5.1 Gewerksweise Vergabe - Losregelung⁴¹

Die Gemeinde kann das Bauvorhaben entweder als Gesamtauftrag an einen Baumeister aus der Region - in einem Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, siehe dazu unter „Zweiter Schritt“ - oder die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Maler/Anstreicher, Dachdecker/Zimmermann, Heizungs- und Lüftungstechniker, Bodenleger) jeweils in einem getrennten Auftrag (Los⁴²) vergeben, um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region erreichen zu können:

Baumeister	Euro	660.000
Maler/Anstreicher	Euro	130.000
Dachdecker/Zimmermann	Euro	110.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	100.000
Bodenleger	Euro	50.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	1.050.000

⁴¹ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1

⁴² Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVerG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).

■ Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben⁴³ erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 1.050.000 ohne USt nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die Vergabe aller Lose des geplanten Bauvorhabens.

■ Zweiter Schritt

Dann entscheidet die Gemeinde bzw. der Bürgermeister, nach welcher Variante ausgeschrieben werde soll: Gesamtauftrag (Variante 1) oder einzelnen Gewerke (Variante 2)

Gesamtauftrag (Variante 1)

Als geschätzter Auftragswert gilt der Gesamtwert, folgende Verfahren kommen daher in Frage:

Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern oder **Verhandlungsfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei Unternehmern.

Einzelne Gewerke (Variante 2)

Als geschätzter Auftragswert gilt der Wert des konkreten Gewerks.⁴⁴

- Alle Gewerke: **Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung⁴⁵ oder nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf. Vorsicht beim Gewerk Baumeister: dort darf das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung nur bei Verfahrenseinleitung bis 31.12.2020 gewählt werden.⁴⁶
- Alle Gewerke außer Gewerk Baumeister zusätzlich Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung⁴⁷
- Gewerk Bodenleger:⁴⁸ Auch **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf⁴⁹ oder **Direktvergabe**, d.h.

Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.⁵⁰

9.5.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest:

■ Vergabe des Gewerks Maler/Anstreicher

Zuschlagskriterium „**Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis**“: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlingen) bewertet. **Gewichtung 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 1 Person: 5 Punkte
- 1 Person: 2 Punkte

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

■ Vergabe des Gewerks Dachdecker/Zimmermann

Zuschlagskriterium „**Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit**“: Es wird die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf. **Gewichtung 3 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 97 %]

Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.

- Verfügbarkeit binnen 180 Min: 1,5 Punkte
- Verfügbarkeit binnen 60 Min: 3 Punkte

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und der versprochenen kurzfristigen örtlichen Verfügbarkeit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.5.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

⁴³ Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.

⁴⁴ Gemäß § 14 Abs 4 letzter Satz BVergG

⁴⁵ § 44 Abs 1 BVergG

⁴⁶ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 300.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 1 Mio (§ 43 Z 1 BVergG)

⁴⁷ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 500.000 (§ 47 Abs 2 Z 2 BVergG)

⁴⁸ Das Gewerk Heizungs- und Lüftungstechniker liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000 nicht unter Euro 100.000

⁴⁹ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 80.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 44 Abs 2 Z 1 BVergG)

⁵⁰ Der Unternehmer muss gem § 46 Abs 3 BVergG allerdings geeignet sein. Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 50.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 100.000. Daher Vorsicht => ab 1.1.2021 das Gewerk Bodenleger würde dann mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 50.000 nicht mehr unter Euro 50.000 liegen.

9.5.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit: Dieses Zuschlagskriterium ist immer dann – aber auch nur dann – zulässig, wenn eine rasche Verfügbarkeit sachlich begründbar ist (z.B.: weil viele Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten).

9.6 Laufende kleine Aufträge im Bau- und Baunebengewerbe: Reparaturen und Sanierungen von Amtshäusern

Eine Gemeinde bereitet die Vergabe diverser kleine Reparatur- und Sanierungsaufträge an Amtshäusern im kommenden Jahr vor. Kosten insgesamt ca. Euro 259.500 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde schreibt gewerksweise aus, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die Verwendung umweltfreundlicher Materialien bzw. Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

9.6.1 Gewerksweise Vergabe - Losregelung⁵¹

Um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region erreichen zu können, sieht die Gemeinde die **getrennte Vergabe** sowohl der **einzelnen (Klein-) Reparatur- oder Sanierungsfälle** als auch **jedes Gewerks** darin (falls mehrere Gewerke in einem Reparatur- oder Sanierungsfall) vor.⁵²

1. Auftrag: Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung: Euro 90.000
2. Auftrag: Volksschule Sanierung Fassade West: Maler/Anstreicher: Euro 70.000
3. Auftrag: Volksschule Sanierung Fassade Ost Süd: Fassadenreiniger: Euro 40.000
4. Auftrag: Gemeindeamt Sanierung Fußboden 1 Stock: Bodenleger: Euro 30.000
5. Auftrag: Gemeindeamt Sanierung Fußboden 1 Stock: Heizungs- und Lüftungstechniker: Euro 20.000

6. Auftrag: Gemeindeamt Reparatur Beleuchtungsinstallation Treppe, Stiegenhaus: Elektriker: Euro 1.500
7. Auftrag: Kindergarten Reparatur Einbauküche: Tischler: Euro 8.000

■ Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde den **geschätzten Auftragswert** fest und prüft, ob dieser den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreichen wird. Diese Prüfung nimmt die Gemeinde für jeden Auftrag einzeln (z.B. 1. Auftrag Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung) samt Optionen und Vertragsverlängerungen vor. Keiner der Aufträge in diesem Beispiel erreicht Euro 5.548.000.

Hinweis: Denn obwohl es sich um laufende (somit regelmäßig wiederkehrende bzw. gleichartige) Bauleistungen handelt, muss der **Wert der einzelnen Aufträge nicht zusammengezählt werden**.⁵³

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die **getrennte Vergabe aller Lose** des geplanten Bauvorhabens.

■ Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Aufträge jeweils zu vergeben sind: Auch dafür gilt als geschätzter Auftragswert **jeweils der Wert des einzelnen Auftrags**. Folgende Verfahren kommen daher für folgende Aufträge in Frage:

Sämtliche Aufträge bis 31.12.2020: **Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung⁵⁴ oder Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung⁵⁵**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf. Für alle Gewerke darf auch die Direktvergabe als Verfahren gewählt werden d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Bei Verfahrenseinleitung nach dem 31.12.2020

1. Auftrag Volksschule Sanierung Fassade West Dämmung: **Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf.
2. Auftrag Volksschule Sanierung Fassade West Maler/Anstreicher: alle wie Dämmung und zusätzlich Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit drei Unternehmern

⁵¹ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1

⁵² Da das BVergG für regelmäßig wiederkehrende Bauaufträge – anders als bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen – keine Zusammenrechnungsregelung vorsieht, ist die getrennte Vergabe zulässig.

⁵³ Im Gegensatz zu den Zusammenrechnungsregeln für Liefer- und Dienstleistungen (z.B. §§ 15 Abs 2 und 16 Abs 3 BVergG)

⁵⁴ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 300.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 1 Mio (§ 43 Z 1 BVergG)

⁵⁵ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 80.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 44 Abs 2 Z 1 BVergG)

3. Alle anderen Aufträge können zusätzlich, da ihr Auftragswert unter Euro 50.000 liegt, noch im Wege der Direktvergabe vergeben werden.

9.6.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde - neben der geeigneten Unterteilung eines Gesamtauftrages in mehrere Einzelaufträge oder der geeigneten Wahl des Verfahrens - bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis auch **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest.

■ Vergabe des 1. Auftrags Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung

Zuschlagskriterium „**Verwendung umweltfreundlicher Materialien**“: Es wird die Vermeidung umweltschädlicher Materialien bewertet. **Gewichtung 4%** [Gewichtung Preis: 96%]

Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.

■ Vergabe des 2. Auftrags Volksschule Sanierung Fassade West: Maler/Anstreicher

Zuschlagskriterium „**Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis**“: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) bewertet. **Gewichtung 4%** [Gewichtung Preis: 96%]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 2 Personen: 4 Punkte
- 2 Personen: 2 Punkte
- 1 Person: 1 Punkt

(Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis - insbesondere Lehrlinge - kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Verwendung umweltfreundlicher Materialien bzw. Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.6.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Verwendung umweltfreundlicher Materialien bzw. die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.6.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Verwendung umweltfreundlicher Materialien: In all jenen Bereichen, in welchen oft umweltschädliche Produkte zum Einsatz kommen:

- Bauleistung: Tischler, Spengler, Glaser, Platten- und Fliesenleger, Heizungs- und Lüftungstechniker, Kältetechniker
- Lieferleistung: Büropapier
- Dienstleistung: Reinigung, Druckerleistungen

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

9.7 Errichtung eines Thermalbades - Förderung Regionalvergabe trotz unausweichlicher Generalunternehmer-Ausschreibung

Eine Gemeinde will zur Förderung des Tourismus in der Region ein Thermalbad errichten. Aufgrund der Komplexität des Bauprojekts, insbesondere in Zusammenschau mit den hohen Hygieneanforderungen, ist aus Sicht der Gemeinde eine Totalunternehmer-Ausschreibung unerlässlich. Die Gemeinde will alle Leistungen - von der ersten Planung bis zur Bauausführung in einer zentralen Hand wissen. Trotz Totalunternehmer-Ausschreibung trifft die Gemeinde Maßnahmen zur Förderung regional ansässiger Unternehmer.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde vergibt einen Totalunternehmer-Auftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im EU-Oberschwellenbereich. Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Gemeinde legt gleichzeitig Maßnahmen und Regeln für die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer fest.

Extratipp E-Vergabe: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind verpflichtend elektronisch durchzuführen! Prüfen Sie vorab, mit welcher Vergabeplattform Ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, für die erste elektronische Vergabe professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen.

Legen Sie in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das elektronische Vergabeverfahren fest, dass sich die Bewerber/Bieter rechtzeitig mit den tech-

nischen Voraussetzungen für die formrichtige Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote auseinanderzusetzen haben (z.B. elektronische Signatur). Die technischen Mitarbeiter Ihres Plattformbetreibers beraten Sie dazu gerne!

9.7.1 Teilnahmephase - erste Verfahrensstufe

In der Teilnahmephase prüft die Gemeinde die Eignung der sich bewerbenden Totalunternehmer anhand unternehmensbezogener Eignungskriterien.

Die Gemeinde möchte regionale Unternehmer dadurch fördern, indem sie auf die Auswahl der Subunternehmer durch den Totalunternehmer Einfluss nimmt. Dazu legt die AG in einem ersten Schritt fest, dass nicht wesentliche Subunternehmer (also solche, die der Bewerber nicht zum Nachweis der Eignung benötigt) erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt - mit dem Angebot in der zweiten Verfahrensstufe - zu nennen sind.

Folge: Die Bewerber haben länger Zeit, ihre (nicht wesentlichen, weil nicht eignungsrelevanten) Subunternehmer zu wählen. Dadurch wird es den Bewerbern ermöglicht, Unternehmer in der Region anzusprechen und Angebote einzuholen.

9.7.2 Angebotsphase - zweite Verfahrensstufe - Zuschlagskriterien

Um regionalen Unternehmern trotz Totalunternehmer-Ausschreibung den Zugang zu einzelnen Leistungsteilen als Subunternehmer zu ermöglichen, wird die Gemeinde in einem zweiten Schritt das Bestbieterprinzip wählen und neben dem Preis anderen geeignete Zuschlagskriterien festlegen:

Die Gemeinde verlangt und bewertet ein Konzept, in dem darzustellen ist:

- die vom Bieter vorgesehene Aufbauorganisation,
- der Umfang der Einbindung von Subunternehmern (welche Leistungen sollen in welchem Umfang von Subunternehmern erbracht werden),
- der Ablauf der Auswahl weiterer (d.h. nicht-eignungsrelevanter) Subunternehmer, sowie Art und Umfang der Einbindung der Auftraggeberin in diese Auswahl

Eine Bewertungskommission beurteilt, in wie weit die geplante Aufbau- und Ablauforganisation eine ordnungsgemäße Umsetzung, ein hohes Qualitätsniveau und eine nachhaltige Vorgangsweise sicherstellt bzw. begünstigt, insbesondere durch

- eine schlüssige Organisation und eine klare und wohl- abgestimmte Zuordnung von Funktionen und Verantwortlichkeiten,
- eine möglichst umfangreiche und zweckentsprechende Einbindung der Gemeinde in die Auswahl der Subunternehmer,
- Art und Umfang der Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Auswahl der Subunternehmer.

Extratipp Bewertungskommission: Die Beurteilung von Zuschlagskriterien durch eine Bewertungskommission räumt der AG die Möglichkeit der Berücksichtigung eines vergaberechtlich zulässigen subjektiven Bewertungselements ein. Es besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Bewertung durch alle Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam (mit entsprechenden Begründungspflichten). Daneben kann - bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen - die Bewertung auch autonom durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur verbalen Begründung.

9.8 Reinigung von Amtsgebäuden - Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich

Eine Stadt beabsichtigt, die Reinigung diverser Amtsgebäude in den nächsten Jahren zu vergeben. Kosten voraussichtlich insgesamt ca. Euro 600.000 ohne USt (zur Berechnung siehe gleich unter „erster Schritt“).

Kurzbeschreibung: Die Stadt vergibt die Aufträge getrennt, lädt nach Möglichkeit regionale Unternehmer ein und bewertet die Emissionswerte der Transportmittel oder die Beschäftigung von Personen mit Behinderung.

9.8.1 Getrennte Auftragsvergabe

Es handelt sich dabei um folgende Aufträge mit folgendem 3-Jahres Auftragswert:

Auftrag 1 Schulzentrum Nord	Euro	150.000
Auftrag 2 Schulzentrum Süd	Euro	120.000
Auftrag 3 Sozialzentrum	Euro	100.000
Auftrag 4 Rathaus und Bücherei	Euro	90.000
Auftrag 5 Mehrzwecksaal und Sportanlagen	Euro	70.000
Auftrag 6 Feuerwehrhaus und Vereinslokale	Euro	50.000
Auftrag 7 Rettungszentrale	Euro	20.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	600.000

■ Erster Schritt

Bei Vorliegen eines Dienstleistungsauftrages, welcher aus der Erbringung mehrerer, gleichartiger Leistungen besteht, müsste für die Berechnung des Auftragswertes

eine **Zusammenrechnung aller Leistungen** erfolgen⁵⁶. Im hier vorliegenden Beispiel würde der EU-Schwellenwert⁵⁷ überschritten werden.

Eine **Zusammenrechnung ist jedoch nicht erforderlich**, wenn die Vergabe der Reinigungsleistungen nicht von einer „einheitlichen“ Vergabeabsicht getragen wird, wenn also mit anderen Worten die Reinigungsleistungen in getrennten Aufträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und jeweils mit einer eigenen Beschlussfassung vergeben werden sollen. In diesem Fall kann nicht von **einem Dienstleistungsauftrag** gesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Amtsgebäude „Organisationseinheiten mit selbständiger Beschaffungskompetenz“ sind (siehe Punkt 10.1.3 zur Zusammenrechnung von Leistungen).

Folge: Die Stadt kann die Reinigung der einzelnen Amtsgebäude jeweils getrennt - in einem gesonderten Vergabeverfahren - vergeben; für die Wahl des Vergabeverfahrens ist jeweils der Auftragswert der Reinigung des konkreten Amtsgebäudes ausschlaggebend.

■ Zweiter Schritt

Die Stadt stellt daher zu jedem Auftrag gesondert fest, ob der **geschätzte Auftragswert** den Schwellenwert von Euro 221.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht:

Die Stadt beabsichtigt, die Aufträge jeweils **befristet auf drei Jahre** zu vergeben. Es ist daher jeweils der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen⁵⁸. Dies ergibt hier die geschätzten Auftragswerte laut der Tabelle oben. **Keiner dieser Aufträge erreicht den Schwellenwert.**

Folge: Daher können hier sämtliche Aufträge nach den **weniger strengen vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Unterschwellenbereich - wie etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung - vergeben werden.

■ Dritter Schritt

Nun muss die Stadt noch feststellen, nach welchen Verfahrensarten sie die einzelnen Aufträge vergeben kann.

- Alle Aufträge: Neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung⁵⁹ auch **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei Unternehmern⁶⁰
- Aufträge 2- 7: Auch **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**⁶¹
- Aufträge 4 bis 7⁶² bis 31.12.2020: Auch nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung⁶³, wobei die Stadt (mindestens) drei - insbesondere klein- und mittel-

ständische - Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf; Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung⁶⁴ und Direktvergabe⁶⁵

Bei Verfahrenseinleitung nach dem 31.12.2020

- Auftrag 4 (geschätzter Auftragswert Euro 90.000) nur noch Verfahren gemäß a) und b) oben.
- Aufträge 5, 6 und 7 (geschätzter Auftragswert Euro 70.000, Euro 50.000 und Euro 20.000) nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung bzw. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung.
- Auftrag 7⁶⁶: (geschätzter Auftragswert Euro 20.000) Direktvergabe.

9.8.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, legt die Stadt bei Wahl des Bestbieterprinzips neben einem weniger stark gewichteten Preiskriterium geeignete Zuschlagskriterien fest:

■ Vergabe Auftrag 1

Erstes Qualitätskriterium „**Umweltgerechtheit der Anfahrt**“: Es werden dabei die Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge bewertet. **Gewichtung dieses ZK 3 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 94 %, zweites Qualitätskriterium „Beschäftigung von Personen mit Behinderung“ 3 % (siehe unten)]

- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist - 2 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t voll-elektrisch (kein Hybrid) - 3 Punkte (Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Zweites Qualitätskriterium „**Beschäftigung von Personen mit Behinderung**“: Es wird die Beschäftigung von Personen mit Behinderung bewertet. **Gewichtung dieses ZK 3 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 94 %, erstes Qualitätskriterium „Umweltgerechtheit der Anfahrt“ 3 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen mit Behinderung, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 5 Personen: 3 Punkte
- Mehr als 3 Personen: 2 Punkte
- 1 Person: 1 Punkt

Für das Zuschlagskriterium „Umweltgerechtheit“ könnte etwa auch eine **Marge**⁶⁷ - also eine Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums innerhalb einer Bandbreite festgelegt werden. Die Größe der Marge wird abhängig von der Art der auszuschreibenden Leistung festzusetzen, in

56 § 16 Abs 4 BVergG.

57 Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 221.000 ohne USt.

58 § 16 Abs 2 Z 1 BVergG. Bei befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtauftragswert für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen (Für unbefristete Aufträge oder Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monate wäre gemäß § 16 Abs 2 Z 2 BVergG das 48-fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen.)

59 § 33 BVergG: Sämtliche Aufträge können unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts grundsätzlich in einem offenen Verfahren oder in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden.

60 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 221.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG

61 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 130.000 (§ 47 Abs 2 Z 1 BVergG)

62 Der Auftrag 3 liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000 nicht unter Euro 100.000

63 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 80.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 43 Z 2 BVergG)

64 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 80.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 44 Abs 2 Z 1 BVergG)

65 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 50.000 bzw. bis 31.12.2020 unter Euro 100.000 (§ 46 Abs 2 BVergG)

66 Der Auftrag 6 liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 50.000 nicht unter Euro 50.000

67 § 91 Abs. 7 Z 2 BVergG

der Regel jedoch sehr klein sein. Die Stadt ist dann bei der Angebotsbewertung berechtigt, die tatsächliche Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums „Umweltgerechtigkeit“ innerhalb der angegebenen Bandbreite festzulegen - und damit gegebenenfalls auch einen Bietersturz zugunsten eines lokalen Anbieters vorzunehmen.

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der zugesagten Transportmittel mit geringeren Emissionswerten oder die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen mit Behinderung mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.8.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem bestimmte Transportmittel mit geringeren Emissionswerten oder die Beschäftigung von Personen mit Behinderung als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.8.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen mit Behinderung: Besonders Dienstleistungsaufträge, die viel Personal erfordern, aber z.B. keine gefährlichen Tätigkeiten umfassen.

Umweltgerechtigkeit: Bei jeder Art von Straßenfahrzeugen sowie bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall:

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.9 Werbestrategie „Waldviertel“ im Oberschwellenbereich

Ein Gemeindeverband beabsichtigt eine neue Werbestrategie für das Waldviertel entwickeln zu lassen. Kosten ca. Euro 280.000 ohne USt:

Kurzbeschreibung: Der Gemeindeverband führt ein Verhandlungsverfahren (bei geringem Auftragswert auch ohne Bekanntmachung mit einem regionalen Anbieter⁶⁸) durch und bewertet die Qualität des Werbekonzept-

68 Geschätzter Auftragswert der geistigen Dienstleistung erreicht 50% des jeweiligen EU-Schwellenwertes nicht (für Länder und Gemeinden derzeit unter Euro 110.500) und die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes ist auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar (§ 44 Abs 3 BVergG)

tes unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels im Rahmen eines Hearing;

9.9.1 Wahl des Verhandlungsverfahrens⁶⁹

■ Erster Schritt

Bei diesem Auftrag handelt es sich um eine geistige Dienstleistung, da der wesentliche Inhalt des Auftrages in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht.

Mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 280.000 befindet sich dieser Auftrag im EU-Oberschwellenbereich.⁷⁰

Folge: Es kommen daher **grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

Extratipp E-Vergabe: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind verpflichtend elektronisch durchzuführen! Prüfen Sie vorab, mit welcher Vergabeplattform Ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, für die erste elektronische Vergabe professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen.

Legen Sie in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das elektronische Vergabeverfahren fest, dass sich die Bewerber/Bieter rechtzeitig mit den technischen Voraussetzungen für die formrichtige Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote auseinandersetzen haben (z.B. elektronische Signatur). Die technischen Mitarbeiter Ihres Plattformbetreibers beraten Sie dazu gerne!

■ Zweiter Schritt

Nun muss festgestellt werden, wie (nach welcher Verfahrensart) der Auftrag vergeben werden kann:

Bei geistigen Dienstleistungen kann für die Vergabe dann ein **Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung** gewählt werden, wenn die Leistungsbeschreibung (insbesondere Art und Umfang der konkreten Werbemaßnahmen) nicht genau festgelegt werden kann. Dann sind - um die Angebote miteinander vergleichen zu können - vor endgültiger Angebotsbewertung Verhandlungen erforderlich.

9.9.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, besteht bei **Wahl des Bestbieterprinzips** die Möglichkeit neben einem weniger stark gewichteten Preiskriterium **geeignete Zuschlagskriterien** (insbesondere Hearingkriterien) festzulegen:

„**Qualität des Werbekonzepts**“ mit einer Gewichtung ZK: 60% [Preis 40%]

Die Bieter haben ihr Werbekonzept durch das Schlüsselpersonal im Rahmen eines mündlichen Hearing zu

69 Siehe genauer dazu unter Punkt 5.

70 Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 221.000 ohne USt

präsentieren und Fragen zu beantworten. Die Bewertung wird durch eine dreiköpfige fachkundige Jury des Auftraggebers vorgenommen und verbal begründet.

- Qualität des Werbekonzepts: 60 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 1: Werbewirksamkeit, insb. Transport der gewünschten Botschaft zum Konsumenten, Ansprechen der gewünschten Emotionen, Einprägsamkeit der Werbebotschaft etc.: 30 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 2: Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels: 20 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 3: Auftreten des Schlüsselpersonals, Schlüssigkeit der Ausführungen und Antworten: 10 Punkte
(Hinweis: Diese Referenzen dürfen nicht bereits als Nachweis der Eignung vorgelegt worden sein!)

Für das Zuschlagskriterium „Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels“ könnte etwa auch eine **Marge**⁷¹ festgelegt werden. Die Größe der Marge wird abhängig von der Art der auszuschreibenden Leistung festzusetzen, in der Regel jedoch sehr klein sein. Auch die Bandbreite muss angemessen sein. Der Gemeindeverband ist dann bei der Angebotsbewertung berechtigt, die tatsächliche Gewichtung dieses Bewertungsgesichtspunkts innerhalb der angegebenen Bandbreite festzulegen - und damit gegebenenfalls auch einen Bietersturz zugunsten eines lokalen Anbieters vorzunehmen.

9.9.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Qualität des Werbekonzepts bzw. die Werbewirksamkeit und die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.9.4 Präklusion

Sollte sich eine Bestimmung der Ausschreibung (egal ob Leistungskriterium, Zuschlagskriterium, Eignungskriterium) wider Erwarten als **rechtswidrig** herausstellen, so bleibt sie **trotzdem bestehen und ist anzuwenden**⁷², wenn kein Bieter innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist diese Bestimmung bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde anfiicht (sogenannte Präklusion rechtswidriger Ausschreibungsbestimmungen).

Zwecks Anfechtung von Ausschreibungsunterlagen muss sich ein Bieter in NÖ (während offener Anfechtungsfrist) zuerst an die **Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge** beim Amt der NÖ Landesregierung wenden. Die Schlichtungsstelle wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung zwischen Bieter und öffentlichem Auftraggeber herbeizuführen versuchen. Die Durchführung dieses Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Nur in den (seltenen) Fällen, in denen keine Einigung möglich ist, steht es dem Bieter frei, ein formelles Nachprüfungsver-

fahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzuleiten.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in Österreich **keine amtswegige Kontrolle** der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht.

9.9.5 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels/Lokale Kenntnisse: Immer dort, wo einschlägige Kenntnis zweckmäßig ist:

- Bauplanung, Gewerk Baumeister: Gebäude (Kenntnis der regionalen Bauvorschriften, der örtlichen bodenmechanischen Gegebenheiten, Witterung, Klima)
- Dienstleistungen, bei denen Spezialkenntnisse der Befindlichkeiten der örtlichen Bevölkerung benötigt werden (Werbung, Marketing, PR)

9.10 Rahmenvertrag Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf im Unterschwellenbereich

Eine Stadt will die Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf für ihre Amts- und sonstigen Gebäude in den nächsten Jahren in Form von Rahmenverträgen für die Dauer von jeweils zwei Jahren vergeben, da der genaue Bedarf noch nicht endgültig feststeht. Kosten insgesamt ca. Euro 195.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Stadt vergibt die Rahmenverträge getrennt, lädt nach Möglichkeit regionale Unternehmer ein und bewertet die Emissionswerte der eingesetzten Transportmittel.

9.10.1 Getrennte Auftragsvergabe

Es handelt sich dabei um folgende Aufträge mit folgendem 2-Jahres Auftragswert:

1. Rahmenvertrag Rathaus und Bücherei	Euro	120.000
2. Rahmenvertrag Sozialzentrum	Euro	50.000
3. Rahmenvertrag Kindergarten	Euro	25.000
Gesamtwert	Euro	195.000

■ Erster Schritt

Bei Vorliegen einer Lieferung, welche aus der Be-

⁷¹ § 91 Abs 7 Z 2 BVergG

⁷² Außer eine Billigst- oder Bestbieterermittlung ist unmöglich, dann ist der Widerruf der Ausschreibung zwingend.

schaffung mehrerer, gleichartiger⁷³ Leistungen besteht, müsste für die Berechnung des Auftragswertes eine Zusammenrechnung aller Lieferungen erfolgen. Im hier vorliegenden Beispiel würde der EU-Schwellenwert⁷⁴ nicht überschritten werden.

Eine Zusammenrechnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Vergabe der Lieferungen von Büromaterial und Kopierpapier nicht von einer „einheitlichen“ Vergabeabsicht getragen wird, wenn also mit anderen Worten die Lieferleistungen in getrennten Aufträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und jeweils mit einer eigenen Beschlussfassung vergeben werden sollen. In diesem Fall kann nicht von einer Lieferung gesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Bedarfsstellen „Organisationseinheiten mit selbständiger Beschaffungskompetenz“ sind (§ 13 Abs 4 BVergG 2018, siehe Punkt 10.1.3 zur Zusammenrechnung von Leistungen).

Folge: Die Stadt kann die Lieferungen von Büromaterial und Kopierpapier für die einzelnen Amtsgebäude jeweils getrennt - in einem gesonderten Vergabeverfahren - vergeben; für die Wahl des Vergabeverfahrens ist jeweils der Auftragswert der Lieferung für das konkrete Amtsgebäude ausschlaggebend.

■ Zweiter Schritt

Die Stadt stellt daher zu jedem Rahmenvertrag (Auftrag) gesondert fest, ob der **geschätzte Auftragswert** den Schwellenwert von Euro 221.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht:

Die Stadt beabsichtigt, die Rahmenverträge jeweils **befristet auf zwei Jahre** (somit mehr als 12 Monate)⁷⁵ zu vergeben. Es ist daher jeweils der geschätzte Gesamtbetrag für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen. Dies ergibt hier die geschätzten Auftragswerte laut der Tabelle oben. **Keiner dieser Aufträge erreicht den Schwellenwert.**

Folge: Daher können hier sämtliche Aufträge nach den **weniger strengen vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Unterschwellenbereich - wie etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung - vergeben werden.

■ Dritter Schritt

Nun muss die Stadt noch feststellen, nach welchen Verfahrensarten sie die einzelnen Aufträge vergeben kann.

- a) 1. Rahmenvertrag Rathaus und Bücherei: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung⁷⁶, **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei Unternehmern⁷⁷ oder **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**⁷⁸
- b) 2. Rahmenvertrag Sozialzentrum: zusätzlich nicht

⁷³ § 15 Abs 3 BVergG. Gleichartige Lieferungen liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsverfahren aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.

⁷⁴ Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge derzeit: € 221.000 ohne USt

⁷⁵ § 15 Abs 1 Z 2 BVergG

⁷⁶ § 33 BVergG: Sämtliche Aufträge können unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts in einem offenen Verfahren oder in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden.

⁷⁷ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 221.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG

⁷⁸ § 47 Abs 2 Z 1 BVergG

offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, wobei die Stadt (mindestens) drei - insbesondere klein- und mittelständische - Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf⁷⁹ sowie Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, wobei die Stadt mindestens drei Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf⁸⁰ und - bei Verfahrenseinkleitung bis 31.12.2020 - Direktvergabe

- c) 3. Rahmenvertrag Kindergarten: zusätzlich auch nach dem 21.12.2020 **Direktvergabe**,⁸¹ d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.⁸²

9.10.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, hat die Stadt auch die Möglichkeit etwa bei der Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung festzulegen.

■ Vergabe 1. Rahmenvertrag Rathaus und Bücherei

Zuschlagskriterium „**Umweltgerechtigkeit des Transportes**“: Es werden dabei die Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge bewertet. **Gewichtung dieses ZK 3 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 97 %]

- Einsatz LKW, der Euro V Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
- Einsatz LKW, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 2 Punkte
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist - 2 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t voll-elektrisch (kein Hybrid) - 3 Punkte
(Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Transportmittel mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.10.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Einhaltung der versprochenen emissionsarmen Transportmittel als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

⁷⁹ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 80.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000); § 43 Z 2 BVergG

⁸⁰ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 80.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000); § 44 Abs 2 Z 1 BVergG

⁸¹ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 50.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000); § 46 Abs 2 BVergG

⁸² Der Unternehmer muss gem § 46 Abs 3 BVergG allerdings geeignet sein.

9.10.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Umweltgerechtigkeit der Transporte: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.11 Bauplanung Wettbewerb im Unterschwellenbereich

Eine Stadt beschließt, für die Planung eines Brunnens am Hauptplatz einen Wettbewerb abzuhalten. Der Gewinner soll anschließend mit der Planung beauftragt werden. Kosten insgesamt ca. Euro 130.000 ohne Ust.

Kurzbeschreibung: Die Stadt führt einen Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren durch, lädt drei Unternehmer aus der Region ein und bewertet die Qualität der Planung unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten im Rahmen eines Hearing (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

9.11.1 Wahl eines geladenen Wettbewerbs ohne Bekanntmachung⁸³

■ Erster Schritt

Zuerst ist zu prüfen, ob sich die **Durchführung eines Wettbewerbes** für die geplante Beschaffung grundsätzlich eignet und damit vergaberechtlich zulässig ist. Da insbesondere die Planung auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens im Bundesvergabegesetz angeführt wird,⁸⁴ ist die Abhaltung eines Wettbewerbes über die Planung eines Brunnens am Hauptplatz zulässig.

Hinweis: Der Gesetzgeber geht hier von einem **weiten Planungsbegriff** aus, d.h. nicht nur die Planung im engeren Sinn (im Bereich Architektur, Bauwesen) sondern auch in der Datenverarbeitung oder in der Werbung sind davon umfasst.⁸⁵ Jedenfalls aber muss es sich um geistige Dienstleistungen handeln.

Zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind der geschätzte Wert der Planung ohne USt samt Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer heranzuziehen. Diesen schätzt die Stadt als Ausloberin auf ca. Euro 130.000.

Damit befindet sich dieser Auftrag im EU-Unterschwellenbereich.⁸⁶

Folge: Es kommen daher **grundsätzlich die weniger strengen vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Unterschwellenbereich – etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

■ Zweiter Schritt

Da nicht nur Ideen gesammelt sondern die tatsächliche Beauftragung des Gewinners des Wettbewerbes mit der Planung direkt daran anschließen soll, wird die Ausloberin einen **Realisierungswettbewerb** durchführen. D.h., dass nach der Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer (dem Gewinner) zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchgeführt wird.⁸⁷

■ Dritter Schritt

Nun muss noch festgestellt werden, wie (nach welcher Wettbewerbsart) die Auslobung durchgeführt werden kann:

Sind der Ausloberin **mindestens drei geeignete Unternehmer aus der Region** bekannt, so kann sie mit diesen einen **geladenen Wettbewerb** durchführen.⁸⁸ Es ist daher keine Bekanntmachung erforderlich.

9.11.2 Beurteilungskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, besteht auch die Möglichkeit geeignete Beurteilungskriterien⁸⁹ (insbesondere Hearingkriterien) festzulegen: „**Qualität der Planung**“ mit einer Gewichtung ZK: 60 % [Preis 40 %]

Die Bieter haben ihre Planung durch das Schlüsselpersonal im Rahmen eines mündlichen Hearings zu präsentieren und Fragen zu beantworten. Die Bewertung wird durch eine dreiköpfige fachkundige Jury des Auftraggebers vorgenommen und verbal begründet.

- Qualität der Planung: 60 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 1: Qualität der Architektur, insbesondere Einpassung in das lokale Stadt- und Landschaftsbild: 50 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 2: Auftreten des Schlüsselpersonals, Schlüssigkeit der Ausführungen und Antworten: 10 Punkte
(Hinweis: Diese Referenzen dürfen nicht bereits als Nachweis der Eignung vorgelegt worden sein!)

9.11.3 Leistungskriterien

Die Beurteilungskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Qualität der Planungsleistung und die Berücksichtigung lokaler Be-

⁸³ Siehe genauer dazu unter Punkt 6.1.3.

⁸⁴ § 32 BVergG

⁸⁵ Die tatsächliche bauliche Umsetzung der Planung ist aber ein Bauauftrag und wird anschließend in einem getrennten regulären Vergabeverfahren vergeben.

⁸⁶ Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 221.000 ohne USt

⁸⁷ § 32 Abs 3 BVergG

⁸⁸ § 45 iVm § 164 Abs 7 BVergG

⁸⁹ Bei geladenen Wettbewerben sind die Beurteilungskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung vorab bekannt zu geben

sonderheiten als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.11.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Beurteilungskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Berücksichtigung lokaler Besonderheiten/Lokale Kenntnisse: Immer dort, wo einschlägige Kenntnisse zweckmäßig sind:

- Bauplanung (Kenntnis der regionalen Bauvorschriften, der regionalen Bautradition, der örtlichen bodenmechanischen Gegebenheiten, Witterung, Klima)
- Dienstleistungen, wo Spezialkenntnisse der Befindlichkeiten der örtlichen Bevölkerung benötigt werden (Werbung, Marketing, PR)

9.12 Lieferauftrag Straßendienstfahrzeuge für Winterdienst im Oberschwellenbereich

Ein Gemeindeverband beabsichtigt, vier Straßenfahrzeuge für den Winterdienst zu beschaffen. Bei der Ausschreibung sollen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Kosten insgesamt ca. Euro 240.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Der Gemeindeverband wird die vier Straßenfahrzeuge getrennt in Losen ausschreiben, kurze Teilnahme- und Angebotsfristen sowie umweltfreundliche Leistungs- und Zuschlagskriterien wählen, um die Teilnahme regionaler Unternehmen zu fördern.

Extratipp: Das Einplanen von Lebenszykluskosten erlaubt bei der Beschaffung von Fahrzeugen erhebliche Einsparungen. Neben den Beschaffungskosten können der Energieverbrauch, die Wartungskosten und durch Ausfälle verursachte Kosten (z.B. für die Miete eines Ersatzgeräts) berücksichtigt werden.

9.12.1 Vergabe in Losen⁹⁰

Um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region erreichen zu können, beabsichtigt der Gemeindeverband drei Lose (aufgeteilt nach Art des Straßenfahrzeugs) zu bilden und damit **drei Lose zu vergeben**:

Los 1 Schneeräumfahrzeuge	Euro	120.000
Los 2 Streufahrzeug	Euro	80.000
Los 3 Unimog (gebraucht)	Euro	40.000
Gesamtwert	Euro	220.000

⁹⁰ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.7.2

Um festzustellen, welche rechtlichen Bestimmungen bei Vergabe dieser Aufträge anzuwenden sind, geht der Gemeindeverband schrittweise vor:

■ Erster Schritt

Es ist der geschätzte Auftragswert zu bestimmen. Da es sich dabei um die Beschaffung **gleichartiger⁹¹ Lieferleistungen** handelt, ist als **geschätzter Auftragswert dieser einzelnen Lose der geschätzte Gesamtwert aller Lose** anzusetzen⁹² und zu prüfen, ob dieser Wert den Schwellenwert von Euro 221.000 (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit einem Gesamtwert von Euro 240.000 der Fall.

Hinweis: Die einzelnen „Lose“ könnten nur dann getrennt - somit als selbständige Aufträge, für welche als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses gilt - vergeben werden, wenn es sich dabei um kein „Vorhaben“ bzw. um keine „gleichartige Leistungen“ handelt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sowohl der Bestell- als auch der Lieferzeitpunkt wesentlich abweicht oder der Bieterkreis für Streufahrzeuge ein anderer wäre als jener für Schneeräumfahrzeuge.

Folge: Bei einem geschätzten Gesamtauftragswert von Euro 240.000 kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Lose, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen, **grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Oberschwellenbereich - wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung - zur Anwendung.⁹³

■ Zweiter Schritt

Dann prüft der Gemeindeverband die Losregelung um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt werden können. Voraussetzung dafür:

- a) Der geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses (ohne USt) beträgt **weniger als Euro 80.000** und
- b) die Summe der von der Stadt dafür **ausgewählten Lose übersteigt 20%** des Wertes aller Lose (Gesamtwert) **nicht**.

Vorgehen dabei: Der Gemeindeverband berechnet, wie viel 20% des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 48.000. Dann prüft der Gemeindeverband welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert **unter Euro 80.000** liegt, sie darin unterbringen kann. Siehe oben Tabelle zum Beispiel: Hier liegt nur Los 3 „Unimog (gebraucht)“ unter Euro 80.000, dieses kann in den Euro 48.000 untergebracht werden.

Folge: Nur das Los 3 Unimog kann **nach den grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

⁹¹ Gleichartige Leistung liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.

⁹² § 15 Abs 3 BVergG

⁹³ § 15 Abs 4 BVergG

■ Dritter Schritt

Dann stellt der Gemeindeverband fest, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Lose jeweils vergeben werden können:

Lose im Oberschwellenbereich: Die Lose 1 „Schneeräumfahrzeuge“ und 2 „Streifahrzeug“ können nach der freien Wahl in einem **offenen Verfahren** (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder in einem **nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens fünf Unternehmen vergeben** werden.⁹⁴

Daneben kann aber lokalen Unternehmen die Bekanntmachung bzw. die Ausschreibungsunterlagen **direkt (proaktiv) zugesendet** werden, damit diese jedenfalls auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

Unter bestimmten strengen Voraussetzungen können diese Lose auch im Verhandlungsverfahren vergeben werden.⁹⁵

Los im Unterschwellenbereich: Für Los 3 „Unimog (gebraucht)“ kommen folgende Verfahren in Frage:

- a) **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei Unternehmen⁹⁶ oder
- b) **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**⁹⁷
- c) **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei der Gemeindeverband mindestens drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf⁹⁸ oder
- d) **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**, wobei der Gemeindeverband mindestens drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf⁹⁹ oder
- e) **Direktvergabe**¹⁰⁰, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.

9.12.2 Kurze Teilnahme- und Angebotsfristen

Der Gemeindeverband darf zudem **kurze Teilnahme- und Angebotsfristen** wählen. So kann im EU-Oberschwellenbereich die Angebotsfrist¹⁰¹ im offenen Verfahren auf mindestens 15 Tage verkürzt werden, wenn mindestens 35 Tage vorher¹⁰² eine jährliche Vorinformation veröffentlicht wird.¹⁰³

Aus **Gründen der Dringlichkeit** können weitere Fristverkürzungen vorgenommen werden (z.B. Teilnahmefrist im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mindestens 15 Tage, Angebotsfrist im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mindestens 10 Tage).¹⁰⁴ Gründe für die Dringlichkeit liegen etwa dann vor, wenn die Lieferung der (Schneeräum-)Fahrzeuge aufgrund des bevorstehenden Winterbeginns dringend erforderlich wird und die vorhandenen (Schneeräum-)Fahrzeuge etwa durch eine Naturkatastrophe (z.B. Hochwasser) zerstört wurden.

Im EU-Unterschwellenbereich können die Fristen noch weiter verkürzt werden.¹⁰⁵

Hinweis: Der Gemeindeverband darf nach Absendung der Bekanntmachung des Auftrages gezielt und **proaktiv lokale Anbieter auf das Vergabeverfahren aufmerksam** machen und die Ausschreibungsunterlagen zusenden, wodurch lokalen Unternehmen die Teilnahme erleichtert werden kann.

9.12.3 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, kann der Gemeindeverband¹⁰⁶ – neben der geeigneten Unterteilung eines Gesamtauftrages in mehrere (Lose) oder der geeigneten Wahl des Verfahrens – auch **entsprechende Mussanforderungen in technischen Spezifikationen (Leistungskriterium), Eignungskriterien** oder bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung festlegen**.

Hinweis: Sollte sich eine Bestimmung der Ausschreibung (egal ob Leistungskriterium, Zuschlagskriterium, Eignungskriterium) wider Erwarten als **rechtswidrig** herausstellen, so bleibt sie **trotzdem bestehen und ist anzuwenden**,¹⁰⁷ wenn kein Bieter innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist diese Bestimmung bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde anfecht (sogenannte Präklusion rechtswidriger Ausschreibungsbestimmungen).¹⁰⁸

Achtung: Bei Beschaffung von **Straßenfahrzeugen müssen**¹⁰⁹ zumindest gewisse¹¹⁰ betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer berücksichtigt werden. Dies kann entweder a) in der **technischen Spezifikation** geschehen: betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen als Mussanforderung vorsehen, oder

- b) bei **Bewertung der Angebote** festgelegt werden
 - **Energie- und Umweltauswirkungen** als Qualitätskriterium nach Bestbieterprinzip (Bewertung Variante 1, siehe gleich unten) oder

94 § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Lose im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts

95 Die Voraussetzungen dafür sind in § 34 BVergG festgelegt.

96 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 221.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG

97 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 130.000; § 47 Abs 2 Z 1 BVergG

98 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 80.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000; § 43 Z 2 BVergG

99 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 80.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000); § 44 Abs 2 Z 1 BVergG

100 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 50.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000); § 46 Abs 2 BVergG

101 Offenes Verfahren: Angebotsfrist 30 Tage; nicht offenes Verfahren: Teilnahmefrist 30 Tage, Angebotsfrist 25 Tage (§§ 70 und 71 BVergG)

102 Vor Absendung der Bekanntmachung (§ 73 BVergG)

103 Höchstens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung (§ 73 BVergG)

104 § 74 BVergG

105 § 77 BVergG

106 Jedes die Vergabe vorbereitende Organ des öffentlichen Auftraggebers bzw. dessen vergebende Stelle.

107 Außer eine Billigst- oder Bestbieterermittlung ist unmöglich, dann ist der Widerruf der Ausschreibung zwingend.

108 Gemäß § 11 Abs 4 NÖ VergNG sind Anträge auf Nachprüfung von Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge bzw. beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen.

109 § 94 BVergG: Gilt auch für Miete und Leasing

110 Es sind dies Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Emissionen von Stickstoffoxiden, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und Partikeln.

- Kosten dieser Auswirkungen über die gesamte Lebensdauer als Qualitätskriterium oder in den Preis einfließen lassen (Bewertung Variante 2).¹¹¹

■ Vergabe Los 1 Schneeräumfahrzeuge

Erstes Qualitätskriterium „**Betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen**“. Bewertet wird die Unterschreitung gewisser Emissionsniveaus.¹¹² **Gewichtung: 10% [Preis 87%, zweites Qualitätskriterium 3%]**

- Energieverbrauch (Kraftstoffverbrauch/Km) - maximal 33 MJ/Liter - 10 Punkte
- CO₂-Emission mg/km - entsprechend/< Euro VI Grenzwert - 5 Punkte
- CO₂-Emission mg/km - 10% unter Euro VI Grenzwert - 10 Punkte
- Stickstoffoxide, NMHC, Partikel - entsprechend/< Euro VI Grenzwerten - 5 Punkte
- Stickstoffoxide, NMHC, Partikel - 10% unter Euro VI Grenzwerten - 10 Punkte

Hinweis: Statt diesem Zuschlagskriterium kann auch jenes von 9.2.2 „**Umweltgerechtigkeit des Transports**“ verwendet werden.

Zweites Qualitätskriterium „**Werkstattennähe**“: Es wird dabei die Strecke vom Einsatz/Lieferort zur nächsten Werkstatt für das konkret angebotene Schneeräumfahrzeug (Typ/Marke) bewertet und dieser eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet. **Gewichtung dieses ZK 3% [Preis 87%, erstes Qualitätskriterium 10%]**

Bewertet wird die Länge dieser Strecke:

- Weniger 10 km: 3 Punkte
- Weniger 20 km: 2 Punkte
- Weniger 30 km: 1 Punkt

■ Vergabe Los 2 Streufahrzeug: (neben erstem Qualitätskriterium „**Betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen**“ - siehe dazu oben Vergabe Los 1 Schneeräumfahrzeuge)

Zweites Qualitätskriterium „**Kurze Lieferfrist für bevorstehenden Wintereinsatz**“: Es wird dabei die Länge der Lieferfrist bewertet und dieser eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet.¹¹³ **Gewichtung dieses ZK 5% [Preis 85%, erstes Qualitätskriterium 10%]**

- Lieferfrist 6 wo: 5 Punkte
- Lieferfrist 10 wo: 3 Punkte
- Lieferfrist 20 wo: 1 Punkt

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen kurzen Lieferfristen, Werkstattennähe und geringen betriebsbedingten Energie- und Umweltauswirkungen mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

111 Berechnung der Kosten erfolgt gemäß § 94 Abs 4-7 BVergG.

112 Diese müssen jedenfalls unter dem gesetzlichen Emissionsniveau liegen (z.B. besser als Euro VI Norm. Seit 2013 dürfen nur mehr Euro VI LKW und Busse zugelassen werden).

113 Um Fahrzeiten und Fahrtkosten der städtischen Sammelfahrzeuge so gering als möglich zu halten.

9.12.4 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem kurze Lieferfristen, Werkstattnähe (soweit sachlich gerechtfertigt) sowie geringe betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen vorgeschrieben werden.

9.12.5 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Kurze Lieferfrist für bevorstehenden Wintereinsatz: Wenn Dringlichkeit sachlich gerechtfertigt: Einsatz zu bestimmtem Termin erforderlich

Betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen: Bei Beschaffung jeder Art von Straßenfahrzeug verpflichtend;¹¹⁴ bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall zweckmäßig:

- Rohstofflieferungen (Betreiben von Biomasseanlagen usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

Werkstattennähe: Wenn Reparatur/Wartung nicht von Auftrag umfasst:

- Lieferleistungen aller Art, wenn der Auftraggeber die regelmäßige Wartung und/oder Reparaturen selbst organisieren muss

9.12.6 Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten können bei den Zuschlagskriterien und bei den Leistungskriterien berücksichtigt werden. Bei Sonderfahrzeugen kann es sinnvoll sein, den **angestrebten Kraftstoffverbrauch** zu vereinbaren. Wird dieser über- bzw. unterschritten, kommt es zu Pönalzahlungen bzw. Bonuszahlungen an den Lieferanten. **Wartungskosten** können durch Pauschalierungen im Vertrag berücksichtigt werden (z.B. ein fester Betrag für die Wartung während der ersten 60.000 Betriebskilometer). Für **Ausfälle** kann vereinbart werden, dass der Lieferant ein Pönale zu zahlen hat, wenn die Dauer oder Häufigkeit der Ausfälle eine bestimmte Schwelle überschreitet. Voraussetzung für die erfolgreiche Berücksichtigung von Lebenszykluskosten sind wiederum ein genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung und ein Verständnis des Marktes. Geeignete Vereinbarungen in den Verträgen stellen sicher, dass die Vertragspartner die vereinbarten Ziele auch ernst nehmen; bei langfristigen Vereinbarungen ist besonders auf geeignete Wertungsklauseln zu achten.

114 § 94 BVergG

9.13 Gemeindeübergreifende gemeinsame Vergabe des Winterdienstes

Zwei benachbarte Gemeinden wollen den Betrieb des Winterdienstes auf den Gemeindestraßen in den beiden Gemeindegebieten an einen externen Dienstleister auslagern. Die Gemeinden erhoffen sich durch die gemeinsame Vergabe und der damit verbundenen Erhöhung des Auftragsvolumens Synergieeffekte im Vergleich zu getrennten Vergaben. Kosten im vorangegangenen Kalenderjahr: Gemeinde A ca EUR 70.000,- ohne USt, Gemeinde B ca 50.000,- ohne USt.

Da es sich um regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen handelt, wird als geschätzter Auftragswert der tatsächliche Gesamtwert der Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr angesetzt.

Die Gemeinden führen - anstatt jeweils einer Direktvergabe je Gemeinde - gemeinsam eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durch. Beide Gemeinden werden als Auftraggeber angeführt, jede Gemeinde schließt einen eigenständigen Vertrag mit dem Dienstleister ab. Die Gemeinden wiederholen die Vergabe jährlich nach demselben Schema, wechseln sich dabei jedoch als vergebende Stelle ab und reduzieren so ihren Verwaltungsaufwand.

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung¹¹⁵: Das BVergG ist auf Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung nur eingeschränkt anwendbar. Es gelten besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz, die Auswahl des Auftragnehmers und es besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Die Bekanntmachung des Verfahrens erfolgt nur im jeweiligen nationalen Publikationsmedium.

Extratipp „Gemeinsame Auftragsvergabe“: Gemeinden können sich zur Befriedigung ihres Bedarfs auch mit anderen Gemeinden zusammenschließen und eine gemeinsame Vergabeverfahren durchführen.

9.13.1 Auswahl des Auftragnehmers

Die beiden Gemeinden fördern die Beteiligung regionaler Anbieter durch die Bewertung möglichst kurzer Reaktionszeiten für die Aufnahme der Winterdienstleistungen im Anlassfall. Daneben ist der Preis ausschlaggebend.

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt anhand objektiver, nicht diskriminierender und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien. Die strengen Anforderungen an Zuschlagskriterien gelten nur eingeschränkt.

Dem ausgewählten Unternehmer wird unmittelbar der Zuschlag erteilt. Andere Bieter werden von der Zuschlagserteilung verständigt. Es erfolgt vorab keine Zuschlagsentscheidung mit Stillhaltefrist!

115 Siehe 5.2.1 iVm 4.2.1

9.14 Rahmenvertrag Abfallentsorgung im Oberschwellenbereich

Eine Stadt will die Übernahme und Verwertung von Restmüll und Altpapier für die nächsten fünf Jahre vergeben. Die Kosten dafür betragen insgesamt circa Euro 398.000 ohne USt. (Zur richtigen Berechnung des Auftragswerts siehe gleich unter „erster Schritt“).

Kurzbeschreibung: Die Stadt teilt den Auftrag in zwei Lose und wählt kurze Angebotsfristen, um die Teilnahme regionaler Unternehmen zulässig zu fördern, bewertet die Umweltgerechtigkeit kurzer Transportwege von lokalen Anbietern.

9.14.1 Vergabe in Losen¹¹⁶

Um auch kleineren und mittelständischen Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt eine Unterteilung in Lose. Die Stadt ist dabei weitgehend frei, in welche Lose sie den Auftrag teilt, soweit die Losteilung nicht zu einer unsachlichen Beschränkung des Wettbewerbs führt. Hier ist die Einteilung nach **unterschiedlicher Spezialisierung der Abfallentsorger** sinnvoll: Die Stadt teilt die zu beschaffenden Leistungen daher nach Abfallart in zwei Lose, welche jeweils als **Rahmenvertrag** vergeben werden: 1. Rahmenvertrag Restmüll, 2. Rahmenvertrag Altpapier.

■ Erster Schritt

Zuerst stellt die Stadt fest, ob der **geschätzte Auftragswert aller Lose** den Schwellenwert von Euro 221.000 ohne Ust (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht:

Da es sich jeweils um einen **befristeten Auftrag mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten** (siehe Sachverhalt: Fünf Jahre) handelt,¹¹⁷ ist dazu das 48-fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen. Das ergibt:

1. Rahmenvertrag Restmüll	Euro	320.000
2. Rahmenvertrag Altpapier	Euro	78.000
Gesamtwert	Euro	398.000

Da es sich dabei um die Beschaffung einer **Dienstleistung** aus mehreren Losen handelt, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist als **geschätzter Auftragswert dieser einzelnen Lose** der **geschätzte Gesamtwert aller Lose** - somit Euro 398.000 ohne Ust - anzusetzen.¹¹⁸

Folge: Es kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Lose, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen (siehe gleich unten),

116 Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4

117 § 16 Abs 2 Z 2. Fall BVergG

118 § 16 Abs 4 BVergG

grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

■ Zweiter Schritt

Dann prüft die Stadt die Losregelung um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt werden können.¹¹⁹ Voraussetzung dafür:

- a) Der geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses (ohne USt) beträgt **weniger als Euro 80.000** und
- b) die Summe der von der Stadt dafür **ausgewählten Lose übersteigt 20%** des Wertes aller Lose (Gesamtwert) **nicht**.

Vorgehen dabei: Die Stadt berechnet, wie viel 20% des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 79.600. Dann prüft die Stadt welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 79.600 liegt, sie darin unterbringen kann (siehe oben Tabelle zum Beispiel). Nur Los 2 Rahmenvertrag Altpapier liegt unter Euro 78.000 und übersteigt damit Euro 79.600 auch nicht.

Folge: Nur das Los 2 „Rahmenvertrag Altpapier“ kann nach den **grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

■ Dritter Schritt

Dann stellt die Stadt fest, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Rahmenverträge jeweils vergeben werden können:

Lose im Oberschwellenbereich: Die Lose 1 „Rahmenvertrag Restmüll“ kann nach der freien Wahl der Stadt in einem offenen Verfahren (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens fünf Unternehmern vergeben werden.¹²⁰

Lose im Unterschwellenbereich: Für Los 2 „Rahmenvertrag Altpapier“ kommen auch folgende Verfahren in Frage:

- a) **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung** mit mindestens drei Unternehmern,¹²¹ oder
- b) **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**¹²²
- c) **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**,¹²³ wobei die Stadt mindestens drei- insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf, oder
- d) **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**,¹²⁴ wobei die Stadt mindestens drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf, oder

119 § 16 Abs 5 BVergG

120 § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Lose im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswertes

121 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter € 221.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG

122 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 130.000; § 47 Abs 2 Z 1 BVergG

123 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter € 80.000 (bis 31.12.2020: unter € 100.000; § 43 Z 2 BVergG

124 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter € 80.000 (bis 31.12.2020: unter € 100.000); § 44 Abs 2 Z 1 BVergG

- e) Bei Verfahrenseinleitung bis zum 31.12.2020: **Direktvergabe**,¹²⁵ d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.

9.14.2 Kurze Teilnahme- und Angebotsfristen

Die Stadt darf zudem **kurze Teilnahme- und Angebotsfristen** wählen. So kann im EU-Oberschwellenbereich die Angebotsfrist¹²⁶ im offenen Verfahren auf mindestens 15 Tage verkürzt werden, wenn mindestens 35 Tage vorher¹²⁷ eine Vorinformation veröffentlicht wird.¹²⁸

Aus **Gründen der Dringlichkeit** können weitere Fristverkürzungen vorgenommen werden (z.B. Teilnahmefrist im nicht offenen Verfahren mindestens 15 Tage, Angebotsfrist im nicht offenen Verfahren mindestens 10 Tage).¹²⁹ Vorsicht Gründe der Dringlichkeit werden von der Rechtsprechung stets kritisch hinterfragt. Sie dürfen nicht vom Auftraggeber schuldhaft herbeigeführt worden sein. Im Bereich der Abfallentsorgung könnte ein solche „Dringlichkeit“ etwa dann vorliegen, wenn der derzeitige Vertragspartner insolvent wird, dadurch seine Leistung nicht mehr erbringen kann und eine Seuchengefahr droht.

Im EU-Unterschwellenbereich können die Fristen noch weiter verkürzt werden.¹³⁰

Hinweis: Die Stadt darf nach Absendung der Bekanntmachung des Auftrages gezielt und **proaktiv lokale Anbieter auf das Vergabeverfahren aufmerksam** machen und die Ausschreibungsunterlagen zusenden, wodurch lokalen Unternehmern die Teilnahme erleichtert werden kann.

9.14.3 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, hat die Stadt auch die Möglichkeit etwa bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festzulegen.

■ Vergabe Los 1 Rahmenvertrag Restmüll

Zuschlagskriterium „**Umweltgerechtigkeit der Transportwege**“: Es wird dabei die Strecke der Abfalltransporte bewertet und dieser eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet. **Gewichtung dieses ZK 10%** [Gewichtung Preis: 90%]

Bewertet wird die Länge des Transportweges (= Strecke zwischen Stadtgrenze und Deponie bzw. Entsorgungsanlage)

125 Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter € 50.000 (bis 31.12.2020: unter € 100.000); § 46 Abs 2 BVergG

126 Offenes Verfahren: Angebotsfrist 30 Tage; nicht offenes Verfahren: Teilnahmefrist 30 Tage, Angebotsfrist 25 Tage (§§ 70ff BVergG)

127 Vor Absendung der Bekanntmachung (§ 73 BVergG)

128 Höchstens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung (§ 73 BVergG)

129 § 74 BVergG

130 § 77 BVergG

- Strecke - maximal 10 km - 3 Punkte
- Strecke - maximal 20 km - 2 Punkte

Zusätzlich werden auch Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge bewertet:

- Einsatz LKW, der Euro V Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
 - Einsatz LKW, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 2 Punkte
- (Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Umweltgerechtigkeit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.14.4 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Ortsnähe der Deponie (soweit sachlich gerechtfertigt) bzw. Höchstwerte für Schadstoffemissionen als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.14.5 Präklusion

Sollte sich eine Bestimmung der Ausschreibung (egal ob Leistungskriterium, Zuschlagskriterium oder Eignungskriterium) wider Erwarten als **rechtswidrig** herausstellen, so bleibt sie **trotzdem bestehen und ist anzuwenden**,¹³¹ wenn kein Bieter innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist diese Bestimmung bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde anfiicht (sogenannte Präklusion rechtswidriger Ausschreibungsbestimmungen).¹³²

Zwecks Anfechtung von Ausschreibungsunterlagen muss sich ein Bieter in NÖ (während offener Anfechtungsfrist) zuerst an die **Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge** beim Amt der NÖ Landesregierung wenden. Die Schlichtungsstelle wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung zwischen Bieter und Stadt herbeizuführen versuchen. Die Durchführung dieses Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Nur in den (seltenen) Fällen, in denen keine Einigung möglich ist, steht es dem Bieter frei, ein formelles Nachprüfungsverfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzuleiten.

In den anderen Bundesländern sind grundsätzlich die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte Vergabekontrollbehörden. Auf Bundesebene ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in Österreich **keine amtswegige Kontrolle** der Vergabe öffentlicher Aufträge

besteht. Das heißt, die Rechtsschutzbehörden prüfen die Unterlagen nur aufgrund des Vorbringens des Antragstellers und nicht von sich aus.

9.14.6 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Umweltgerechtigkeit der Transportwege: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.15 Gemeinsame Aufgabe Wirtschaftsdienste

Zwei benachbarte Gemeinde wollen durch die Zusammenlegung der Wirtschaftsdienste Synergien erzielen. Die beiden Gemeinden entschließen sich dazu, die Wirtschaftsdienste zukünftig gemeinsam zu erbringen. Eine Gemeinde stellt die Gebäude für die Wirtschaftsdienste (Wirtschaftshof) zu Verfügung, die andere Gemeinde bringt Fahrzeuge bei und entsendet Personal.

9.15.1 Prüfung, ob das BVergG anwendbar ist

Das Bundesvergabegesetz kennt den Ausnahmetatbestand der **öffentlich-öffentlichen Partnerschaft**. Erbringen zwei öffentliche Auftraggeber eine ihnen beiden obliegende Aufgabe im Allgemeininteresse gemeinsam, so kommen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht zur Anwendung.

Extratipp: Öffentliche Auftraggeber können ihren Bedarf auch gemeinsam/wechselseitig durch Eigenleistungen befriedigen. Ausnahmebestimmungen vom Geltungsbereich des BVergG sind eng auszulegen. Im Vorfeld muss eine sach- und fachkundig durchgeführte Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand erfolgen. Diese Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Selbstverständlich steht es den Gemeinden aber frei, die Leistungen einem Wettbewerb zu unterwerfen und eine Ausschreibung zu starten.

¹³¹ Außer eine Billigst- oder Bestbieterermittlung ist unmöglich, dann ist der Widerruf der Ausschreibung zwingend.

¹³² Gemäß § 11 Abs 4 NÖ VergNG sind Anträge auf Nachprüfung von Ausschreibungsunterlagen von Auftraggebern in NÖ grundsätzlich bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge bzw. beim NÖ Landesverwaltungsgericht einzubringen.

9.16 Lieferauftrag Frischlebensmitteln - Rahmenvereinbarung im Oberschwellenbereich

Eine Krankenanstalt will die Belieferung von zwei Kantinen sowie eines Cafés mit Frischlebensmitteln für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Kosten insgesamt ca. Euro 540.000 ohne USt (zur Berechnung siehe gleich unter „erster Schritt“).

Kurzbeschreibung: Die Krankenanstalt wird den Auftrag in Lose teilen, eine kurze Lieferzeit sowie die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis bewerten.

9.16.1 Vergabe in Losen¹³³

Um auch kleineren und mittelständischen Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen, teilt die Krankenanstalt die zu liefernden Frischlebensmittel in Lose auf. Die Krankenanstalt ist dabei weitgehend frei, in welche Lose sie den Auftrag teilt, soweit die Lose nicht zu einer unsachlichen Beschränkung des Wettbewerbs führt. Hier ist die Unterteilung nach unterschiedlicher Spezialisierung der Frischlebensmittellieferanten einerseits und nach örtlichen Kriterien andererseits sinnvoll:

Los 1 Kantine Nord Backwaren/Milchprodukte	Euro	120.000
Los 2 Kantine Nord Gemüse/Obst	Euro	110.000
Los 3 Kantine Süd Backwaren/Milchprodukte	Euro	130.000
Los 4 Kantine Süd Gemüse/Obst	Euro	90.000
Los 5 Café Backwaren/Milchprodukte	Euro	55.000
Los 6 Café Gemüse/Obst	Euro	35.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	540.000

Um eine Vielzahl an Unternehmen zu erreichen, soll je Los eine **Rahmenvereinbarung** mit je einem Unternehmer¹³⁴ geschlossen werden. Besonderer Vorteil der Rahmenvereinbarung ist, dass keine Abnahmeverpflichtung seitens der Krankenanstalt besteht und dass während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auch Änderungen (z.B. Lieferung anderer Lebensmittel) mit dem Auftragnehmer vereinbart werden dürfen.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass mit ein und demselben Unternehmer Rahmenvereinbarungen in nur maximal zwei Losen abgeschlossen werden. Dadurch

¹³³ Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.7.2

¹³⁴ Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung, durch welche die Bedingungen für die Aufträge festgelegt werden (siehe § 31 Abs 7 BVergG).

werden möglichst viele unterschiedliche Unternehmer Rahmenvereinbarungspartner.

■ Erster Schritt

Zuerst ist festzustellen, ob der **geschätzte Auftragswert aller Lose** den Schwellenwert von Euro 221.000 (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Da es sich um **befristete Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten** (siehe Sachverhalt: zwei Jahre) handelt,¹³⁵ ist dazu der geschätzte Gesamtbetrag der während der Vertragsdauer voraussichtlichen zu leistenden Entgelte einschließlich des geschätzten Restwertes heranzuziehen.

Da es sich bei den Losen Backwaren/Milchprodukte (Lose 1, 3 und 5) sowie den Losen Gemüse/Obst (Lose 2, 4 und 6) um die Beschaffung **gleichartiger**¹³⁶ Lieferleistungen handelt, ist als geschätzter Auftragswert dieser einzelnen Lose der **geschätzte Gesamtwert aller gleichartigen Lose** - somit für die Lose Backwaren/Milch Euro 305.000 und für die Lose Gemüse/Obst Euro 235.000 anzusetzen.¹³⁷

Folge: Es kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Lose, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen (siehe gleich unten), **grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen** für den Oberschwellenbereich - wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung - zur Anwendung.¹³⁸

■ Zweiter Schritt

Dann prüft die Krankenanstalt die Losregelung¹³⁹ um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt werden können. Voraussetzung dafür:

- Der geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses (ohne USt) beträgt **weniger als Euro 80.000** und
- die Summe der von der Krankenanstalt dafür **ausgewählten Lose übersteigt 20%** des Wertes aller Lose (Gesamtwert) **nicht**.

Gleichartige Lose Backwaren/Milchprodukte: Die Krankenanstalt berechnet, wie viel 20% des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 61.000. Dann prüft die Krankenanstalt welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter **Euro 80.000** liegt, sie darin unterbringen kann (siehe oben Tabelle zum Beispiel: Nur das Los 5 Café Backwaren/Milchprodukte liegt unter Euro 80.000). Falls die Krankenanstalt nicht alle dieser „kleinen“ Lose unterbringen könnte, müsste sie entscheiden, welche „kleinen“ Lose von der Ausnahmeregelung profitieren sollten und welche nicht. Dies ist hier nicht nötig, da das einzige „kleine“ Los untergebracht werden kann.

Gleichartige Lose Gemüse/Obst: Die Krankenanstalt berechnet, wie viel 20% des geschätzten Gesamtwertes

¹³⁵ § 15 Abs 1 Z 2 BVergG

¹³⁶ Auch wenn sich die Leistungen je Los geringfügig unterscheiden: Gleichartige Leistung liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.

¹³⁷ § 15 Abs 3 BVergG

¹³⁸ § 15 Abs 4 BVergG

¹³⁹ § 15 Abs 4 BVergG

ausmachen. Dies sind hier Euro 47.000. Dann prüft die Krankenanstalt welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 80.000 liegt, sie darin unterbringen kann (siehe oben Tabelle zum Beispiel: Nur das Los 6 Café Gemüse/Obst liegt unter Euro 80.000 und kann auch in den 20% untergebracht werden kann).

Folge: Nur das Los 5 Café Backwaren/Milchprodukte kann von den gleichartigen Losen Backwaren/Milchprodukte und nur das Los 6 Café Gemüse/Obst kann von den gleichartigen Losen Gemüse/Obst nach den **grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

■ Dritter Schritt

Dann wird festgestellt, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Rahmenvereinbarungen (= Lose) jeweils vergeben werden können:

Lose im Oberschwellenbereich: Die Rahmenvereinbarungen zu den Losen 1 bis 4 können im **offenen** (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder im **nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung** mit mindestens fünf Unternehmern vergeben werden.¹⁴⁰ In Frage kommt eventuell auch das Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern¹⁴¹. **Aufgrund dieser Rahmenvereinbarungen** kann dann entweder direkt nach Abgabe eines Angebotes eine Leistung von einem Unternehmer bezogen werden oder aber jeweils zur Angebotsabgabe für einen konkreten Auftrag aufgerufen werden.¹⁴²

Lose im Unterschwellenbereich: Die restlichen Lose (Los 5 „Café Backwaren/Milchprodukte“ und Los 6 „Café Gemüse/Obst“) können auch in einem Verhandlungsverfahren mit (österreichweiter) Bekanntmachung vergeben werden.¹⁴³

9.16.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können auch **entsprechende Mussanforderungen in technischen Spezifikationen (Leistungskriterien), Eignungskriterien** oder bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

■ Vergabe Los 1 „Kantine Nord Backwaren/ Milchprodukte“

Erstes Qualitätskriterium „**Lieferzeit**“: Es wird die Anfahrtszeit für Lieferungen bewertet, die aufgrund der Eigenschaft der zu liefernden Produkte als frische (Grund-) Lebensmittel und aufgrund kurzfristiger Bedarfsschwankungen (Umfang der Bettenbelegung) so kurz als möglich sein soll. **Gewichtung dieses ZK: 5%** [Gewichtung Preis: 92%, zweites Qualitätskriterium 3%]

Bewertet wird die Strecke zwischen Produktionsbetrieb und Lieferort

- < 15 km = 5 Punkte
- < 35 km = 2 Punkte

Zweites Qualitätskriterium „**Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis**“: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) bewertet. **Gewichtung 3%** [Gewichtung Preis: 92%, erstes Qualitätskriterium 5%]

Bewertet wird die Anzahl der Personen in einem Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 2 Personen: 2 Punkte
- 1 Person: 1 Punkt

(Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis - insbesondere Lehrlinge - kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Leistungszeit sowie die versprochene Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.16.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Leistungszeit sowie die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.16.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Leistungszeit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- **Wartung**, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, in Kraftwerken), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- **Lieferaufträge**, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- **Dienstleistungen**, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken andenken, wo Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) am Markt vorhanden sind.

¹⁴⁰ § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Lose im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts

¹⁴¹ § 34 Z 1 BVergG

¹⁴² § 39 iVm §§ 153ff BVergG

¹⁴³ § 44 Abs. 1 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter € 221.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt);

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

9.17 Bewachung von Amtsgebäuden - Kommunale Dienstleistungen

Eine Gemeinde will die Bewachung der Amtsgebäude auf ein Jahr vergeben. Kosten insgesamt ca. Euro 120.000 ohne USt (zur Berechnung siehe gleich unter „erster Schritt“).

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde führt ein formfreies Verfahren mit Bekanntmachung in einem elektronischen Publikationsmedium mit mehreren Unternehmern aus der Region durch und bewertet die Einsatzzeit und die Umweltgerechtigkeit (Emissionswerte) der Kontrollfahrten.

Extratipp: Kommunale Dienstleistungen unterliegen als besondere Dienstleistungen nicht dem strengen Regime des BVergG. Für sie gelten gelockerte Verfahrensvorschriften. Es empfiehlt sich, vor Einleitung eines Vergabeverfahrens einen Blick in den Katalog der besonderen Dienstleistungen in Anhang XVI BVergG 2018 zu werfen.

9.17.1 Geschätzter Auftragswert und Vergabeverfahren

■ Erster Schritt

Zuerst ist festzustellen, ob eine so genannte „besondere“ Dienstleistung¹⁴⁴ vorliegt. Bewachungsleistungen sind - genauso wie Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärbereich (z.B. Hauskrankenpflege), Unterrichtswesen und Berufsausbildung, Erholung, Kultur und Sport - als „besondere“ Dienstleistung - konkret als kommunale Dienstleistung - zu qualifizieren.

Folge: Die Vergabe kann daher dem stark vereinfachten Vergaberegime für „besondere Dienstleistungsaufträge“ folgen.¹⁴⁵

■ Zweiter Schritt

Dann wird die Gemeinde den **geschätzten Auftragswert** feststellen. Da es sich um einen befristeten Auftrag mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten handelt, ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages anzunehmen.¹⁴⁶ Der geschätzte Auftragswert beträgt daher Euro 120.000 (und liegt damit im EU-Unterschwellenbereich¹⁴⁷).

Folge: Die Gemeinde kann ein weitgehend frei gestaltetes Verfahren durchführen. Im Unterschwellenbereich

sind besondere Dienstleistungsaufträge grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben (§ 151 Abs 5 BVergG). Von einer Bekanntmachung kann nur abgesehen werden, wenn kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Bei einem Auftrag über Euro 120.000 ist wohl von einer überregionalen Bedeutung auszugehen und somit eine Bekanntmachung in dem per Verordnung der Landesregierung festgelegten elektronischem Publikationsmedium zu veröffentlichen.

9.17.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

■ Vergabe des Auftrages

Erstes Zuschlagskriterium „**Einsatzzeit**“: Es wird die Einsatzzeit für stillen Alarm bewertet, die so kurz als möglich sein soll. **Gewichtung dieses ZK: 5%** [Gewichtung Preis: 92%, zweites Qualitätskriterium 3%]

Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen des stillen Alarms beim Auftragnehmer bis zum Einlangen beim Einsatzort.

- < 15 min = 5 Punkte
- < 25 min = 2 Punkte

Zweites Zuschlagskriterium „**Umweltgerechtigkeit der Kontrollfahrten**“: Bewertet werden die Emissionswerte der für die täglichen Kontrollfahrten des Wachpersonals eingesetzten Kontrollfahrzeuge. **Gewichtung dieses ZK 3%** [Gewichtung Preis: 92%, erstes Qualitätskriterium 5%]:

- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt - 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist - 2 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t voll-elektrisch (kein Hybrid) - 3 Punkte (Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Einsatzzeit bzw. versprochenen Maximalemissionswerte mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.17.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Mindest-Einsatzzeit und maximale Emissionswerte als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

144 § 151 iVm Anhang XVI Kat L BVergG

145 § 151 BVergG

146 § 16 Abs 2 Z1 BVergG

147 Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: € 221.000 ohne USt

9.17.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Einsatzzeit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, in Kraftwerken), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

Umweltgerechtigkeit: Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall:

- Rohstofflieferungen (z.B. Betreiben Biomasseanlage)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (z.B. Reinigung)

9.18 Errichtung und Instandhaltung Trinkwassernetz - Sektorenbauauftrag im Unterschwellenbereich

Eine Gemeinde beabsichtigt, einen Bauauftrag zur Errichtung und Instandhaltung ihres Trinkwassernetzes für die nächsten zwei Jahre zu vergeben. Kosten insgesamt ca. Euro 2,5 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde vergibt den Auftrag gewerksweise, führt ein Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern durch und bewertet dabei die Reaktionszeiten bzw. Ersatzteilzusage.

9.18.1 Gewerksweise Vergabe und Wahl des Verfahrens

Zuerst ist festzustellen, ob es sich bei der zu vergebenen Leistung um eine sogenannte **Sektorentätigkeit**¹⁴⁸ handelt. Dies ist hier der Fall, da ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser bereitgestellt und betrieben werden soll.

Hinweis: Anwendungsbereich der Sektorentätigkeit sind ausschließlich bestimmte Leistungen im Bereich

Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, das Aufsuchen und die Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffe sowie Häfen und Flughäfen.¹⁴⁹

Folge: Die Vergabe folgt daher einem (im Vergleich zum so genannten klassischen Bereich des BVergG) **vereinfachten Vergaberegime**.¹⁵⁰

■ Erster Schritt

Der Gemeinde wird für die **einzelnen Gewerke** des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechnik, Elektroinstallationen,) **jeweils einen gesonderten Auftrag** (Los¹⁵¹) **vergeben**, da besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region zum Zuge kommen sollen.

Baumeister	Euro	1.500.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	910.000
Elektroinstallationen	Euro	90.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	2.500.000

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben¹⁵² erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für **EU-Oberschwellenbereich**) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 2,5 Mio. ohne USt nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich für die **Vergabe aller Lose** des geplanten Bauvorhabens.¹⁵³

Hinweis: Beachte, dass im (hier nicht einschlägigen) Oberschwellenbereich auch für Sektorentätigkeiten eine Losregelung besteht,¹⁵⁴ wonach Kleinlose nach den Bestimmungen für den Unterschwellenbereich vergeben werden können.

■ Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die **Wahl des Verfahrens** bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der **Wert des einzelnen Gewerks**.¹⁵⁵ Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

- a) Alle Gewerke: Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern¹⁵⁶

149 §§ 170-175 BVergG

150 3. Teil des BVergG

151 § 187 Abs 1 BVergG: Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I des BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).

152 Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.

153 § 187 Abs 4 BVergG

154 § 187 Abs 3 BVergG

155 § 187 Abs 4 letzter Satz BVergG

156 § 212 BVergG

b) Gewerk Elektroinstallationen bei Verfahrenseinleitung bis zum 31.12.2020: Direktvergabe¹⁵⁷

9.18.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

■ Vergabe des Loses Heizungs- und Lüftungstechniker

Zuschlagskriterium „Ausfallsicherheit“: Es wird die Reaktionszeit für Reparaturen während der Instandhaltung bewertet, wobei diese aufgrund der potentiellen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Betriebsunterbrechung oder verunreinigtes Trinkwasser so kurz als möglich sein soll. **Gewichtung dieses ZK: 3%** [Gewichtung Preis: 97%]

Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zum Einlangen eines qualifizierten Reparaturteams im Gemeindegebiet.

- < 30 min = 3 Punkte
- < 60 min = 2 Punkte
- < 120 min = 1 Punkt

■ Vergabe des Loses Elektroinstallationen

Zuschlagskriterium „Ersatzteilzusage“: Es wird die Zusage von Ersatzteillieferungen für bestimmte bezeichnete Teile über einen bestimmten Zeitraum bewertet, wobei dieser möglichst groß sein soll. **Gewichtung dieses ZK: 2%** [Gewichtung Preis: 98%]

Bewertet wird die minimale Garantiefrist für alle geforderten Ersatzteile

- 15 Jahre = 2 Punkte
- < 10 Jahre = 1 Punkt

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Reaktionszeiten bzw. Ersatzteilzusage mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.18.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Mindest-Reaktionszeit für Reparaturen bzw. Ersatzteilzusage als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.18.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden.

Ausfallsicherheit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, in Kraftwerken), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

Ersatzteilzusage: Immer dort, wo es sich um Spezialanfertigungen handelt bzw. nicht sämtliche Komponenten auf Dauer am Markt erhältlich oder durch andere Produkte am Markt ersetzbar sind und ein Gesamtsystem durch Ausfall einzelner Teile gefährdet wäre.

Spezialanfertigungen besonders im Bereich Maschinenbau

9.19 Ausbesserung Straßenbelag - Dringender Bauauftrag im Unterschwellenbereich

Eine Stadt will die dringenden Ausbesserungsarbeiten am Straßenbelag eines bestimmten Straßenabschnittes rasch vergeben. Kosten ca. Euro 75.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Stadt führt dazu ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung durch, kürzt die Mindestangebotsfristen und die Teilnahmefristen und bewertet die Beförderungsleistung.

9.19.1 Geschätzter Auftragswert und Wahl des Verfahrens

Zuerst ist festzustellen, ob es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine sogenannte **Sektorentätigkeit** handelt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Bereitstellung oder das Betreiben eines Verkehrsnetzes etwa für Verkehrsleistungen auf Schienen,¹⁵⁸ wäre eine Sektorentätigkeit - nicht aber der Bau oder die Sanierung von öffentlichen Straßen, die auch dem Individualverkehr dienen.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter € 75.000 bzw. bis 31.12.2020 unter € 100.000 (§ 213 BVergG)

¹⁵⁸ § 172 Abs 1 BVergG

¹⁵⁹ Die Vergabe folgt daher nicht dem vereinfachten Vergaberegime des 3. Teils des BVergG.

■ Erster Schritt

Da es sich ausschließlich um Asphaltierarbeiten handelt, kommt eine **getrennte Vergabe** nach inhaltlichen Aspekten nicht in Frage. Auch eine gebietsweise Trennung ist **nicht sinnvoll**, da es sich um ein einheitliches Vorhaben handelt. Die Stadt wird daher nur einen Bauauftrag vergeben.

Der **geschätzte Auftragswert** erreicht den Wert von Euro 5.548.000 ohne USt (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) jedenfalls nicht.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVerG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die Vergabe des Auftrages.

■ Zweiter Schritt

Dann stellt die Stadt fest, nach welchem Verfahren der Auftrag vergeben werden kann (im BVerG auch vorgehen¹⁶⁰):

- nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Stadt (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf,¹⁶¹ oder
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Stadt (grundsätzlich) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf,¹⁶² oder
- Direktvergabe mit Bekanntmachung**¹⁶³
- bei Verfahrenseinleitung bis zum 31.12.2020: **Direktvergabe**, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.¹⁶⁴

Aufgrund der **Dringlichkeit** könnte die Stadt dabei grundsätzlich sogar die **Mindestangebotsfristen und die Teilnahmefristen** verkürzen.¹⁶⁵ Das bedeutet, dass der Auftrag ohne Einhaltung von Mindestfristen vergeben werden kann¹⁶⁶.

9.19.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preiskriterium **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

Zuschlagskriterium **„Beförderungsleistung“**: Diese bemisst sich an dem Produkt der transportierten Masse in Tonnen (t) und der dabei zurückgelegten Wegstrecke

in Kilometern (km). Je geringer die Strecke zwischen Abtransport und Deponie bzw. Abtransport und Einsatzort, umso höher die Punktezahl: **Gewichtung dieses ZK: 2 %** [Gewichtung Preis: 98 %]

- Angebot mit niedrigstem Tonnenkilometerwert: 2 Punkte
- Angebot mit zweitniedrigstem Tonnenkilometerwert: 1 Punkt

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beförderungsleistung mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.19.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem bestimmte Beförderungsleistungen als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.19.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beförderungsleistung: Immer dort, wo Lasten transportiert werden:

- Bauaufträge: Tiefbau Aushub usw.
- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Dienstleistungsaufträge: Beförderung z.B. Abfallentsorgung

9.20 Leasing eines Wohnheims für „betreutes Wohnen“

Eine Stadt beabsichtigt, ein Haus für „betreutes Wohnen“ nach ihren Erfordernissen errichten zu lassen und anschließend zu leasen. Ziel ist es, dass sich der öffentliche Schuldenstand der Stadt nach den „Maastricht-Kriterien“ nicht erhöht.

Kurzbeschreibung: Die Stadt führt ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durch, um einen optimalen Anbieter von Mietflächen für betreutes Wohnen zu ermitteln. Dem Zuschlagsempfänger wird ein 99-jähriges Baurecht (im Sinn des Baurechtsgesetzes) eingeräumt. Auf dieser Grundlage wird das Gebäude nach den Vorgaben der Stadt errichtet. Anschließend schließt die Stadt einen langfristigen Mietvertrag über das Gebäude ab.

¹⁶⁰ Ebenso wären ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren und ein Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung zulässig.

¹⁶¹ Geschätzter Auftragswert unter Euro 300.000 bzw bis 31.12.2020 unter Euro 1 Mio (§ 43 Z 1 BVerG)

¹⁶² Geschätzter Auftragswert unter Euro 80.000 bzw bis 31.12. 2020 unter Euro 100.000 (§ 44 Abs 2 Z 1 BVerG)

¹⁶³ Geschätzter Auftragswert unter Euro 500.000 (§ 47 Abs 2 Z 2 BVerG)

¹⁶⁴ Der Unternehmer muss gem § 46 Abs 4 3 BVerG allerdings geeignet sein. Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 50.000 bzw bis 31.12. 2020 unter Euro 100.000.

¹⁶⁵ § 77 BVerG (siehe dazu die gesetzlichen Erläuterungen)

¹⁶⁶ Nicht außer Acht gelassen werden sollte allerdings der Grundsatz der Angemessenheit von Fristen § 68 BVerG

9.20.1 Die „Maastricht“-Neutralität der Verträge

Für die Stadt ist entscheidend, dass die Schulden, die im Rahmen der Errichtung des Gebäudes aufgenommen werden, den eigenen Schuldenstand nicht erhöhen. Dies ist der Fall, wenn diese Schulden nicht der Stadt, sondern dem Leasinggeber zugerechnet werden, der das Gebäude an die Stadt vermietet.

Die Regeln über die Zurechnung von Schulden werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union, EUROSTAT, festgelegt¹⁶⁷. Eine Zuordnung der Schulden zum Errichter des Gebäudes kann dann erfolgen, wenn der Errichter des Gebäudes das überwiegende Kostenrisiko trägt, also ein „operating leasing“ vorliegt. Wird das überwiegende Kostenrisiko hingegen von der Stadt übernommen, liegt ein bloßes „Finanzierungsleasing“ vor und sind ihr die im Rahmen der Errichtung eingegangenen Schulden selbst zuzurechnen.

Hinweis: Um das gewünschte Ergebnis für die Stadt sicherzustellen, ist eine sorgfältige Abstimmung der geplanten Verträge erforderlich. Bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung muss die Risikoverteilung zwischen der Stadt und ihrem im Vergabeverfahren ausgewählten Partner den Anforderungen von EUROSTAT entsprechen.

9.20.2 Mitwirkung der Stadt an der Auftragsvergabe durch den Leasinggeber

Der Leasinggeber führt selbst die Vergabeverfahren durch, die zur Errichtung des Gebäudes nötig sind. In den Vertrag mit dem Leasinggeber können Bestimmungen aufgenommen werden, die dabei eine Berücksichtigung regionaler Aspekte sicherstellen. So kann etwa vereinbart werden,

- dass die Stadt in die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen einzubinden ist und sie schriftlich freizugeben hat, bevor die Vergabeverfahren eingeleitet werden, sowie Vertreter der Stadt an der Durchführung der Vergabeverfahren mitzuwirken haben, insbesondere an der Bewertung der Angebote
- dass sich der Leasinggeber verpflichtet, auch regionale Anbieter von Ausschreibungen zu verständigen bzw. dazu einzuladen (siehe 3.9). Betriebe vor Ort in einer Kurzinformation über eine Ausschreibung zu informieren, ist ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung regionaler Anbieter. Der Leasinggeber darf die Information erst nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in den entsprechenden Publikationsmedien versenden.
- dass sich der Leasinggeber verpflichtet, die Losregelung anzuwenden und gewerkweise auszuschreiben (siehe 3.4). Die Ausschreibung wird damit nach handwerklichen Aspekten unterteilt. Dies begünstigt KMU, die innerhalb ihres Geschäftsfelds - ihres Gewerks - anbieten können.

- dass der Leasinggeber bei der Formulierung der Eignungs- und der Zuschlagskriterien regionale Aspekte berücksichtigt (siehe 9.2.2, 9.2.3). Dies kann etwa durch Aufnahme von Zuschlagskriterien bzw. Leistungskriterien wie der „Umweltgerechtigkeit des Transports“ und die Definition von kurzen Reaktionszeiten bei zeitkritischen Leistungen (z.B. bei Wartungsarbeiten im Gebäude) erfolgen.

9.20.3 Weitere Vorteile der Konstruktion für die Stadt

Leasingverträge können der Stadt neben der Maastricht-Neutralität noch weitere Vorteile bringen: Durch die Einräumung eines Baurechts ist es für die Stadt nicht erforderlich, Eigentum zu veräußern. Außerdem erlaubt das „Hereinnehmen“ eines „operating-leasing“-Partners, Know How eines Partners hereinzubringen, über das die Stadt selber nicht verfügt. Auch Lebenszykluskosten lassen sich in solchen Vertragskonstruktionen optimal berücksichtigen, insbesondere da es sich um langfristige Verträge handelt und alle Leistungen von einem Vertragspartner der Stadt erbracht werden.

Auch hier ist jedoch ein genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung, sowie betriebs- und bauwirtschaftliches Know How unverzichtbar. Besonders zu beachten ist das Risiko nicht vorhergesehener Nutzungsänderungen: Die Stadt muss sicherstellen, dass alle möglicherweise zu erwartenden Änderungen in den Verträgen berücksichtigt werden, insb. durch Kündigungsrechte.

9.21 Kreditvergabe an die Hausbank

Eine Gemeinde will bei ihrer Hausbank einen Kassenkredit in Höhe von EUR 250.000 aufnehmen, um sich ihre Ausgaben rechtzeitig leisten zu können.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde prüft, ob das Bundesvergabegesetz auf die Kreditaufnahme anzuwenden ist. Ist die Ausnahme anwendbar, kann die Gemeinde den Kredit aufnehmen, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.

■ Auszug aus dem BVergG

Ausgenommene Vergabeverfahren

§ 9 Abs 1 Z 15: Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Aufträge über Kredite und Darlehen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten stehen oder nicht

Das BVergG ist nicht anwendbar => kein Vergabeverfahren erforderlich

Hinweis: Ausnahmebestimmungen vom Geltungsbereich des BVergG sind stets eng auszulegen. Versicherungsleistungen fallen etwa nicht unter die Ausnahmebestimmung und sind daher jedenfalls auszuschreiben.

¹⁶⁷ Europäisches System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (ESVG 1995), insb. Anhang II „Leasing und Teilzahlungskauf“, sowie die dazu ergangene Auslegungshilfe „Methods and Nomenclature: long-term contracts between government units and non-government partners (Public Private Partnerships), 2004.

Werden Verträge über Finanzdienstleistungen abgeschlossen, die nicht von der Ausnahmebestimmung des BVergG erfasst sind, ist ein Vergabeverfahren für Dienstleistungen durchzuführen. Der geschätzte Auftragswert ist unter Berücksichtigung aller Gebühren, Provisionen, Zinsen und anderer vergleichbarer Vergütungen zu schätzen. Bei unbefristeten Verträgen ist das 48-fache des monatlich zu leistenden Entgelts anzusetzen.

Dies wird bei vielen Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungsleistungen) dazu führen, dass der geschätzte Auftragswert unter dem Wert bleibt, bei dem Direktvergaben zulässig sind (Euro 100.000 bzw. nach dem 31.12.2020 Euro 50.000).

9.22 Sanierung des Freibads - Baukonzession

Eine Gemeinde ist Eigentümerin und Betreiberin eines Freibades. Das Freibad befindet sich nach Jahren des Betriebs in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Mangels ausreichender finanzieller Mittel ist es der Gemeinde nicht möglich, das Freibad selbst zu sanieren.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, einen privaten Partner („Konzessionsnehmer“) zu gewinnen, der

- die bestehende Anlage von der Gemeinde übernimmt,
- die Anlage durch Sanierung auf eigene Rechnung und eigenes Risiko attraktiviert;
- die Anlage im Anschluss selbst im Rahmen eines langfristigen Vertrages auf eigene Rechnung und eigenes Risiko betreibt

Zu den Aufgaben des Konzessionsnehmers zählen die Planung, Finanzierung, der Umbau und der Betrieb der Anlage. Diese Aufgaben hat der Konzessionsnehmer umfassend in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Gemeinde konzentriert sich auf die Festlegung und Kontrolle der Ziele und der Qualität der Leistungen. Sie wird keine planerischen, sondern lediglich funktionale Vorgaben für den Umbau und den Betrieb der Freibadanlage zur Verfügung stellen. Voraussichtlich werden Vorgaben bzw. Mechanismen zur Festlegung der Eintrittspreise vereinbart werden.

Extratipp Konzessionen: Die Vergabe von Konzessionen wird durch das neue BVergG-Konz 2018 geregelt. Darin werden vereinfachte Regelungen für die Verfahrensführung festgelegt. Es bestehen dabei wesentliche Unterschiede zum BVergG 2018.

Wesentlicher Unterschied einer Konzessionsvergabe zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages ist, dass der Konzessionsnehmer bei der Konzessionsvergabe die Leistung auf eigene Rechnung und eigenes Risiko erbringt. Der Auftraggeber leistet in der Regel kein Entgelt für die Leistungserbringung. Als Gegenleistung für die Leistungserbringung erhält der Konzessionsnehmer das Recht, die Einnahmen zu verwehren.

Extratipp E-Vergabe: Konzessionsvergaben können wahlweise als elektronisches Vergabeverfahren oder als „Papierverfahren“ geführt werden.

9.22.1 Festlegung der Verfahrensart

Die Gemeinde führt das Verfahren einstufig (in Anlehnung an ein offenes Verfahren) mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung durch und legt gleichzeitig fest, dass sie mit dem nach den Zuschlagskriterien erstgereihten Bieter Verhandlungen führen wird.

Extratipp Konzessionen: Das BVergG-Konz 2018 legt keine zwingenden Verfahrenstypen fest. Konzessionsvergaben sind aber grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung abzuwickeln.

9.22.2 Zuschlagskriterien

Die Gemeinde verlangt und bewertet ein Konzept, in dem darzustellen ist:

- das gestalterische Konzept für das Freibad,
- die vorgesehenen Hygienemaßnahmen,
- in welchem Umfang Wartungs- und Revitalisierungsleistungen während der Betriebsperiode vorgesehen sind.

Eine Bewertungskommission beurteilt, in wie weit durch die geplante Umsetzung ein hohes Qualitätsniveau in Errichtung und Betrieb des Freibades sicherstellt bzw. begünstigt wird.

Extratipp Bewertungskommission: Die Beurteilung von Zuschlagskriterien durch eine Bewertungskommission räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit der Berücksichtigung eines vergaberechtlich zulässigen subjektiven Bewertungselements ein. Es besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Bewertung durch alle Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam (mit entsprechenden Begründungspflichten). Daneben kann - bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen - die Bewertung auch autonom durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur verbalen Begründung.

10.1 FAQ - Häufig gestellte Fragen

10.1.1 Darf ein Unternehmer, der den öffentlichen Auftraggeber bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beraten hat, bei der Ausschreibung noch mitbieten?

Gerade bei Ausschreibungen regionaler Auftraggeber besteht besondere Gefahr, in Berührung mit der Vorarbeitenregelung zu kommen. Im Regelfall wird der örtliche Wissensträger, der in vielen Fällen auch ein regionaler Bieter ist, in gutem Glauben zur Vorbereitung einer Ausschreibung herangezogen oder zumindest teilweise eingebunden.

Das kann aber zu Problemen führen. Um eine Ausschreibung vorzubereiten, braucht es oft umfangreiche Vorarbeiten. Diese kann nur jemand durchführen, der sich in der Materie auskennt - in den meisten Fällen ein Unternehmen. Nimmt das Unternehmen, welches Vorarbeiten geleistet hat, an einer Ausschreibung teil, kommt es zu einem Konflikt mit dem Vergaberecht, dass die Gleichbehandlung aller Bieter gefährdet sieht.

■ Auszug aus dem BVerG

Vorarbeiten

§ 25. (1) Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit diesen in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war er auf andere Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so hat der öffentliche Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Übermittlung oder Bereitstellung aller Informationen, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten ausgetauscht wurden oder die aus den Vorarbeiten resultieren, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens oder die Festlegung angemessener Angebotsfristen in Betracht. Die vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Maßnahmen sind im Vergabevermerk festzuhalten.

(2) Bewerber, Bieter sowie mit diesen in Verbindung stehende Unternehmen, die im Sinne des Abs. 1 an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind, soweit durch ihre Teilnahme der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Unternehmer die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren konnte.

Wenn ein Bieter oder ein mit diesem in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten hat oder er auf andere Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war, dann ist der Auf-

traggeber verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters nicht verzerrt wird. Der Ausschluss vom Verfahren ist als äußerstes Mittel zu sehen. Diese Vorkehrungen, die der öffentliche Auftraggeber im Vergabevermerk festzuhalten hat, sind:

- Alle Informationen, die einen Wettbewerbsvorteil des Vorarbeitenden begründen könnten, werden gesammelt und der Ausschreibungsunterlage beigelegt bzw. zur Einsicht freigegeben. Aus diesem Grund sollte sich der Auftraggeber das Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Ausarbeitungen einräumen lassen!
- Den Bieter sind Fragen zu Vorarbeiten schriftlich zu beantworten; Bei entsprechenden Aufträgen sind Teststellungen einzuräumen.
- Da alle anderen Bieter Zeit brauchen, sich in die zusätzlichen Unterlagen einzuarbeiten, muss möglicherweise die Angebotsfrist großzügiger angesetzt werden.
- Erstellung einer neutralen, wettbewerbsoffenen Leistungsbeschreibung (erforderlichenfalls durch einen unabhängigen Dritten)

Dem Vorarbeitenden ist vor einem drohenden Ausschluss die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben, warum er den Wettbewerb durch seine Teilnahme nicht verfälscht.

10.1.2 Wie ist mit Interessenkonflikten umzugehen?

Gerade bei Ausschreibungen regionaler Auftraggeber besteht besondere Gefahr von Interessenkonflikten. Nicht selten sind Gemeindemitarbeiter mit regionalen Bieter/Auftragnehmern verwandt, verschwägert oder in sonstiger Weise verbunden.

Das BVerG 2018 definiert den Begriff des Interessenkonflikts sehr weit.

■ Auszug aus dem BVerG

Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 26 (2) Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten zu treffen. Nur dann können Wettbewerbsverzerrungen vermieden und die Gleichbehandlung der Bieter gewährleistet werden.

Ein öffentlicher Auftraggeber kann sich durch vorherige Einholung von Erklärungen seiner unmittelbar am Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiter absichern, in der diese bestätigen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

10.1.3 Ab wann müssen Leistungen zusammengerechnet werden?

Die Wahl einer Berechnungsmethode und die Aufteilung des Beschaffungsvolumens dürfen nicht mit dem Hintergrund gewählt werden, das BVergG zu umgehen. Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtauftragswertes sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich Optionen und Vertragsverlängerungen mit einzubeziehen. Der Gesamtauftragswert ist immer ohne USt zu berechnen.

Für den Auftraggeber stellt sich die Frage, was ein „Vorhaben“ umfasst, wann Aufträge zusammen gerechnet gehören und wann voneinander getrennte Aufträge vorliegen.

Bei der Berechnung des Gesamtauftragswertes geht es in erster Linie nicht um die Frage, ob und in wie vielen Losen eine Leistung ausgeschrieben werden darf, sondern darum, wie hoch der Gesamtauftragswert einer Gesamtleistung (also insbesondere eines Bauvorhabens) ist. Je nach Auftragswert liegt die Gesamtsumme im Ober- oder Unterschwellenbereich. Danach richten sich die Fristen, Publizitätsvorschriften und Verfahren, die gewählt werden dürfen oder müssen (vgl. etwa die Kleinlosregelung im Oberschwellenbereich unter 3.6.2 und 3.7.2).

Diese zusammengerechnete Leistung - das Vorhaben - darf wie unter 3.3 beschrieben in Losen oder auch getrennt und mit zeitlichem Abstand in separaten Ausschreibungen ausgeschrieben werden.

■ Zusammenrechnung von Bauaufträgen

Das Gesetz sieht vor, dass bei Bauaufträgen ein Bauwerk als Einheit zu betrachten ist, sobald sich das durch seine technische und wirtschaftliche Funktion ergibt. Dann sind auch die Leistungen zusammenzurechnen. Getrennte Bauwerke, die nicht zusammenzurechnen sind, sind laut Judikatur „selbstständig funktionsfähig in einem zeitlichen Abstand ausgeschrieben und errichtet sowie eigenständig geplant“¹⁶⁸. Ähnlich hat der VfGH bei der Zusammenrechnung von funktionell zwar zusammengehörenden, aber technisch voneinander unabhängigen Bauabschnitten eines Kanalnetzes entschieden.¹⁶⁹

■ Zusammenrechnung von Lieferaufträgen

Zuerst ist der Auftragswert zu berechnen, danach stellt sich die Frage nach einem möglichen weiteren Splitting und dem sachlichen oder örtlichen Zusammenhang.

Berechnung des Auftragswertes

- **Einmalige Leistung:** Bei Lieferaufträgen wird zur Berechnung der Gesamtauftragswert ohne USt herangezogen, sofern die Leistung vom Auftraggeber nur einmal bezogen wird. Bsp: Beschaffung von Büromöbeln
- **Dauerauftrag:** Weiß der Auftraggeber nicht genau, für wie lange er einen Vertrag abschließen möchte oder handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag, be-

rechnet sich die Gesamtsumme nach dem 48-fachen des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts.

- **Regelmäßig wiederkehrende Leistung:** Bei Lieferaufträgen, die regelmäßig wiederkehren, ist entweder der tatsächliche Gesamtwert des vorangegangenen Jahres oder der geschätzte Gesamtwert der folgenden zwölf Monate zu berechnen¹⁷⁰.

Weiteres Splitting der Leistung möglich?

„Gleichartige“ Lieferaufträge sind zu einem Gesamtauftragswert zusammenzurechnen. Sind die Lieferaufträge nicht gleichartig, dürfen sie getrennt ausgeschrieben und auch getrennt berechnet werden. Das Bundesvergabeamt beschreibt die Gleichartigkeit folgendermaßen¹⁷¹ „wenn von einem im wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im wesentlichen einheitlichen Verwendungszweck dienen.“

Sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang von Aufträgen

Stehen die Beschaffungen in einem Zusammenhang, muss die Auftragssumme zusammengerechnet werden. Dies ist nicht der Fall, wenn keine einheitliche Vergabeabsicht vorliegt.

■ Zusammenrechnung von Dienstleistungsaufträgen

Zuerst ist der Auftragswert zu berechnen, danach stellt sich die Frage nach einem möglichen weiteren Splitting und dem sachlichen oder örtlichen Zusammenhang.

Berechnung des Auftragswertes

- **Einmalige Leistung:** Bei Dienstleistungsaufträgen gilt eine ganz ähnliche Berechnungsmethode wie bei Lieferaufträgen. Wird eine Leistung nur einmal vom Auftraggeber bezogen, muss nur der Wert dieser Leistung herangezogen werden. Kosten wie Präsentationshonorare müssen in die Schätzung miteingerechnet werden.
- **Dauerauftrag:** Verträge, die länger als 48 Monate laufen bzw. unbefristete Verträge berechnen sich aus dem 48-fachen des monatlichen Entgelts.
- **Regelmäßig wiederkehrende Leistung:** Bei Dienstleistungsaufträgen, die regelmäßig wiederkehren, ist entweder der tatsächliche Gesamtwert des vorangegangenen Jahres oder der geschätzte Gesamtwert der folgenden zwölf Monate zu berechnen.

Weiteres Splitting der Leistung möglich?

Werden unterschiedliche Fachgebiete oder Berufszweige bedient, ist ein weiteres Splitting der Leistung möglich. Inhaltlich völlig unterschiedliche Dienstleistungsaufträge, wie Architekturplanung, Projektsteuerung, rechtliche Beratungsleistungen oder Vermessungsleistungen müssen nicht zusammengerechnet werden. Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, sind nur dann zusam-

168 VfSlg 17 390/2004
169 VfGH B 1160, 1161/00-8

170 Siehe § 15 Abs 2 BVergG
171 BVA 28.12.1995, N-12/95-10

menzurechnen, wenn es sich um Dienstleistungen des selben Fachgebietes handelt.¹⁷²

■ **Exkurs: Berechnung des Auftragswertes für institutionelle Auftraggeber**

Institutionelle Auftraggeber bestehen aus Unternehmenseinheiten, die mehrere vergebende Stellen haben, die selbständig Beschaffungen durchführen (Bsp: Wirtschaftskammer).

Bei derartigen Auftraggebern orientieren sich die Berechnungsregeln für den Gesamtauftragswert von Leistungen nach „Organisationseinheiten mit selbständiger Beschaffungskompetenz“. Das Vergabevolumen der jeweiligen Einheit ist für eine Berechnung des Auftragswertes maßgeblich.

10.1.4 Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag?

In der Praxis stellt sich der Auftraggeber oft die Frage, in welcher Form die zu beschaffende Leistung auszuschreiben ist. Die richtige Einordnung einer Leistung ist nicht unwesentlich, leiten sich daraus doch unter anderem die erlaubten Verfahrenstypen und die Frage nach der Erforderlichkeit einer europaweiten Bekanntmachung ab.

■ **Auszug aus dem BVerG**

Baufträge

§ 5: *Baufträge sind entgeltliche Verträge, die einen der folgenden Vertragsgegenstände haben:*

1. *die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder*
2. *die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung eines Bauvorhabens oder*
3. *die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln die Erbringung erfolgt, sofern der öffentliche Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat.*

Lieferaufträge

§ 6: *Lieferaufträge sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.*

Dienstleistungsaufträge

§ 7: *Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind.*

■ **Mein Auftrag enthält mehr als eine Art von Leistung (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsanteile). In welche Kategorie gehört mein Beschaffungsvorhaben?**

Im Gesetz ist festgelegt, dass nach den Regelungen jener Leistungsart zu vergeben ist, die den Hauptgegenstand des Auftrages bildet.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Aufträge, die Liefer- und Dienstleistungsanteile enthalten.

■ **Mein Auftrag enthält Liefer- und Dienstleistungsanteile. In welche Kategorie gehört mein Beschaffungsvorhaben?**

Bei dieser Abgrenzung wird abweichend von der generellen Regelung oben vorgegangen. Ein Auftrag ist als Dienstleistungsauftrag einzuordnen, wenn der finanzielle Wert der im Auftrag enthaltenen Dienstleistung höher ist als der finanzielle Wert aller zu liefernden Waren (und umgekehrt).

10.1.5 Gibt es Muster für Leistungsbeschreibungen?

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlage ist der Auftraggeber verpflichtet, allfällig bestehende MusterLeistungsbeschreibungen (wie insb. die LB-Hochbau oder LB-HKLS) und Muster-Leistungsverträge (wie insb. die Bauwerkvertragsnorm B 2110) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort findet man Standardisierte Leistungsbeschreibungen des BMDW, welche der Allgemeinheit zum Download kostenfrei zur Verfügung stehen unter folgendem Link <https://www.bmdw.gv.at/HistorischeBauten/HistorischeBautenBauservice/Seiten/StandardisierteLeistungsbeschreibungen.aspx>

Abweichungen von diesen Normen und Standards (so genannte Z-Positionen, oder Verschlechterungen etwa der Gewährleistungsbedingungen für den Auftragnehmer) sind nur ausnahmsweise zulässig und in der Ausschreibung mit einem vorangestellten „Z“ zu kennzeichnen!

10.1.6 Verträge mit langen Laufzeiten - vergaberechtswidrig?

Dem Auftraggeber stellt sich bei langfristigen Verträgen die Frage, wann er eine Leistung wieder ausschreiben muss. Das BVerG bietet hier keine abschließende Regelung.

Es lässt jedenfalls langfristige und sogar unbefristete Verträge zu, spricht es doch z.B. in § 15 Abs 1 Z 3 BVerG von „unbefristeten Verträgen oder unklarer Vertragsdauer.“

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes sind unbefristete Verträge grundsätzlich nicht EU-vergaberechtswidrig¹⁷³. In der Bewertung des Einzelfalles wird jedenfalls stark auf den Inhalt der zu vergabenden Leistung abzustellen sein.

¹⁷² So eine Stellungnahme des Verfassungsausschusses zum Vergaberechtsreformgesetz 2018, die allenfalls als Interpretationshilfe des Gesetzes anzusehen ist. Hinweis: diese Ansicht ist nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableitbar und daher vergaberechtlich zwar vertretbar, jedoch nicht unumstritten.

¹⁷³ Laut EuGH 19.6.2006, Rs C-454/06 Rz 74

Es gibt aber eine Empfehlung des Rechnungshofes¹⁷⁴, nach der bei mehr als 10 Jahre alten Verträgen Richtangebote einzuholen und Neuvergaben durchzuführen sind, um die Angemessenheit der Kosten sicherzustellen.

Wird ein Vertrag so geändert, dass die Umgestaltung „wesentlich andere Merkmale“ aufweist und „damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages“¹⁷⁵ erkennen lässt, muss jedenfalls neu ausgeschrieben werden.

10.1.7 Kann der Auftraggeber nach Ende der Angebotsfrist noch etwas an seiner Ausschreibungsunterlage ändern?

■ Allgemeines

Unter Bindung an gewisse Fristen können Bieter bestimmte Entscheidungen bei der zuständigen Vergabenachprüfungsstelle anfechten. (z.B. die Angebotsunterlage, das Ausscheiden des Bieters, die Zuschlagsentscheidung).

Sind diese Fristen abgelaufen, ist eine Anfechtung dieser Entscheidungen nicht mehr möglich.

■ Präklusionsfrist und Bindungswirkung der Ausschreibung

Der Bieter kann grundsätzlich **binnen sieben Tagen vor Ablauf der Teilnahme- und Angebotsfrist** einen Nachprüfungsantrag gegen die Teilnahme- bzw. Angebotsunterlage einbringen. Ist diese Frist abgelaufen, ist die Ausschreibungsunterlage präkludiert und kann damit von beiden Seiten nicht mehr abgeändert werden.

Diese strenge Fristenregelung bindet auch den Auftraggeber an seine Ausschreibung: Sobald die Möglichkeit, eine Ausschreibungsunterlage zu bekämpfen vorbei ist, wird sie bestandsfest. **Das heißt aber auch, dass der Auftraggeber selbst die Ausschreibungsunterlage nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr ändern kann - selbst wenn er dies möchte (etwas anderes gilt nur im Verhandlungsverfahren).** Diese Regelung dient unter anderem zum Zweck der Gleichbehandlung aller Bieter. Diese dürfen sich darauf verlassen, dass die Ausschreibungsunterlage für alle Mitbietenden gleichermaßen gilt.

Daraus ergibt sich aber auch, dass der Auftraggeber etwaige Mängel in der Ausschreibungsunterlage nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr ändern kann.

Aus diesem Grund sind Berichtigungsersuchen von Unternehmen in der Ausschreibungsunterlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen. So kann der Auftraggeber rechtzeitig auf Unstimmigkeiten in der Ausschreibung aufmerksam werden und erforderlichenfalls Berichtigungen durchführen. Berichtigungen kosten in der Regel nicht viel Zeit und können langwierige Verfahren vor Vergaberechtsschutzinstanzen ersparen.

■ Auszug aus dem BVergG

Auskunftsfristen

*§ 69 Abs 1: Sofern das Ersuchen zeitgerecht gestellt wird, hat der öffentliche Auftraggeber oder die dafür zuständige Stelle **zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibung allen Teilnehmern am Vergabeverfahren unverzüglich, jedenfalls aber spätestens sechs Tage, bei beschleunigten Verfahren gemäß den §§ 74 und 77 spätestens vier Tage, vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu übermitteln bzw. bereitzustellen.***

■ Exkurs: Verhandlungsverfahren

Das Verhandlungsverfahren stellt eine Ausnahme dar: Hier können auch die Ausschreibungsbedingungen geändert werden, wenn die Änderung in Einklang mit den Vergabepinzipien steht (Gleichbehandlungsgebot, Transparenzgebot etc.).

Keinesfalls geändert werden dürfen die sogenannten Mindestanforderungen (also die Eckparameter der Leistung) und die Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien.

10.1.8 Ist eine Markterkundung vor Einleitung eines Vergabeverfahrens zulässig?

Ja¹⁷⁶. Ein öffentlicher Auftraggeber darf vor Einleitung eines Vergabeverfahrens eine Markterkundung durchführen und potentiell interessierte Unternehmer über seine Pläne und Anforderungen informieren. Er kann sich auch beraten lassen. Im Hinterkopf sollte man allerdings immer die Vergabegrundsätze behalten, die Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter verlangen.

10.1.9 Ist eine Ausschreibung zur Markterkundung zulässig?

Es ist unzulässig, ein Vergabeverfahren nur in der Absicht durchzuführen, die Marktlage oder das Preisniveau für eine Leistung zu erkunden.

Auftraggeber sind verpflichtet, vor Durchführung eines Vergabeverfahrens alle Umstände zu regeln, die für eine erfolgreiche Auftragsvergabe nötig sind. Das beinhaltet auch die Abklärung des internen Bedarfs und der budgetären Deckung. Ein Auftraggeber, der Ausschreibungen nur zur Erkundung und nicht mit der Absicht einen Auftrag zu vergeben durchführt, wird - wenn er das Vergabeverfahren aus diesem Grund ungerechtfertigt widerruft - schadenersatzpflichtig.

■ Auszug aus dem BVergG

Grundsätze des Vergabeverfahrens

§ 20 Abs 4: Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Realisierungswettbewerbe sind nur dann durchzuführen

174 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofs 2008/5, 26
175 EuGH 19.6.2008, Rs C-454/06

176 § 24 BVergG regelt nun erstmalig die Markterkundung

ren, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, ein Vergabeverfahren durch Zuschlag zu beenden.

Davon zu unterscheiden sind Umstände, die einen Widerruf, also eine Zurücknahme der Ausschreibung, rechtfertigen. Ein Umstand, der zum Widerruf berechtigt, kann die ungenügende Vorbereitung einer Ausschreibung sein.

10.1.10 Dürfen öffentliche Auftraggeber gemeinsame Vergabeverfahren durchführen?

Ja, öffentliche Auftraggeber dürfen einzelne Vergabeverfahren gänzlich oder teilweise gemeinsam durchführen. Wie im gesamten Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gilt auch hier das Transparenzgebot. Das heißt, in der Ausschreibung muss angegeben sein, dass es sich um eine gemeinsame Auftragsvergabe handelt, welche öffentliche Auftraggeber beteiligt sind und gegebenenfalls welcher öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren alleine für alle anderen durchführt.

10.1.11 Was versteht man unter öffentlich-öffentlicher Partnerschaft?

Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern, also um eine sogenannte „öffentlich-öffentliche Kooperation“. In diesem Fall haben alle beteiligten öffentlichen Auftraggeber gemeinsam zur Leistungserbringung beizutragen - ein bloßer entgeltlicher Vertrag, mit dem eine Gemeinde ein andere mit der Erbringung einer (z.B. Müllentsorgungs-) Leistung beauftragt, wäre demgegenüber nicht zulässig. Wesentlich ist auch, dass die zu erbringende Leistung im Aufgabengereich („öffentliches Interesse“) der jeweiligen öffentlichen Auftraggeber liegen muss.

10.1.12 Was passiert, wenn sich während der Laufzeit eines Vertrages etwas ändert?

Wesentliche Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit sind grundsätzlich nur nach einer erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Vertrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich vom ursprünglichen Vertrag oder der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet (Details siehe § 365 BVergG).

10.1.13 Darf ich mir als öffentlicher Auftraggeber meine Zahlungsfristen beliebig aussuchen?

Die Zahlungsfrist, die der öffentliche Auftraggeber festlegen kann, darf grundsätzlich 30 Tage nicht überschreiten.¹⁷⁷

Nur in zwei Fällen darf der Auftraggeber die Zahlungsfrist auf bis zu 60 Tage verlängern:

1. wenn auf Grund besonderer Merkmale des Auftrages eine längere Frist sachlich gerechtfertigt ist oder
2. wenn die überwiegende Tätigkeit des Auftraggebers in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht.

Gibt der Auftraggeber keine Zahlungsfrist an, so gilt die allgemeine Regel des § 907a ABGB (d.h. der Schuldner hat den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstands zu erteilen).

10.1.14 Mein Ausschreibungsvorhaben wird EU-gefördert, muss ich als öffentlicher Auftraggeber etwas Besonderes beachten?

Öffentliche Beschaffungsvorhaben, die EU-gefördert werden, unterliegen auch dem BVergG allerdings verlangen die Förderrichtlinien der EU noch mehr Transparenz als das BVergG.

Dadurch besteht die Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung der Auftragsvergabe - grundsätzlich müssten in jedem Strukturfondsprogramm die Fördervoraussetzungen nachgelesen werden, ab welchem Auftragswert zu publizieren ist.

Unserer Erfahrung nach ist ab einem geschätzten Auftragswert von Euro 2.500 eine Direktvergabe bzw. eine Direktvergabe mit Bekanntmachung nicht mehr zulässig.

Ab diesem Auftragswert (bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000¹⁷⁸) muss etwa ein nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung mit drei Bietern durchgeführt werden. Bei einem geschätzten Auftragswert über Euro 100.000 sind die Bestimmungen des BVergG einzuhalten.

10.1.15 Was tun, wenn Unternehmen ihre Eignung über eine ANKÖ-Führungsbestätigung nachweisen?

■ Was ist eine ANKÖ Führungsbestätigung/ein ANKÖ Firmencode?

Die ANKÖ Führungsbestätigung bestätigt, dass der Unternehmer seine Eignungsnachweise elektronisch in der Liste geeigneter Unternehmer® hinterlegt hat. Mithilfe

¹⁷⁷ Siehe §§ 100 und 111 BVergG

¹⁷⁸ Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses für Liefer- bzw. Dienstleistungen unter Euro 80.000 (bis 31.12.2020: unter Euro 100.000); § 43 Z 2 BVergG

des angeführten Firmencodes kann der Auftraggeber die Nachweise in der Datenbank elektronisch abrufen und auch als Dokument abspeichern.

■ Eignungsnachweise über den ANKÖ abrufen

Wenn ein Unternehmen seine ANKÖ Nummer bekannt gibt, können Sie sämtliche Nachweise des Unternehmens online abrufen. Es ist nicht nötig, diese zusätzlich in Papierform vom Bieter/Bewerber nachzuverlangen.

■ Ihr Zugang zur Eignungsprüfung

Wenn Sie keinen ANKÖ Zugang besitzen, macht das gar nichts: Mitarbeiter des ANKÖ beraten Sie über den Einstieg und den Abruf der erforderlichen Dokumente.

■ Weiter Informationen finden Sie im Internet

<http://www.ankoe.at> => Folgen Sie dem Bereich „Auftraggeber“ - „Eignung prüfen“

■ Liste geeigneter Unternehmer®

Systematisierte und laufend aktualisierte Evidenz der Eignungsnachweise von über 9.500 registrierten Unternehmen: Da der ANKÖ über zahlreiche Schnittstellen verfügt, sind die entsprechenden Daten top aktuell.

Diese Schnittstellen bietet der ANKÖ: Firmenbuch, Gewerbeinformationssystem Austria, Verzeichnis der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie Wirtschaftskammer, Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse, Abfrage nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, alle Gebietskrankenkassen sowie Bonitätsmonitoring durch den Kreditschutzverband 1870

Zusätzlich werden die vom Unternehmen angegebenen Eigennachweise geführt.

■ Vorteile für Auftraggeber

- Minimierung des Aufwandes für Eignungsprüfung
- Online verfügbare Aufbereitung der Eignungsnachweise
- Rechtliche Sicherheit durch nachweisbare Prüfung
- Einfache Suche nach geeigneten Unternehmen für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben

Tipp: Öffentliche Auftraggeber mit ANKÖ Zugang können Auskünfte aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping einfach online abrufen.

10.1.16 Lohn- und Sozialdumping im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe - welche Schritte muss ich als Gemeinde setzen?

Eine Gemeinde hat über die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der

Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung einzuholen, ob gegen das Unternehmen eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt. Dies kann einfach per Mail erfolgen an lsdb-evidenz@wgkk.at. Angegeben werden muss die Art des Vergabeverfahrens, voraussichtlicher Tag der Auftragsvergabe, eine Geschäftszahl und genaue Angaben zu den Firmen (Firmenname, Firmenadresse, Firmenbuchnummer bzw. Geburtsdatum bei Nichtvorliegen einer FN). Die Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein. Der Unternehmer selbst bekommt diesen Nachweis nicht.

10.1.17 Muss ich als Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz einholen?

Ja. Öffentliche Auftraggeber haben eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuholen, ob eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 AuslBG gegen ein Unternehmen vorliegt. Diese Anfrage kann ein öffentlicher Auftraggeber per Mail an [Post. finpol-zko@bmf.gv.at](mailto:finpol-zko@bmf.gv.at) schicken.

10.1.18 Muss ich als Auftraggeber e-Rechnungen annehmen?

Für Unternehmen besteht im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen in Österreich seit 2014 grundsätzlich die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung.

Im Laufe des Jahres 2019 bzw. 2020 müssen auch Länder, Gemeinden sowie dem öffentlichen Vergaberecht unterliegende Institutionen und Unternehmen in der Lage sein, strukturierte Rechnungen elektronisch zu akzeptieren.

■ Was heißt e-Rechnung?

Rechnungen mit strukturiertem Datenformat werden elektronisch an den Vertragspartner übermittelt. Dadurch soll die Rechnungsbearbeitung bei den Vertragspartnern optimiert werden. Eingesetzt werden derzeit beim Bund das XML-Format ebInterface (www.ebinterface.at) sowie das PEPPOL-Format (www.peppol.eu).

Weitere Informationen zum Thema e-Rechnung finden sich im Internet unter <http://e-rechnung.gv.at>. Konkrete Anfragen können an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: support-erb@brz.gv.at

10.1.19 Welche Dokumentationspflichten treffen mich als Gemeinde?

Grundsätzlich gilt, dass alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Verga-

beverfahren zu dokumentieren sind, sodass sie nachvollzogen werden können. Die Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung ist festzuhalten (siehe auch unter 10.1.1). Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung aufzubewahren.

Ein Muster finden Sie nach dem Durchlaufen des Vergabeonlineanbieters (<http://www.vergaberatgeber.at>) unter dem Link „Vergabebericht“.

Darüber hinaus sieht das BVergG 2018 eine Vielzahl an Melde- und Statistikpflichten vor - beispielsweise auch, ob sich KMU am Vergabeverfahren beteiligt haben (siehe § 147 und Anhang VIII).

10.2 Freiwilliges Selbstbekenntnis zur regionalfreundlichen Vergabe - Muster für eine Vergabeordnung

10.2.1 Die Vorreiter

Bereits 2002 gab es in Niederösterreich einen Beschluss der NÖ Landesregierung, bei Bauvorhaben des Landes gewerkweise zu vergeben.

■ Auszug aus dem Originaltext

„Bei Bauvorhaben des Landes erfolgt die Auftragsvergabe grundsätzlich nach Gewerken. Die Beauftragung von Generalunternehmern soll nur dann erfolgen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.“

Dieser Beschluss wird seit 2002 erfolgreich gelebt. Dieses Beispiel zeigt am besten, dass es nicht nötig ist, einen einzigen Generalunternehmer mit der Ausführung eines Bauprojektes zu betrauen.

Auch im Land Salzburg gibt es seit September 2011 Bestrebungen für die regionale Wirtschaft: Gemeinsam mit Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer wurde ein Fairnesskatalog ausgearbeitet. Dieser soll auf die Anforderungen kleiner regionaler Unternehmen Rücksicht nehmen. Totalunternehmerausschreibungen sollen demnach nur mehr im Ausnahmefall erfolgen. Erhält ein Generalunternehmer den Auftrag, muss er Schutzklauseln für (regionale) Subunternehmer akzeptieren.

10.2.2 Regionale Beschaffung: Muster für eine Vergabeordnung

Dieses Muster ist vorrangig für Gemeinden gedacht. Dadurch soll das Bekenntnis zur regionalen Vergabe ausdrücklich dokumentiert werden. Es entspricht dem geltenden Vergabegesetz und ist so formuliert, dass es auch bei künftigen Änderungen des Vergabegesetzes grundsätzlich nicht geändert werden muss.

■ Vorgaben der Gemeinde zur Vergabeordnung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich auf freiwilliger Basis, ihre öffentliche Beschaffung - soweit als gesetzlich möglich - KMU freundlich zu gestalten.
2. (1) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft werden unter Beachtung wirtschaftlicher und technischer Gesichtspunkte getrennt vergeben.
2. (2) Bei Bauvorhaben der Gemeinde erfolgt die Auftragsvergabe grundsätzlich nach Gewerken. Die Beauftragung von Generalunternehmern soll nur dann erfolgen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Diese wichtigen Gründe sind im Vergabeakt festzuhalten.
3. Besonders umfangreiche Leistungen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungen, können zeitlich oder nach Art und Menge getrennt ausgeschrieben bzw. in einer Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen vergeben werden.
4. Vergaben erfolgen wenn möglich nach dem Bestbieterprinzip.
5. Bei Direktvergaben gemäß § 46 BVergG wird die Gemeinde nach Überprüfung der Eignung (= Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 46 Abs 3 BVergG), wann immer möglich, regionale Unternehmen zur Legung einer Preisauskunft einladen.
6. Sofern vergaberechtlich zulässig, verpflichtet sich die Gemeinde, passende regionalfreundliche Verfahrensarten gemäß BVergG, wie das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung (§ 43 BVergG) oder das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (§ 44 Abs 2 BVergG) zu wählen. Im Bereich größerer Vorhaben im Bau - Oberschwellenbereich macht der Auftraggeber von der Kleinlosregelung gemäß § 14 Abs 3 BVergG Gebrauch.
7. Ist aufgrund der Vorgaben des BVergG eine Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, verpflichtet sich die Gemeinde, zusätzlich zur vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung auch eine Publikation über ihr offizielles Internetportal durchzuführen, um potentiell interessierten Unternehmer aus der Region bzw. KMU den Zugang zu erleichtern. Diese Information darf nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung geschehen, erfolgt aber zeitnah zur Kundmachung.

Achtung: Die NÖ Gemeindeordnung verlangt bei Einführung einer Vergabeordnung die Erlassung eines Gemeinderatsbeschlusses.

■ Auszug aus der NÖ Gemeindeordnung

Gemeinderat

§ 35 NÖ GO Z 1 „Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. *Die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.)“*

10.3 Spezifikum NÖ Gemeindeordnung

Gemeinden sind selbständige Wirtschaftskörper, die grundsätzlich das Recht haben Vermögen aller Art zu erwerben, darüber zu verfügen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben.

Den verschiedenen Organen der Gemeinde wie dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand (Stadtrat) sind per Gesetz unterschiedliche Wirkungsbereiche übertragen.

Dem Bürgermeister obliegt im eigenen Wirkungsbereich die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bedeckt werden können.

Dem Gemeindevorstand obliegt etwa der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) wenn der Wert bei Vorhaben des ordentlichen Haushalts 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Haushalts, höchstens jedoch € 42.000 nicht übersteigt.

Bei Vorhaben des außerordentlichen Haushalts darf der Wert 10% des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag nicht übersteigen.

Sollten diese beiden Wertgrenzen überschritten werden, so entscheidet der Gemeinderat.

Details können der NÖ Gemeindeordnung entnommen werden, welche im Rechtsinformationssystem des Bundes zu finden ist (<http://www.ris.bka.gv.at>).

11.1. Offenes Verfahren im OSB

(siehe 4.3.1 bzw. 5.3)

	Auftraggeber	Bieter
	<p>Vorinformation (optional bei Aufträgen im OSB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Bekanntmachung 	
<div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Angebotsfrist^{AF}</div>	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignungskriterien • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken <p>und gleichzeitig</p> <p>Hochladen der Ausschreibungsunterlagen auf die Vergabeplattform</p> <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p>	<p>Zugang zur Vergabeplattform beschaffen</p> <p>Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen</p> <p>Fragestellung bei Unklarheiten</p> <p>Rechtzeitige Besorgung einer sicheren elektronischen Signatur für die elektronische Angebotsabgabe</p> <p>Rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Vergabeplattform</p> <p>Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des erstellten Angebots</p>
<div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuschlagsfrist^{ZF}</div> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Stillhaltefrist^{SF}</div>	<p>Angebotsöffnung elektronisch Protokoll wird allen Bietern zugestellt</p> <p>Angebotsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen <p>Zuschlagsentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist 	<p>Angebotsöffnung (Anwesenheit soweit zugelassen, in der Praxis oft keine Anwesenheit)</p> <p>Verbesserungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich)	Auftragsausführung

11.2. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung im OSB

(siehe 4.3.2 bzw. 5.3)

	Auftraggeber	Bieter
	<p>Vorinformation (optional)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Bekanntmachung 	
Teilnahmefrist ^{TF}	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignungskriterien • Auswahlkriterien <p>und gleichzeitig</p> <p>Hochladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage auf die Vergabeplattform</p> <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p>	<p>Zugang zur Vergabeplattform beschaffen</p> <p>Herunterladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage</p> <p>Fragestellung bei Unklarheiten</p> <p>Rechtzeitige Besorgung einer sicheren elektronischen Signatur</p> <p>Rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Vergabeplattform</p> <p>Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des Teilnahmeantrages</p>
	<p>Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung gemäß Auswahlkriterien • Mitteilung der Auswahlentscheidung bei Nichtzulassung binnen 1 Woche nach Auswahl 	

11.3. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im OSB

(siehe 4.3.3 bzw. 5.3)

	Auftraggeber	Bieter
	<p>Vorinformation (optional)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Bekanntmachung 	
Teilnahmefrist ^{TF}	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignungskriterien • Auswahlkriterien <p>und gleichzeitig</p> <p>Hochladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage auf die Vergabeplattform</p> <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p>	<p>Zugang zur Vergabeplattform beschaffen</p> <p>Herunterladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage</p> <p>Fragestellung bei Unklarheiten</p> <p>Rechtzeitige Besorgung einer sicheren elektronischen Signatur</p> <p>Rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Vergabeplattform</p> <p>Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des Teilnahmeantrages</p>
	<p>Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung gemäß Auswahlkriterien • Mitteilung der Auswahlentscheidung bei Nichtzulassung binnen 1 Woche nach Auswahl 	

12.1. Offenes Verfahren

(siehe 4.2.5 bzw. 5.2.4)

	Auftraggeber	Bieter
Angebotsfrist ^{AF}	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eignungskriterien Zuschlagskriterien technische und wirtschaftliche Kriterien allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p> <p>Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen an alle Bewerber</p>	<p>Anforderung der Ausschreibungsunterlagen</p> <p>Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich)</p> <p>Erstellung und Einreichung des Angebots</p>
Zuschlagsfrist ^{ZF} Stillhaltefrist ^{SF}	<p>Angebotsöffnung Protokoll wird allen Bietern zugestellt</p> <p>Angebotsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen <p>Zuschlagsentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäß Zuschlagskriterien Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist 	<p>Angebotsöffnung (Anwesenheit soweit zugelassen)</p> <p>Verbesserungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachbringen von Nachweisen Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich)	Auftragsausführung

12.2. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

(siehe 4.2.4 bzw. 5.2.3)

	Auftraggeber	Bieter
Teilnahmefrist ^{TF}	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eignungskriterien Zuschlagskriterien <p>und gleichzeitig</p> <p>elektronische Zurverfügungstellung des Teilnahmeantrages und der Ausschreibungsunterlage auf der elektronischen Publikationsplattform</p> <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p>	<p>Herunterladen der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen</p> <p>Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich)</p> <p>Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags</p>
	<p>Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber)</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien Prüfung gemäß Auswahlkriterien Mitteilung der Auswahlentscheidung bei Nichtzulassung binnen 1 Woche nach Auswahl 	
Angebotsfrist ^{AF}	<p>Einladung zur Angebotslegung (min. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuschlagskriterien technische und wirtschaftliche Kriterien allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken 	<p>Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich)</p> <p>Erstellung und Einreichung des Angebots</p>
Zuschlagsfrist ^{ZF} Stillhaltefrist ^{SF}	<p>Angebotsöffnung</p> <p>Protokoll wird allen Bietern zugestellt</p> <p>Angebotsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen <p>Zuschlagsentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäß Zuschlagskriterien Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist 	<p>Angebotsöffnung (Anwesenheit optional)</p> <p>Verbesserungsmöglichkeit (optional für USB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachbringen von Nachweisen Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich)	Auftragsausführung

12.3. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung

(siehe 4.2.2 bzw. 5.1.2)

	Auftraggeber	Bieter
	Auswahl der möglichen Bewerber <ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien 	eventuell Erbringung von Nachweisen/Eigenerklärung
Angebotsfrist ^{AF}	Einladung zur Angebotslegung (min. 3) <ul style="list-style-type: none"> Zuschlagskriterien technische und wirtschaftliche Kriterien allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken 	Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich) Erstellung und Einreichung des Angebots
Zuschlagsfrist ^{ZF} Stillhaltefrist ^{SF}	Angebotsöffnung <ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien Angebotsprüfung <ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen Zuschlagsentscheidung <ul style="list-style-type: none"> gemäß Zuschlagskriterien Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist 	Angebotsöffnung (Anwesenheit soweit zugelassen) Verbesserungsmöglichkeit (optional) <ul style="list-style-type: none"> Nachbringen von Nachweisen Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich)	Auftragsausführung

12.4. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

(siehe 4.2.3 bzw. 5.2.2)

	Auftraggeber	Bieter
Teilnahmefrist^{TF}	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eignungskriterien Zuschlagskriterien <p>und gleichzeitig elektronische Zurverfügungstellung des Teilnahmeantrages und der Ausschreibungsunterlage auf der elektronischen Publikationsplattform</p> <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p>	<p>Herunterladen der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen</p> <p>Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich)</p> <p>Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags</p>
	<p>Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber)</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien Prüfung gemäß Auswahlkriterien Mitteilung der Auswahlentscheidung bei Nichtzulassung binnen 1 Woche nach Auswahl 	
Angebotsfrist^{AF}	<p>Einladung zur Angebotslegung (min. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuschlagskriterien technische und wirtschaftliche Kriterien allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken 	<p>Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich)</p> <p>Erstellung und Einreichung des Angebots</p>
Zuschlagsfrist^{ZF} Stillhaltefrist^{SF}	<p>Angebotsöffnung und -prüfung (ohne Bieter)</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen <p>Verhandlung</p> <p>Möglich mehrere Verhandlungsrunden; Aufforderung zur Abgabe des Letztangebots, wenn notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> einheitliche Ausschreibungsunterlagen für alle verbliebenen Bieter <p>Zuschlagsentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäß Zuschlagskriterien Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist 	<p>Verbesserungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachbringen von Nachweisen Beantwortung von Aufklärungsersuchen <p>Verhandlung</p> <p>Erstellung und Einreichung des Letztangebots, wenn verlangt</p>
	Zuschlagserteilung (schriftlich)	Auftragsausführung

12.5. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung

(siehe 4.1.2 bzw. 5.1.3)

	Auftraggeber	Bieter
	Auswahl der möglichen Bewerber <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien 	eventuell Erbringung von Nachweisen/Eigenerklärung
Angebotsfrist ^{AF}	Einladung zur Angebotslegung (min. 3) <ul style="list-style-type: none"> • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken 	Fragestellung bei Unklarheiten (schriftlich) Erstellung und Einreichung des Angebots
Zuschlagsfrist ^{ZF}	Angebotsöffnung und -prüfung (ohne Bieter) <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen Verhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gleichbehandlungsgrundsatz • Transparenzgebot Möglichkeit mehrere Verhandlungsrunden; Aufforderung zur Abgabe des Letztangebots, wenn notwendig <ul style="list-style-type: none"> • einheitliche Ausschreibungsunterlagen für alle verbliebenen Bieter 	Verbesserungsmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen Verhandlung Erstellung und Einreichung des Letztangebots, wenn verlangt
Stillhaltefrist ^{SF}	Zuschlagsentscheidung <ul style="list-style-type: none"> • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist 	
	Zuschlagserteilung (schriftlich)	Auftragsausführung

AF keine gesetzlich normierte Frist, empfohlen mindestens 10 Tage

ZF grundsätzlich nicht länger als 5 Monate

SF 10 Tage

12.6. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

(siehe 4.2.1 bzw. 5.2.1)

	Auftraggeber	Bieter
	<p>Festlegung von Kriterien zur Unternehmensauswahl und zur Bestimmung des erfolgreichen Angebots</p> <ul style="list-style-type: none"> • objektiv • nicht diskriminierend • mit Auftragsgegenstand zusammenhängend 	
Bewerbungsfrist^{BF}	<p>Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Auftraggebers, • Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungs-ort und Leistungsfrist, • Hinweis, wo Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind und • ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. <p>Information an Unternehmen vor Ort (optional)</p>	Bewerbung für die Teilnahme am Verfahren
Angebotsfrist^{AF}	<p>Einholung von Angeboten (min. 1)</p> <p>Prüfung der Angebote</p>	Erstellung und Einreichung des Angebots
	<p>Zuschlagserteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den erfolgreichen Bieter • Mitteilung mit Gesamtpreis an alle Bieter 	Auftragsausführung

■ Auswahlkriterien

In einem zweistufigen Verfahren wie etwa dem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung darf nur eine bestimmte Anzahl von Betrieben zur Angebotslegung eingeladen werden. Die genaue Anzahl muss der Auftraggeber festlegen, sie darf jedoch im Regelfall nicht unter 3 liegen. Durch Abgabe eines Teilnahmeantrags bekunden Unternehmen ihr Interesse am Vergabeverfahren. Die Auswahlkriterien dienen als Vorselektion: Falls mehr als die zugelassene Unternehmenszahl für die zweite Runde einen Teilnahmeantrag legt, sind die Auswahlkriterien auszuwerten. Die Auswahlkriterien sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und im Teilnahmeantrag bekannt zu geben. Bei Nichterfüllung der Auswahlkriterien kommt es nicht zum Ausscheiden des Bewerbers - die Auswahlkriterien dienen dazu, die Teilnahmeanträge nach der Qualität zu reihen.

■ Bekanntmachung

Abgesehen von der Direktvergabe und Verfahren ohne Bekanntmachung, werden Vergabeverfahren durch eine Bekanntmachung eingeleitet. In den länderspezifischen Verordnungen ist festgelegt, wo Auftraggeber Vergabeverfahren innerösterreichisch bekanntmachen müssen. Für den Bund ist das zentrale Publikationsmedium z.B. der Amtliche Lieferanzeiger, der als Teil des „Amtsblatts zur Wiener Zeitung“ erscheint. Dieser ist online unter <http://www.wienerzeitung.at/> => Amtsblatt => Ausschreibungen abrufbar.

Im Land NÖ gibt es keine entsprechende Verordnung, jedoch müssen per Erlass der NÖ Landesregierung Ausschreibungen der Dienststellen des Landes NÖ in den amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung bzw. auf der Homepage bekannt gemacht werden: <http://www.noel.gv.at/noel/Ausschreibungen-Liegenschaften/Ausschreibungen-Liegenschaften.html>

Seit 1. Jänner 2013 steht allen dem Vollziehungsbereich des Landes Niederösterreich zuzurechnenden öffentlichen Auftraggebern - also auch Gemeinden - wahlweise

- ein kostenpflichtiger Zugang über <http://www.lieferanzeiger.at/> mit vollem Service- und Funktionsumfang oder
- ein kostenloser, lediglich mit Basisfunktionen ausgestatteter Zugang (Online-Bekanntmachungstool, unter folgendem Link <https://www.pep-online.at/BC/OBT/pub/EditNoeContractData.aspx?cg=879185EB-09EC-403E-8C61-D84DADA0A513>)

für die Veröffentlichung ihrer Vergabebekanntmachungen zur Verfügung.

Im Oberschwellenbereich gibt es zusätzliche Auflagen: Die Bekanntmachung einer Ausschreibung muss mittels entsprechender Formulare an die Europäische Kommission gesandt werden (<http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>). Innerhalb Österreichs darf die Ankündigung nicht davor erfolgen und sie darf auch nicht mehr Informationen enthalten. Wird eine Bekanntmachung im Oberschwellenbereich im Amtlichen Lieferanzeiger geschaltet, wird die Bekanntmachung automatisch an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Vorsicht: Ab 1.3.2019 erfolgt eine Umstellung von Bekanntmachungen/Bekanntgaben auf ein „Open Government Data“ (OGD)-Modell.

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at> bereitstellt und darin auf die Kerndaten für Bekanntmachungen (gemäß dem 1. Abschnitt des Anhangs VIII des BVergG) verweist. Diese Kerndaten sind in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen. Weitere Bekanntmachungen in sonstigen geeigneten Publikationsmedien sind erlaubt.

■ Besondere Dienstleistungen

In Anhang XVI des BVergG werden Dienstleistungen angeführt, die dem Vergabegesetz nur in Grundzügen unterworfen sind. Zu ihnen zählen etwa das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, die Rechtsberatung, die Arbeitsvermittlungsdienste sowie Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich.

Bei besonderen Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe grundsätzlich frei gestalten. Ein Beispiel für die Vergabe einer besonderen Dienstleistung finden Sie unter Punkt 9.17

■ Bieter

Ein Unternehmen, welches ein Angebot im Vergabeverfahren eingereicht hat.

■ BVergG

= Bundesvergabegesetz BGBl. I Nr. 65/2018. Das BVergG regelt nur Beschaffungen bestimmter Auftraggeber (§ 4 BVergG) sowie die Vergabe bestimmter Leistungen wie Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (§§ 5 - 11 BVergG). Die klassischen öffentlichen Auftraggeber sind Bund, Länder und Gemeinden. Diese unterliegen jedenfalls dem BVergG. Unterliegt eine Auftragsvergabe den Bestimmungen des BVergG, ist dies vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

■ Eignung

Der Bieter hat seine Eignung, die sich aus Befugnis, technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit zusammensetzt, im Vergabeverfahren nachzuweisen. Es handelt sich um „drop out Kriterien“ - nur jene Betriebe, die über die vom Auftraggeber festgesetzten Eignungskriterien verfügen, werden zum Verfahren zugelassen. Nachweise der Eignung sind Bescheinigungen, Erklärungen, Auskünfte etc. aus denen hervorgeht, dass die vom Auftraggeber verlangten, unternehmensbezogenen Mindestanforderungen erfüllt werden. Die Liste der möglichen zu fordernden Nachweise ist in §§ 80 ff BVergG zu finden.

Achtung: Dieser Katalog ist abschließend. Andere oder über diesen Katalog hinausgehende Nachweise dürfen nicht verlangt werden!

Nachweise der Leistungsfähigkeit und der Befugnis können auch über andere Betriebe bzw. Bietergemeinschaften oder Subunternehmer erbracht werden.

■ **Eigenerklärung**

Unternehmen können ihre Eignung grundsätzlich auch durch die bloße Vorlage einer Eigenerklärung belegen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abforderung der Eignungsnachweise vom Zuschlagsempfänger ist auf den Oberschwellenbereich eingeschränkt - das heißt im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus. Ein vom Bieter geforderter Eignungsnachweis darf keinesfalls zur Bestbieterermittlung, also als Zuschlagskriterium herangezogen werden.

- OSB: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>
- USB: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG (siehe Muster unter Pkt. 14)

■ **EU-Schwellenwerte**

Für die Berechnung des Schwellenwertes ist der geschätzte Auftragswert ohne USt maßgeblich. Nach dem Schwellenwert bestimmt sich, welches Verfahren gewählt werden darf/muss und ob und wo Publikationen zu erfolgen haben:

- im Unterschwellenbereich reicht eine nationale Veröffentlichung aus (siehe „Bekanntmachung“)
- im Oberschwellenbereich muss eine EU-weite Bekanntmachung des Verfahrens erfolgen (siehe „Bekanntmachung“)

Ein aus den EU-Schwellenwerten resultierender Unterschied sind etwa unterschiedliche Verfahrensfristen.

Die Schwellenwerte werden zwischen EU und WTO alle zwei Jahre mittels Verordnung neu festgelegt. Die derzeitigen Schwellenwerte¹⁷⁹ gelten seit 1.1.2018.

Vorsicht: ab 1.1.2020 ist mit neuen Schwellenwerten zu rechnen. Wir werden diese auf unserer Homepage <http://wko.at/noe/vergabe> veröffentlichen!

Lieferaufträge	Euro	221.000
Dienstleistungsaufträge	Euro	221.000
Wettbewerbe	Euro	221.000
Baufaufträge	Euro	5.548.000

Die angegebenen Schwellenwerte gelten für klassische Auftraggeber wie Länder und Gemeinden. Für Bundesministerien, die Bundesbeschaffung GmbH und Sektorauftraggeber gelten andere Schwellenwerte.

■ **Gleichbehandlungsgebot**

Einer der Grundsätze im Vergabeverfahren ist nach §§ 20ff BVergG die unparteiische Behandlung aller Bieter. Ein Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes ist die Vorarbeitenproblematik (siehe 10.1.1)

■ **KMU**

Eine verbindliche Definition für kleine und mittlere Unternehmen gibt es nicht. Als Anhaltspunkt für die Zuordnung der Betriebe nach ihrer Größe dient die Empfehlungsdefinition der EU-Kommission. Sie ist in der Praxis gebräuchlich. Die Empfehlung nennt insgesamt drei ausschlaggebende Kriterien:

- Mitarbeiteranzahl
- Umsatz oder Bilanzsumme
- Unabhängigkeit

	Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme	Unabhängigkeit
Kleinstunternehmen	bis 9	≤ Euro 2 Mio	≤ Euro 2 Mio	Kapitalanteile oder Stimmrechte im Fremdbesitz < 25 Prozent
Kleinunternehmen	10 bis 49	≤ Euro 10 Mio	≤ Euro 10 Mio	
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	≤ Euro 50 Mio	≤ Euro 43 Mio	
Großunternehmen	ab 250	> Euro 50 Mio	> Euro 43 Mio	

Idealerweise sollten alle Kriterien zugleich erfüllt sein, was aber in der Realität selten der Fall ist. Vielmehr ist die Anzahl der Mitarbeiter in der Praxis das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung.

■ **Konzessionen**

Bei Konzessionen handelt es sich um entgeltliche Verträge, bei denen der öffentliche Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmer mit der Erbringung einer Leistung beauftragt. Die Gegenleistung besteht entweder allein in dem Recht der Nutzung der Leistung bzw. in dem Recht der Nutzung zuzüglich der Zahlung eines Preises.

Durch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 wurde ein eigenes Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen erlassen.

■ **Option**

Rechtlich ein „formloses einseitiges Gestaltungsrecht“. Neben der ausgeschriebenen Hauptleistung kann der Auftraggeber Optionen festlegen, deren Abruf er sich vorbehält. Auf den Abruf einer Option besteht kein Anspruch des Auftragnehmers. Eine Option wäre z.B. eine Vertragsverlängerung.

Achtung: Die Option muss bei der Berechnung des Auftragswertes mit eingerechnet werden.

■ **Präsumtiver Zuschlagsempfänger**

So wird der Bieter genannt, der das beste/billigste Angebot abgegeben hat und damit aller Voraussicht nach den Zuschlag erhalten wird. Da die nachgereichten Bieter die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers während der Stillhaltefrist bekämpfen können, wird nicht vom Zuschlagsempfänger sondern vom präsumtiven (=als wahrscheinlich angenommenen) Zuschlagsempfänger gesprochen.

¹⁷⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2364; Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365; Delegierte Verordnung (EU) 2017/2366

■ Schwellenwertverordnung 2009 bzw. 2018

Als konjunkturbelebende Maßnahme wurden die Schwellenwerte für die Direktvergabe im Jahr 2009 angehoben. Bei dieser Schwelle handelt es sich um einen Subschwellenwert, der weit unterhalb der EU-weiten Schwellenwerte angesetzt ist.

Damit wurde es öffentlichen Auftraggebern möglich, rasch Aufträge an die Wirtschaft ohne erhebliche Verfahrensaufwendungen zu vergeben. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2018 wurde eine neue Schwellenwertverordnung erlassen.

Derzeitige Schwellenwerte der Direktvergabe: Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsaufträge: bis unter Euro 100.000. Zusätzlich wurde im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung bei Bauaufträgen die Grenze bei Euro 1.000.000 angesetzt.

Eine neuerliche Verlängerung der Verordnung ist denkbar, aber derzeit noch ungewiss.

Wird die Verordnung nicht verlängert, sinkt die Wertgrenze, unterhalb der direkt vergeben werden darf, auf Euro 50.000. Bei Bauaufträgen darf dann nur noch unter Euro 300.000 ein nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung gewählt werden.

■ Oberschwellenbereich

Aufträge im Oberschwellenbereich müssen vom Auftraggeber EU-weit unter <http://www.ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do> bekannt gemacht werden. Das Verfahren muss ab 18.10.2018 elektronisch abgewickelt werden (siehe Punkt 2). Bis zum Erhalt des Auftrags dauert es meist länger als das Verfahren im Unterschwellenbereich, da andere - in der Regel längere - Fristen gelten. Weitere Informationen können Sie unter „EU-Schwellenwerte“ nachlesen.

■ Stillhaltefrist

Der Auftraggeber hat am Ende des Vergabeverfahrens allen verbliebenen Bieter schriftlich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Durch diese Mitteilung wird die Stillhaltefrist ausgelöst. Innerhalb dieser Frist darf der Auftraggeber dem präsumtiven Zuschlagsempfänger noch nicht den Zuschlag erteilen, um den anderen im Verfahren verbliebenen Bieter eine Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung vor der Vergabenaachprüfungsinstanz zu ermöglichen.

Stillhaltefrist: grundsätzlich 10 Kalendertage bzw. 15 Tage bei der brieflichen Übermittlung.

Der erste Tag der Frist ist der auf die Mitteilung an die Bieter folgende Kalendertag. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

■ Transparenzgebot

Das Transparenzgebot ist ein wichtiger Grundsatz im Vergaberecht. Die Forderung nach Transparenz findet sich in vielen Bestimmungen des BVergG wieder - ob direkt oder indirekt. In einem transparenten Vergabeverfahren hat der Bieter nicht das Gefühl, dass der Auftraggeber „macht was er will“. Eine transparente Entscheidungsfindung erleichtert auch allfällige Nachprüfungsverfahren - sei es vor einem Gericht oder durch interne Revision.

■ Unterschwellenbereich

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte können bestimmte, regionalfreundliche Verfahren gewählt werden, die ab Überschreiten der Schwellenwerte nicht mehr bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Eine Übersicht über diese Verfahren finden Sie in unserer Navigationshilfe zu Anfang des Handbuchs. Die regionalfreundlichen Verfahren sind entsprechend gekennzeichnet.

Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte müssen in der Regel EU-weit ausgeschrieben werden; Eine Ausnahme ist im Ausmaß von 20% des Auftragswertes möglich.

■ Vergabekontrollbehörden

In den Bundesländern sind grundsätzlich die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte Vergabekontrollbehörden.

In NÖ ist vor einem Gang zum NÖ Landesverwaltungsgericht die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Auftraggeber, die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet ist, anzurufen. In Wien gibt es ebenfalls eine Schlichtungsstelle, welche freiwillig zur Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen in Anspruch genommen werden kann. Auf Bundesebene ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

■ Zuschlag

Nach der Zuschlagsentscheidung und der darauf folgenden Stillhaltefrist erfolgt der eigentliche Vertragsabschluss mit dem Unternehmen. Dieser beendet das Vergabeverfahren. Dem Best- oder Billigstbieter wird schriftlich erklärt, dass sein Angebot angenommen wird.

■ Zuschlagsentscheidung

Den im Verfahren verbliebenen Bieter (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger) wird nicht verbindlich mitgeteilt, welcher Betrieb als bester/billigster aus dem Verfahren hervorgegangen ist. Die Mitteilung muss alle für die Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung wichtigen Informationen enthalten:

- Vergabesumme
- Merkmale und Vorteile des zum Zuge gekommenen Angebotes und eine Begründung, warum das Angebot des jeweiligen Bieters abgelehnt wurde.
- Ende der Stillhaltefrist

Erst nach Verstreichen der Stillhaltefrist, in der ein nicht erstgereihter Bieter diese Entscheidung ankämpfen darf, wird der Auftrag dem Best- oder Billigstbieter erteilt.

■ Zuschlagskriterien

sind im Gegensatz zu Eignungs- und Auswahlkriterien leistungsbezogen. Sie dienen der Ermittlung des besten Angebots im Bestbieterprinzip - das einzige Zuschlagskriterium des Billigstbieterprinzips ist der Preis. Dem mithilfe der Zuschlagskriterien ermittelten besten Angebot wird nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und Stillhaltefrist der Zuschlag erteilt. Mögliche Zuschlagskriterien sind etwa Qualität, Preis, Betriebskosten etc. (siehe Punkt 3.11)

Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG

Ich,,
Name des Unternehmers

erkläre hiermit, dass ich die vom Auftraggeber

.....
Name des Auftraggebers

in seiner Ausschreibung

.....
Bezeichnung der Ausschreibung

verlangten Eignungskriterien erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnis(se)¹⁸⁰:

....., am
Ort Datum Unterschrift

.....
¹⁸⁰ Hier werden die aufrechten Gewerbeberechtigungen aufgezählt.

Heid/Preslmayr
Handbuch Vergaberecht 4 (2015)

Kropik/Wiesinger
Generalunternehmer und Subunternehmer in der Bauwirtschaft (2009)

Lercher
„Kodex K“ - Weißbuch für die Ausschreibung und Vergabe von Kommunikations-Dienstleistungen
in Marketing, Werbung und Public Relations (2006)

Schramm/Aicher/Fruhmann
Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2006 (2016)



Wirtschaftskammer-Platz 1
A-3100 St. Pölten
T +43 (0)2742/851-0
F +43 (0)2742/851-15900
E wknoe@wknoe.at
W <http://wko.at/noe>